



Landkreis
München

Jugendhilfeplanung im Landkreis München

Teilplan 3



Vorwort

Der Auftrag der Kindertagesbetreuung hat sich in den letzten Jahren im Zuge des gesellschaftlichen Wandels systematisch verändert. Vor allem die Pluralisierung von Lebensformen, die demografische Entwicklung und die Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie gesetzliche Neuerungen stellen veränderte Anforderungen an die Anbieter und Anbieterinnen von Kindertagesbetreuung. Kindertageseinrichtungen bieten besondere Chancen für die Bildung und Entwicklung der Kinder und können somit auch der Mehrdimensionalität benachteiligender Lebenslagen von Kindern und ihren Familien begegnen.

Der gesetzliche Auftrag der Kindertageseinrichtungen des SGB VIII umfasst neben der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern auch die Vernetzung und das Zusammenwirken der öffentlichen und freien Träger. Landesrechtlich hat Bayern die Förderung der Betreuung von Kindern in Einrichtungen und Tagespflege im Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – (BayKiBiG)¹) vom 08.07.2005 und in der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG (AV BayKiBiG)² vom 05.12.2008 geregelt.

Der folgende Teilplan fokussiert die Bedarfs- und Steuerungsmöglichkeiten der Jugendhilfeplanung im Bereich der Tagespflege und der Kindertageseinrichtungen.

München, September 2013

¹ <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-KiBiGBYrahmen&doc.part=X>, letzter Zugriff am 10.07.2013

² <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-KiBiGAVBYrahmen&doc.part=X>, letzter Zugriff am 10.07.2013

| | |
|---|-----------|
| Vorwort..... | 2 |
| A) Leistungsbeschreibungen | 4 |
| 1. § 22 SGB VIII: Grundsätze der Förderung | 4 |
| 1.1 Kinderkrippen..... | 5 |
| 1.2 Kindergärten..... | 5 |
| 1.3 Kinderhorte..... | 6 |
| 1.4 Netze für Kinder | 6 |
| 1.5 Häuser für Kinder | 7 |
| 1.6 Tagespflege | 7 |
| 1.7 Großtagespflege | 8 |
| 1.8 Integrative Kindertageseinrichtungen | 8 |
| 2. § 22a SGB VIII: Förderung in Tageseinrichtungen | 9 |
| 3. § 23 SGB VIII: Förderung in Kindertagespflege i.V.m. Art. 6-8 BayKiBiG | 9 |
| 4. § 24 SGB VIII: Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege i.V.m. Art. 6-8 BayKiBiG..... | 10 |
| 5. § 25 SGB VIII Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern | 10 |
| B) Bedarfsermittlung, Steuerungsmöglichkeiten und Evaluation..... | 11 |
| 6. Kindertageseinrichtungen | 11 |
| 6.1 Erteilung der Betriebserlaubnis..... | 11 |
| 6.2 Prüfung der staatlichen Fördervoraussetzungen | 11 |
| 6.3 Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen..... | 11 |
| 6.4 Fachberatungsstelle für die Kindertageseinrichtungen | 11 |
| 6.5 Fachkräftegebot in Kindertageseinrichtungen | 12 |
| 6.6 Evaluation der Kindertageseinrichtungen..... | 13 |
| 6.7 Sicherstellung des Bedarfs an Kindertageseinrichtungen..... | 13 |
| 7. Kindertagespflege und Großtagespflege | 14 |
| 7.1 Überprüfung und Erteilung der Pflegerlaubnis..... | 14 |
| 7.2 Beratung zur Tagespflege und Großtagespflege | 15 |
| 7.3 Fördervoraussetzungen für die Tagespflege | 16 |
| 7.4 Fördervoraussetzungen für Großtagespflege | 18 |
| 7.5 Anbindung von Tagespflegepersonen an Kindertagespflegeprojekte und Kooperationsvereinbarungen zur Kindertagespflege | 19 |
| 7.6 Evaluationsinstrumente in der Tagespflege | 19 |
| 8. Zusammenhänge mit anderen Teilbereichen..... | 19 |
| 8.1 Schutzauftrag | 19 |
| 8.2 Sonstige Zusammenhänge..... | 19 |
| 9. Aktuell zu veranlassende Maßnahmen..... | 20 |
| 9.1 Fortbildung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen | 20 |
| 9.2 Bedarf an Tagespflegepersonen | 20 |
| 9.3 Öffnungen der Einrichtungen im Sinne der Inklusion..... | 20 |
| 9.4 Anbindung der Tagespflegepersonen an Kindertagespflegeprojekte | 20 |
| 9.5 Sicherstellung einer einheitlichen Finanzierung der Tagespflege | 20 |
| 9.6 Weiterbildungsangebote für Fachkräfte von Kindertagesstätten..... | 21 |
| 9.10 Ersatzbetreuungskonzept Tagespflege | 21 |
| 10. Rechtsanspruch U 3 (1-3 Jahre)..... | 21 |
| 11. Aktuelle Beschlussfassungen der Kreisgremien zum Teilplan 3 | 22 |
| Anlagenverzeichnis..... | 24 |

A) Leistungsbeschreibungen

1. § 22 SGB VIII: Grundsätze der Förderung

Die grundsätzlichen Ziele der Förderung sowie die Elemente des Förderungsauftrags, der Erziehung, Bildung und Betreuung, werden für die Formen der Tageseinrichtung und der Kindertagespflege in einer Vorschrift zusammengefasst. Hintergrund für die gemeinsame Regelung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ist das Bestreben, beide zu einem Netz zusammenwachsen zu lassen, aus dem Eltern die für sie und ihr Kind passende Betreuungsform aussuchen.

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. **Kindertagespflege** wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet.

Erziehung, Bildung und Betreuung sind die konstituierenden Bestandteile der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Alle Tageseinrichtungen, Einrichtungen und Personen der Kindertagespflege verfolgen die Ziele:

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen,
- den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Bildungs- und Erziehungsziele sind im 1. Abschnitt der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG (AV BayKiBiG) formuliert.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Angebotsformen:

1.1 Kinderkrippen

| | |
|---------------------------|--|
| Betrifft: | <ul style="list-style-type: none">• Kinder (überwiegend) unter drei Jahren (vgl. BayKiBiG Art. 2) |
| Soll: | <ul style="list-style-type: none">• die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern• Vermittlung von Werten und Regeln• in enger Zusammenarbeit mit den Eltern eine tragfähige Grundlage für eine gesunde körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern schaffen |
| Wird angeboten von: | <ul style="list-style-type: none">• Träger der freien Jugendhilfe• kommunale Träger• Pfarr- und Kirchengemeinden• Elterninitiativen• Privatpersonen |
| Inhaltliche Schwerpunkte: | <ul style="list-style-type: none">• Orientierung der pädagogischen Arbeit an den Interessen und Bedürfnissen des Kindes sowie an ihrer konkreten Lebenssituation |

1.2 Kindergärten

| | |
|---------------------------|--|
| Betrifft: | <ul style="list-style-type: none">• überwiegend Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (vgl. BayKiBiG Art. 2) |
| Soll: | <ul style="list-style-type: none">• die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern• Vermittlung von Werten und Regeln• in enger Zusammenarbeit mit den Eltern eine tragfähige Grundlage für eine gesunde körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern schaffen |
| Wird angeboten von: | <ul style="list-style-type: none">• Träger der freien Jugendhilfe• kommunale Träger• Pfarr- und Kirchengemeinden• Elterninitiativen• Privatpersonen |
| Inhaltliche Schwerpunkte: | <ul style="list-style-type: none">• Orientierung der pädagogischen Arbeit an den Interessen und Bedürfnissen des Kindes sowie an ihrer konkreten Lebenssituation |

1.3 Kinderhorte

| | |
|---------------------------|--|
| Betrifft: | <ul style="list-style-type: none"> überwiegend Schulkinder (vgl. BayKiBiG Art. 2) |
| Soll: | <ul style="list-style-type: none"> die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern Vermittlung von Werten und Regeln in enger Zusammenarbeit mit den Eltern eine tragfähige Grundlage für eine gesunde körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern schaffen |
| Wird angeboten von: | <ul style="list-style-type: none"> Freie Träger der Jugendhilfe kommunale Träger Pfarr- und Kirchengemeinden Elterninitiativen Privatpersonen |
| Inhaltliche Schwerpunkte: | <ul style="list-style-type: none"> Orientierung der pädagogischen Arbeit an den Interessen und Bedürfnissen des Kindes sowie an ihrer konkreten Lebenssituation |

1.4 Netze für Kinder

| | |
|---------------------------|--|
| Betrifft: | <ul style="list-style-type: none"> Kinder von 2-12 Jahre |
| Soll: | Das Netz für Kinder ist seit 1993 ein weiterer Baustein im System pluraler Kinderbetreuungsangebote. Die Altersmischung ist von 2 bis 12 Jahre, die Gruppengröße zwischen 12-15 Kinder und Elternmitarbeit ist konzeptionell vorgesehen. Durch die Mitarbeit sollen Eltern in ihrer Erziehungskompetenz und -verantwortung gestärkt werden. |
| Wird angeboten von: | 4x „Netz für Kinder“ ³ im Landkreis wird angeboten von freien Trägern |
| Inhaltliche Schwerpunkte: | <ul style="list-style-type: none"> Orientierung der pädagogischen Arbeit an den Interessen und Bedürfnissen des Kindes sowie an ihrer konkreten Lebenssituation in enger Zusammenarbeit mit den Eltern eine tragfähige Grundlage für eine gesunde körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern schaffen |

³ Liste „Netze für Kinder“ im Landkreis München siehe Anlage A16

1.5 Häuser für Kinder

| | |
|---------------------------|--|
| Betrifft: | <ul style="list-style-type: none"> • Kinder verschiedener Altersgruppen (vgl. BayKiBiG Art. 2) |
| Soll: | Häuser für Kinder sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet. Die Träger kombinieren verstärkt Kinderkrippen, Kindergärten oder Horte unter einem Dach. |
| Wird angeboten von: | 27 Häuser für Kinder im Landkreis München ⁴ <ul style="list-style-type: none"> • Freie Träger der Jugendhilfe • kommunale Träger • Pfarr- und Kirchengemeinden • Elterninitiativen |
| Inhaltliche Schwerpunkte: | <ul style="list-style-type: none"> • Orientierung der pädagogischen Arbeit an den Interessen und Bedürfnissen des Kindes sowie an ihrer konkreten Lebenssituation • in enger Zusammenarbeit mit den Eltern eine tragfähige Grundlage für eine gesunde körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern schaffen |

1.6 Tagespflege

| | |
|---------------------------|---|
| Betrifft: | <ul style="list-style-type: none"> • überwiegend Kinder bis 3 Jahre |
| Soll: | Tagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind in geeigneten Räumlichkeiten. Eine Tagespflegeperson darf insgesamt höchstens acht Pflegeverhältnisse eingehen. |
| Wird angeboten von: | <ul style="list-style-type: none"> • 17 Kindertagespflegeprojekte öffentlicher und freier Träger in den Städten und Gemeinden⁵ • Tagespflegepersonen |
| Inhaltliche Schwerpunkte: | Tagespflegepersonen haben die Aufgabe, die ihnen anvertrauten Kinder entwicklungsangemessen zu bilden, zu erziehen und zu betreuen. Sie haben dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten. (vgl. Art. 16 BayKiBiG) |

⁴ Liste „Häuser für Kinder“ im Landkreis München siehe Anlage A15

⁵ Liste der Tagespflegeprojekte im Landkreis München siehe Anlage A1

1.7 Großtagespflege

| | |
|---------------------------|--|
| Betrifft: | <ul style="list-style-type: none"> überwiegend Kinder bis 3 Jahre |
| Soll: | Schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammen und betreuen diese mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder, muss mind. eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein. (Art. 9 BayKiBiG) |
| Wird angeboten von: | 20 Großtagespflegegruppen ⁶ <ul style="list-style-type: none"> Freie Träger der Jugendhilfe Tagespflegeprojekten Privatpersonen |
| Inhaltliche Schwerpunkte: | <ul style="list-style-type: none"> Orientierung der pädagogischen Arbeit an den Interessen und Bedürfnissen des Kindes sowie an ihrer konkreten Lebenssituation in enger Zusammenarbeit mit den Eltern eine tragfähige Grundlage für eine gesunde körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern schaffen |

1.8 Integrative Kindertageseinrichtungen

| | |
|---------------------------|---|
| Betrifft: | <ul style="list-style-type: none"> Kinder bis zu 14 Jahren |
| Soll: | Integrative Kindertageseinrichtungen sind alle unter Art. 2 BayKiBiG genannten Einrichtungen, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht werden (vgl. Art. 2 (3) BayKiBiG). Grundsätzlich kann jede Einrichtung bis zu drei Plätze für Einzelintegration im Rahmen ihrer Möglichkeiten schaffen. Ab drei Kindern spricht man von einer integrativen Einrichtung, dann müssen u.a. zusätzliche Therapieräume vorhanden sein. Näheres hierzu regelt die jeweilige Betriebserlaubnis. |
| Wird angeboten von: | 32 integrative Einrichtungen und 22 Einrichtungen, die mit Einzelintegration arbeiten. <ul style="list-style-type: none"> Freie Träger der Jugendhilfe Kommunale Träger |
| Inhaltliche Schwerpunkte: | Art. 12 BayKiBiG stellt die Förderung der Integrationsbereitschaft der Kindertageseinrichtungen in den Mittelpunkt. Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert |

⁶ Liste Großtagespflege im Landkreis München siehe Anlage A13

| | |
|--|---|
| | werden, um eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Für Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen ist eine besondere Sprachförderung sicherzustellen. |
|--|---|

2. § 22a SGB VIII: Förderung in Tageseinrichtungen

| | |
|---------------------------|---|
| Betrifft: | <ul style="list-style-type: none"> • Tageseinrichtungen |
| Soll: | <ul style="list-style-type: none"> • Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. • Qualitative Weiterentwicklung der Einrichtungen. • Zusammenarbeit der Fachkräfte im Sozialraum. • Qualitätsentwicklung und –sicherung durch Verfahren und Instrumente zur Qualitätsmessung und –entwicklung • gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung • Überprüfung und Beratung hinsichtlich der Fördervoraussetzungen |
| Wird angeboten von: | <ul style="list-style-type: none"> • Kindertagesstättenaufsicht und Fachberater/in im Landratsamt |
| Inhaltliche Schwerpunkte: | <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung und Erteilung der Betriebserlaubnis • Prüfung staatlicher Fördervoraussetzungen • Pädagogische Fachberatung • Gelingende Kooperation der Fachkräfte im Sozialraum durch verbindliche Vereinbarungen sicherstellen. |

3. § 23 SGB VIII: Förderung in Kindertagespflege i.V.m. Art. 6-8 BayKiBiG

| | |
|-----------|--|
| Betrifft: | Einrichtungen und Personen der Kindertagespflege |
| Soll: | <ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Begleitung und Beratung sowie Weiterqualifizierung der Pflegeperson • Beratung und Unterstützung von Tagespflegeprojekten • Verpflichtung der Tagespflegeperson und der Erziehungsberechtigten, zum Wohl des Kindes zusammenzuarbeiten • Anspruch der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson auf Beratung durch das Jugendamt • Im § 23 Absatz 1 SGB VIII wird klargestellt, dass |

| | |
|---------------------------|--|
| | die Förderung in Kindertagespflege als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe sowohl die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung umfasst. |
| Wird angeboten von: | <ul style="list-style-type: none"> • Fachberater/in Pflegekinderwesen • 17 Kindertagespflegeprojekte öffentlicher und freier Träger in den Städten und Gemeinden⁷ |
| Inhaltliche Schwerpunkte: | <ul style="list-style-type: none"> • die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson; • die fachliche Beratung der Tagespflegeperson; • die Begleitung und weitere Qualifizierung • Gewährung einer laufenden Geldleistung • Beratung der Erziehungsberechtigten |

4. § 24 SGB VIII: Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege i.V.m. Art. 6-8 BayKiBiG

Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Seit 01.08.2013 gibt es eine Neufassung von § 24 SGB VIII. Ein zentraler Baustein ist der Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Näheres hierzu ist in Kapitel 10 ausgeführt.

5. § 25 SGB VIII Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

⁷ Liste der Tagespflegeprojekte im Landkreis München siehe Anlage A1

B) Bedarfsermittlung, Steuerungsmöglichkeiten und Evaluation

6. Kindertageseinrichtungen

6.1 Erteilung der Betriebserlaubnis

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis sind in § 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII geregelt.

Das Hinweisblatt zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung zur Kinderbetreuung⁸ sowie der Antrag auf Betriebserlaubnis⁹ sind in der Anlage näher ausgeführt.

Das Kreisjugendamt erteilt die Betriebserlaubnis auch im Besonderen, wenn Integrationskinder aufgenommen werden. Hierfür sind ebenfalls Absprachen mit dem Bezirk Oberbayern notwendig.

6.2 Prüfung der staatlichen Fördervoraussetzungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe machen die staatliche kindbezogene Förderung (Art. 22 BayKiBiG) für die Träger geltend. Die Förderung errechnet sich aus dem sogenannten Basiswert, der zentral für ganz Bayern vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für alle Kinderbetreuungsformen in Bayern aktuell festgesetzt wird, einem einheitlichen Gewichtungsfaktor über alle Altersgruppen hinweg von 1,3 und einem Faktor, der sich aus der tatsächlichen durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit des Kindes herleitet. Der Basiswert wird jährlich unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten angepasst.

Die Prüfung der staatlichen Fördervoraussetzungen erfolgt durch Fachgruppe 1¹⁰ im Kreisjugendamt.

6.3 Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen

Die Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen unterliegt der Fachgruppe 1 im Kreisjugendamt. Hierzu gehören die Überprüfung der pädagogischen Konzeption, der Einhaltung der Bildungs- und Erziehungsziele anhand der gesetzlichen Vorgaben an eine Kindertagesstätte, insbesondere auch im Hinblick auf die Förderbedingungen sowie aufsichtsrechtliche Maßnahmen bei Kindertageseinrichtungen (z.B. Erteilung von Auflagen). Darüber hinaus unterstützt die Fachgruppe 1 die Städte und Gemeinden beim Ausbau der Tageseinrichtungen. Es finden regelmäßige Kontakte mit den verantwortlichen Personen in den Kommunen statt.

6.4 Fachberatungsstelle für die Kindertageseinrichtungen

Die Fachberaterin der Fachgruppe 1 im Kreisjugendamt für die Kindertagesstätten nimmt die Aufgaben der Fachberatung wahr. Sie ist pädagogisch qualifiziert und hat Fachkenntnisse bezogen auf die Kindertagesstätten. Weitere Empfehlungen zur Fachberatung sind vom Bayerischen Landesjugendamt unter

⁸ Hinweisblatt zum Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung zur Kinderbetreuung siehe Anlage A11

⁹ Antrag auf Betriebserlaubnis siehe <https://www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/kindertagesstaetten-aufsicht/>

¹⁰ Stellenbeschreibung Fachgruppe 1 siehe Anlage A3

http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/kindertagesbetreuung/bagljae_fachberatung.pdf aufgeführt.

6.5 Fachkräftegebot in Kindertageseinrichtungen

Die personellen Mindestanforderungen sind im 2. Abschnitt AV BayKiBiG geregelt. Fachkräfte sind grundsätzlich Personen mit einer umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen sozialpädagogischen Ausbildung, die durch einen in- oder ausländischen Abschluss mindestens auf dem Niveau einer Fachakademie nachgewiesen wird (§ 16 Abs.1 AVBayKiBiG). Pädagogische Ergänzungskräfte für die Betreuung von Kindern aller Altersgruppen sind hingegen grundsätzlich Personen mit einer mindestens zweijährigen, überwiegend pädagogisch ausgerichteten, abgeschlossenen Ausbildung (§ 16 Abs.4 AVBayKiBiG).

Seit 1. August 2013 sind das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) und das Bayerische Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) in Kraft getreten. Das BayBQFG regelt die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit landesrechtlich geregelten Berufen. Zuständig für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse mit dem Referenzberuf „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ und dem Referenzberuf „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ ist die Regierung von Niederbayern.

Auf der Homepage des StMAS finden sich unter der Rubrik „Ausländische Berufsqualifikationen“ Informationen zum BayBQFG bzw. BaySozKiPädG einschl. der Adressen der Anerkennungsstellen unter

<http://www.stmas.bayern.de/berufsbildung/anererkennung-ausland/index.php>.

Personen mit einem ausländischen Abschluss, dessen Gleichwertigkeit mit dem Abschluss der „Staatlich anerkannten Kindheitspädagogin“, des „Staatlich anerkannten Kindheitspädagogen“, der „Staatlich anerkannten Erzieherin“ oder dem „Staatlich anerkannten Erzieher“ festgestellt wurde, gelten nach § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG als pädagogische Fachkräfte. Personen mit einem ausländischen Abschluss, dessen Gleichwertigkeit mit dem Abschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ festgestellt wurde, gelten nach § 16 Abs. 4 AVBayKiBiG als pädagogische Ergänzungskräfte. Die Gleichwertigkeitsfeststellungen gelten bundesweit und sind nicht auf die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen beschränkt.

Unabhängig von den kostenpflichtigen Verfahren der Gleichwertigkeitsfeststellung können diejenigen Behörden, die die Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII erteilen, d.h. das Kreisjugendamt, Einzelfallentscheidungen zur Zulassung von Personen zur pädagogischen Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen nach § 16 Abs. 5 AVBayKiBiG treffen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann. Sie sollen sich für die Zulassung einer Person als Fach- oder Ergänzungskraft an der vom Bayerischen Landesjugendamt (BLJA) geführten Berufeliste¹¹ orientieren. Dies betrifft ausländische und deutsche Abschlüsse. Entscheidungen nach § 16 Abs. 5 AVBayKiBiG gelten nur für die Tageseinrichtung, die den Antrag auf Zulassung der Person zur Tätigkeit in der Einrichtung gestellt hat.

¹¹ vgl. hierzu <http://www.blja.bayern.de/themen/kindertagesbetreuung/abschluesse/>, letzter Zugriff 25.07.2013

6.6 Evaluation der Kindertageseinrichtungen

Finanzielle Förderung

Die Überprüfungen erfolgen jeweils mit der Abrechnung der kommunalen und staatlichen kindbezogenen Förderung, also einmal jährlich, rückwirkend für das vorangegangene Kindergartenjahr. Es handelt sich bei den genannten Kriterien um Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG, daher wird in der Regel durch die jeweilige Kommune als auch durch das Kreisjugendamt geprüft, ob weiterhin ein Förderanspruch besteht.

Qualitätssicherung und Konzeption

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden die Art der Einrichtung (Krippe, Kindergarten usw.), das erforderliche Personal (Anstellungs- und Qualifizierungsschlüssel) und Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie das Vorliegen einer einrichtungsbezogenen Konzeption geprüft.

Die Verwaltung strebt im Landkreis München eine möglichst gleichförmige Qualitätsentwicklung für die Raumgestaltung von Kinderkrippen an und hat hierzu Qualitätsstandards zur Raumgestaltung von Kindertageseinrichtungen für U3 im Landkreis München¹² festgelegt. Weitere Qualitätsstandards für alle Kindertageseinrichtungen werden erarbeitet und schrittweise eingeführt.

Bei Unklarheiten zu Fragen der Qualitätssicherung und Konzeption kann nach Bedarf eine gesonderte Überprüfung bzw. Beratung durch die pädagogische Fachberatung des Kreisjugendamtes (Fachgruppe 1) erfolgen.

6.7 Sicherstellung des Bedarfs an Kindertageseinrichtungen

Bezüglich der Sicherstellung eines rechtzeitigen und ausreichenden Betreuungsangebots ist die besondere Aufgabenstellung der kreisangehörigen Gemeinden zu beachten. Die Gemeinden und Städte halten ein entsprechendes Angebot in Eigenverantwortung vor. Gemäß Art. 5-8 BayKiBiG haben die Gemeinden und Städte dafür zu sorgen, den örtlichen Bedarf unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote zu decken. Bedarfsermittlungen (z.B. durch Umfragen bei den Betroffenen) erfolgen vor Ort durch die Gemeinden und Städte. Die Kommunen selbst sind fachlich in der Lage, innerhalb der eigenen Zuständigkeit den jeweiligen örtlichen Bedarf zu ermitteln und entsprechend darauf zu reagieren.

Für **Kinder unter einem Jahr** sind Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten,

- wenn diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

¹² Qualitätsmerkmale für die Raumgestaltung von Kinderkrippen siehe Anlage A 12

(vgl. § 24 SGB VIII, Neufassung ab 01.08.2013)

Die **überörtliche Planungsverantwortung** liegt beim Landkreis München als örtlichem Träger der Jugendhilfe. Hierfür wird jährlich eine gemeindebezogene Gesamtübersicht¹³ erstellt, um sich einen Überblick zu verschaffen. Die Entwicklung der Kindertagesbetreuung für Kinder < 3 Jahre wird seit 2008 erhoben. Dabei werden die Jahrgangsstärken und die vorhandenen Plätze in der Kindertagesbetreuung gegenüber gestellt.

Die Versorgung mit Plätzen für Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung (vgl. Art. 6-7 BayKiBiG) sowie deren Bedürfnisse sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Planung der Plätze für Schulkinder ist mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Zur besseren Planbarkeit der benötigten Kapazitäten im Bereich der Kindertagesbetreuung ermächtigt der Bund die Länder in § 24 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII bzw. ab 1. August 2013 in dem wortgleichen § 24 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII, eine Regelung im Landesrecht zu treffen, die bestimmt, dass erziehungsberechtigte Personen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach der Neufassung des § 24 Abs. 2 SGB VIII in Kenntnis setzen müssen. Von dieser Ermächtigung wird wegen der steigenden Nachfrage an Plätzen für Kinder unter drei Jahren nun Gebrauch gemacht und im AGSG eine **allgemeine Anmeldefrist von drei Monaten** festgeschrieben (vgl. Art. 45a AGSG). Die Anmeldefrist gewährt den Kommunen vielmehr Planungssicherheit, da sie dazu führt, dass ein Betreuungsplatz grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Monaten zur Verfügung gestellt werden muss.

Die rechtzeitige bedarfsgerechte Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen wird durch den **Fachkräftemangel** erschwert. Zur Behebung des Fachkräftemangels wäre u.a. eine bessere Entlohnung der Fachkräfte notwendig.

7. Kindertagespflege und Großtagespflege

7.1 Überprüfung und Erteilung der Pflegerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII) wird von der Fachgruppe ²¹⁴ im Kreisjugendamt auf Basis einer Eignungsfeststellung erteilt. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII sowie die in Art. 9 BayKiBiG genannten Kriterien entscheidend.

Als Grundvoraussetzungen gelten

- eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,
- Toleranz, Offenheit und Akzeptanz zum Austausch mit den Eltern
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern,
- liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung

¹³ Verfügbare Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahre siehe Anlage A2

¹⁴ Stellenbeschreibung Fachgruppe 2 siehe Anlage A6

- persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit) sowie
- fachliche Merkmale (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen, Kenntnisse über die Bedürfnisse des Kindes in den verschiedenen Entwicklungsstufen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils) und
- räumliche Voraussetzungen (Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotenzialen: Sicherheit, Hygiene, ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, angenehme Atmosphäre, entwicklungsförderndes Spielmaterial, evtl. Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe).

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind Einzelgespräch, Hausbesuch und das Erbringen weiterer Nachweise:

- Polizeiliches Führungszeugnis lt. § 72a SGB VIII
- Lebensbericht
- Qualifizierungsnachweis
- Nachweis Erste-Hilfe-Kurs
- Leumundsauskunft
- Überprüfung der Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung

Näheres hierzu siehe Leitfaden¹⁵ zur Stellungnahme der pädagogischen Fachkraft bei der Überprüfung von Tagespflegepersonen gem. § 43 SGB VIII des Kreisjugendamts München.

Die Pflegerlaubnis für Pflegepersonen mit Anbindung an ein Tagespflegeprojekt wird von den Tagespflegeprojekten erteilt. Das Tagespflegeprojekt stellt sicher, dass nur geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 SGB VIII vermittelt werden.

Die Großtagespflege findet in geeigneten Räumen statt, die nicht auch als privater Wohnraum genutzt werden. Die Räumlichkeiten müssen besonderen Anforderungen entsprechen. Schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammen und betreuen mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder, muss mind. eine Pflegeperson pädagogische Fachkraft sein, vgl. Fachliche Eckpunkte für die Praxis des Bayerischen Landesjugendamts¹⁶. Dabei ist aber zu beachten, dass diese 16 Kinder nicht gleichzeitig betreut werden dürfen. Ab dem 11. gleichzeitig betreuten Kind wäre es keine Großtagespflege mehr, sondern bereits eine Kindertageseinrichtung. Die Betreuung von 16 Kindern bedeutet damit, dass maximal 16 Betreuungsverhältnisse geschlossen werden dürfen.

7.2 Beratung zur Tagespflege und Großtagespflege

Die fachliche Begleitung wird durch die Fachgruppe 2 und die Tagespflegeprojekte gewährleistet. Deren Aufgaben sind:

¹⁵ Leitfaden zur Stellungnahme der pädagogischen Fachkraft bei der Überprüfung von Tagespflegepersonen siehe Anlage A7

¹⁶ http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/familie/gro_tagspflege.pdf, letzter Zugriff 25.07.2013

- Erlaubniserteilung und Eignungsfeststellung nach § 43 SGB VIII
- Beratung
- Vermittlung im Einzelfall
- Qualitätssicherung
- Finanzierung und mögliche Kostenbeteiligung
- Gemäß §18 AV BayKiBiG unangemeldete Kontrollen
- Durchführung von mind. einem Hausbesuch jährlich

7.3 Fördervoraussetzungen für die Tagespflege

Der Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe setzt laut Art. 20 BayKiBiG voraus, dass eine kommunale Förderung der Tagespflege in mind. gleicher Höhe erfolgt.

Die jeweilige Gemeinde/ Stadt fördert eine bestimmte Anzahl von Plätzen in Kindertagespflege gemäß Art. 21 Absatz 2 bis 5 BayKiBiG. Diese kindbezogene Förderung bezieht sich auf Tagespflegeverhältnisse in einem Umfang von durchschnittlich mind. 10 Stunden wöchentlich pro Kind.

Die von den Kommunen zu leistende kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG wird vom Kreisjugendamt bei den jeweiligen Gemeinden/Städte geltend gemacht und verbleibt wie die staatliche kindbezogene Förderung als Einnahme beim Landkreis München.

Die von den Eltern nach Art. 20 Abs 1 Nr. 3 BayKiBiG zu leistende Elternbeteiligung wird vom Kindertagespflegeprojekt vereinnahmt und von der Leistung des Landkreises abgezogen.

Die Kindertagespflegeprojekte erhalten eine Pauschale für Gemeinkosten. Berechnungsgrundlage ist ein Schlüssel von 1:40 fachlicher Leitung zu Betreuungsstunden. Hieraus errechnet sich unter Berücksichtigung von 1.593 Jahresarbeitsstunden (aktueller KGST-Wert) der Personalbedarf, der gemäß der Pauschale für Arbeitsgeberkosten S 12 TVS + E des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII [derzeit 54.081,71€ Stand 01.09.2013] vergütet wird. Die Landkreisförderung ist mittels Verwendungsnachweis abzurechnen. Nicht verbrauchte Zuschüsse sind dem Landkreis vom Kindertagespflegeprojekt zu erstatten (näheres hierzu regeln die Kooperationsvereinbarungen mit den Tagespflegeprojekten¹⁷).

a.) Höhe des Tagespflegegeldes bei staatlich geförderten Tagespflegepersonen

Bei Vorliegen der staatlichen Fördervoraussetzungen gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII i.V.m. Art. 20 Nr. 4 BayKiBiG gewährt der Landkreis München ab dem 01.01.2015 eine Grundpauschale von 6,03 € je Betreuungsstunde. Die Grundpauschale beinhaltet die Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegepersonen sowie die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen. Die Grundpauschale wird prozentual entsprechend dem für die staatliche Förderung maßgebenden Basiswert nach Art. 21 Absatz 3 BayKiBiG zu Beginn des der Änderung des Basiswertes folgenden Kalenderjahres fortgeschrieben.

¹⁷ Kooperationsvereinbarung Tagespflege siehe Anlage A4

Qualifizierungsanforderungen:

Art. 20 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) i.V.m. § 18 Nr. 1 und § 22 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) beschreiben als eine Fördervoraussetzung der kindbezogenen Förderung von in Tagespflege betreuten Kindern nach BayKiBiG die erfolgreiche Teilnahme von Tagespflegepersonen an einer Qualifizierungsmaßnahme. Die Teilnahme an dem nach dem BayKiBiG geforderten Qualifizierungs- und Fortbildungsangebot wird den Tagespflegepersonen mit einem sogenannten Qualifizierungszuschlag honoriert (§ 18 Nr. 1 AV BayKiBiG).

Auf Grundlage dieser Qualifizierungsanforderungen gewährt der Landkreis München bezogen auf die Grundpauschale einen Qualifizierungszuschlag:

Qualifizierungszuschlag in Höhe von 10%

Für die Tagespflegeperson mit einem Qualifizierungskurs von 100 Stunden oder Berufsgruppen, die zum Erhalt der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII nicht zwingend einen Qualifizierungskurs absolvieren müssen (Kinderpfleger/- innen, Erzieher/ - innen, Diplompädagogen/ - innen, sozialpädagogische Fachkräfte oder Kindheitspädagogen/ - innen) und deshalb an keiner entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben.

Qualifizierungszuschlag in Höhe von 20%

Für Tagespflegepersonen mit einem Qualifizierungskurs von 160 Stunden oder Berufsgruppen, die zum Erhalt der Pflegeerlaubnis zwar keinen Qualifizierungskurs absolvieren müssen, jedoch freiwillig einschlägige vom Kreisjugendamt individuell empfohlene Module absolvieren.

Zur Besitzstandswahrung erhalten Tagespflegepersonen, die vor dem 31.12.2014 im Landkreis München tätig waren und eine Förderung durch das Kreisjugendamt in Höhe von 7,30 € pro Stunde erhalten haben, ebenfalls einen Qualifizierungszuschlag von 20%.

Qualifizierungszuschlag in Höhe von 55%

Der Qualifizierungszuschlag wird für die Betreuung von behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindern gewährt, die zusammen mit Regelkindern in der Groß-(Tagespflege) betreut werden. Die Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus der Ziffer 2.4 Förderrichtlinien (vgl. A 17). Die Feststellung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe erfolgt per Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers. Die Tagespflegeperson darf max. drei Kinder, bzw. in Großtagespflege max. sieben Kinder gleichzeitig betreuen.

Die Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung erfolgt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder (derzeit 7,30 € pro Monat).

Die Tagespflegepersonen erhalten die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Krankenversicherung und Pflegeversicherung unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder erstattet. Die Höhe der angemessenen Aufwendungen richtet sich nach den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages.

In unmittelbarer bzw. analoger Anwendung des Art. 20 Satz 1 Nr. 2 BayKiBiG gewährt der Landkreis München mit dem Tagespflegekind jeweils bis zum dritten Grad verwandten oder verschwägerten Tagespflegepersonen kein Tagespflegegeld.

Bei Tagespflegepersonen, die nicht an einem Tagespflegeprojekt angebunden sind, sonst aber die Fördervoraussetzungen erfüllen, werden die Leistungen nach dem KT-Beschluss vom 08.07.2013 gewährt. Bei diesen Einzelpflegepersonen entfällt die Leistung der Overheadkosten, da an diese Pflegepersonen keine Aufgaben mittels Kooperationsvereinbarung delegiert werden.

b.) bei nicht staatlich geförderten Tagespflegepersonen

Bei Tagespflegepersonen, die nicht die Voraussetzungen für eine staatliche Förderung erfüllen, gewährt der Landkreis weiterhin Pflegegeld entsprechend den Empfehlungen des Bayer. Landkreistags und Bayer. Städtetags in Höhe von aktuell 410,- € monatlich (bei einer 40-stündigen Betreuung pro Woche) zuzüglich eines Qualifizierungszuschlags (wenn Grundqualifizierung und jährliche Fortbildung nachgewiesen wird) und ggf. Aufwendungen für eine Altersvorsorge und Krankenversicherung sowie Beiträge zur Unfallversicherung.

c.) fest angestellte Tagespflegepersonen

Die Förderung des Landkreises München ist bei festangestellten Tagespflegepersonen durch die Verwaltung auf der Grundlage des vom Tagespflegeprojekt zu erstellenden Verwendungsnachweises abzurechnen.

Die Höhe der Leistungen des Landkreises ist identisch mit den bei 7.3 a) genannten Aufwendungen.

7.4 Fördervoraussetzungen für Großtagespflege

Die Städte und Gemeinden haben für die Großtagespflege nach Art. 18 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 a BayKiBiG grundsätzlich einen Förderanspruch gegenüber dem Freistaat Bayern. Dieser Förderanspruch setzt voraus, dass die in Art. 20 a Satz 1 Nr. 1 – 4 BayKiBiG genannten Voraussetzungen eingehalten werden.

Die Gemeinden und Städte des Landkreises München können gegenüber dem Staat den Förderanspruch für die Großtagespflege selbst geltend machen.

Wenn die Gemeinde/Stadt die Förderung für die Großtagespflege nicht selbst geltend machen möchte, wird eine Kooperationsvereinbarung für die Großtagespflege (siehe Anlage¹⁸ A5) mit dem Landkreis München abgeschlossen. Hierbei verzichtet die Gemeinde/Stadt auf die Geltendmachung des Förderanspruchs gegenüber dem Freistaat Bayern. Im Gegenzug macht der Landkreis München als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage dieser Vereinbarung gemäß Art. 18 Abs. 3 i.V.m. Art. 20 BayKiBiG für die in Großtagespflege betreuten Kinder den Förderanspruch gegenüber dem Freistaat Bayern geltend. Alle weiteren Formen der Zusammenarbeit regelt die Kooperationsvereinbarung analog zur Tagespflege.

¹⁸ Kooperationsvereinbarung Großtagespflege A5

7.5 Anbindung von Tagespflegepersonen an Kindertagespflegeprojekte und Kooperationsvereinbarungen zur Kindertagespflege

Auf der Grundlage des KA Beschlusses vom 22.05.2006 Drucksache 12/0574 kann das Kreisjugendamt mit den Tagespflegeprojekten in den Gemeinden und Städten Kooperationsvereinbarungen zur Tagespflege und zur Großtagespflege abschließen, welche insbesondere die Rahmenbedingungen für eine staatliche Förderung sowie die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung regeln. Über die Kooperationsvereinbarungen wird die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach dem BayKiBiG sichergestellt.

Darüber hinaus gewährleisten die Kindertagespflegeprojekte, für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicher zu stellen (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

7.6 Evaluationsinstrumente in der Tagespflege

Die Überprüfung der Struktur, Personen und Konzepte erfolgt durch die Aufsicht der Fachgruppe 2 im Kreisjugendamt. Hierfür wird jährlich mind. ein Hausbesuch bei den Pflegepersonen ohne Anbindung an ein Tagespflegeprojekt durchgeführt. Regelmäßig finden Treffen mit den Projektleitungen der Tagespflegeprojekte statt (mind. einmal jährlich) bzw. teilweise auch Treffen mit den Projektleitungen und deren Tagespflegepersonen. Dabei werden Konzeptionen (insbesondere bei der Großtagespflege) und regelmäßig die Fortbildungsangebote überprüft.

8. Zusammenhänge mit anderen Teilbereichen

8.1 Schutzauftrag

Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme sowie bei der Überprüfung der Geeignetheit sind die Tagespflegepersonen auf § 8 a SGB VIII hinzuweisen (siehe Kooperationsvertrag²⁰) sowie Art. 9a BayKiBiG. Die Fachkräfte der Fachgruppe 2 stehen für eine Gefährdungsanalyse zur Verfügung.

Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft eines Wohlfahrtsverbandes können sich an die insoweit erfahrene Fachkraft des jeweiligen Trägers wenden. Gemäß dem Beschluss vom 07.03.2012 des JHA wird der Anspruch der Fachkräfte der Kindertagesstätten, die keine insoweit erfahrene Fachkraft haben, durch die insoweit erfahrene Fachkraft der Eltern- und Jugendberatungsstelle Orleansplatz bzw. der anderen vollausgebauten Erziehungsberatungsstellen im Landkreis München vorerst abgedeckt.

8.2 Sonstige Zusammenhänge

Schnittstellen bestehen insbesondere zu den Erziehungsberatungsstellen und zu den ambulanten Angeboten der Jugendhilfe und Frühförderstellen vor Ort.

Schnittstellen bei der Betreuung von Einzelfällen gibt es zur Allgemeinen Jugend- und Familienhilfe, wenn niederschwellige, kurzfristige Hilfsangebote (bis zu 3

²⁰ Kooperationsvereinbarungen siehe Anlage A4 und A5

Monaten) nicht ausreichen und ein Bedarf für Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) oder Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) besteht.
Die Tagespflege kann gemäß § 32 SGB VIII als Hilfe zur Erziehung gewährt werden.

9. Aktuell zu veranlassende Maßnahmen

9.1 Fortbildung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen

Um ihre Eignung zu belegen, müssen Tagespflegepersonen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 Abs. 3 SGB VIII). Jährlich müssen die Pflegepersonen hierzu 15 Stunden Fortbildung absolvieren. Ein Qualifizierungskurs geht seit 2013 über 100 Std. Es geht aber hier in erster Linie um das Angebot von Fortbildungen, die die Tagespflegeperson im Umfang von 15 Std. jährlich absolvieren muss.
Das Fortbildungsangebot müsste hierzu erweitert werden, vor allem für die Pflegepersonen ohne Anbindung an ein Tagespflegeprojekt.

9.2 Bedarf an Tagespflegepersonen

Der Bedarf an Tagespflegepersonen ist im Zusammenhang mit dem Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen sowie dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII zu ermitteln und zu bewerten. Der Landkreis München erstellt jährlich eine Übersicht über die verfügbaren Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren²¹. Es sind aber immer die örtlichen Besonderheiten der Gemeinden und Städte zu beachten. In einzelnen Kommunen fehlen immer wieder Plätze - eine entsprechende Auswertung der Platzzahlen hinsichtlich der Jahrgangsstärken ist derzeit in Bearbeitung.

9.3 Öffnungen der Einrichtungen im Sinne der Inklusion

In Bezug auf eine Öffnung der Einrichtungen für sogenannte I-Kinder (Integrationskinder) im Sinne der Inklusion wird in der Zusammenarbeit mit den Kommunen und Trägern von Seiten des Kreisjugendamtes kontinuierlich beraten.

Art. 12 BayKiBiG stellt die Förderung der Integrationsbereitschaft der Kindertageseinrichtungen in den Mittelpunkt. Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Für Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen ist eine besondere Sprachförderung sicherzustellen.

9.4 Anbindung der Tagespflegepersonen an Kindertagespflegeprojekte

Die Verwaltung wirkt in Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegeprojekten und den Gemeinden und Städten darauf hin, dass Tagespflegepersonen an die örtlichen Tagespflegeprojekte angebinden werden.

9.5 Sicherstellung einer einheitlichen Finanzierung der Tagespflege

²¹ siehe Anlage A2

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Finanzierung der Tagespflege im Landkreis München wird die Verwaltung mit den betroffenen Gemeinden/Städte im Landkreis sowie den Kindertagespflegeprojekten Kooperationsvereinbarungen abschließen, welche das Vorliegen der staatlichen Fördervoraussetzungen für die Kindertagespflege sicherstellen sowie die Neuregelung der Finanzierung der Tagespflege durch den Landkreis München beinhalten.

9.6 Weiterbildungsangebote für Fachkräfte von Kindertagesstätten

Der Landkreis fördert die Projektträger zusätzlicher, nicht bereits staatlicher geförderter Weiterbildungsangebote für den Zertifikatskurs mit dem Ziel der Ausbildung von KinderpflegerInnen zu „Pädagogischen Fachkräften“ nach den Qualifizierungsmodellen der StMAS mit 50% der nicht durch die Teilnehmergebühren in Höhe von max. 250 €/Kurs und TeilnehmerIn entstehenden Kosten. Er stellt hierfür im Jahr 2017 max. 60.000 € zur Verfügung. Die Gemeinden und Städte werden über das Weiterbildungsangebot informiert.

9.10 Ersatzbetreuungskonzept Tagespflege

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Landkreis München für die Sicherstellung der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege zuständig (§ 85 (1) SGB VIII). In Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertagespflege wurde ein Ersatzbetreuungskonzept erarbeitet (vgl. Anlage A 19). Ein Evaluationsbericht zum Konzept soll dem Jugendhilfeausschuss in 2019 vorgelegt werden.

10. Rechtsanspruch U 3 (1-3 Jahre)

Seit 1. August 2013 haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, gemäß der Neufassung des § 24 Abs. 2 SGB VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

In § 24 (2) SGB VIII heißt es:

„Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

In den Hinweisen zur Auslegung des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr mit Wirkung ab 1. August 2013 erarbeitet unter Mitwirkung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, des Bayerischen Gemeindetags, des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistages, des Bayerischen Landesjugendamts, bayerischer Jugendbehörden und des Staatsinstituts für Frühpädagogik (Stand 2. Juli 2013) wird dies wie folgt ausgelegt:

Der Rechtsanspruch richtet sich gem. § 85 Abs. 1 SGB VIII gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Wer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, bestimmt sich nach Landesrecht (§ 69 Abs. 1 SGB VIII).

Sofern kreisangehörige Gemeinden ihrer Verpflichtung, ausreichend Kinderbetreuungsangebote bereitzustellen, nicht nachkommen, können gegen sie unter Umständen rechtsaufsichtliche Maßnahmen ergriffen werden.

Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung beinhaltet nicht nur das Recht des Kindes, einen bereits vorhandenen Platz zugewiesen zu bekommen, sondern auch die Verpflichtung der Kommunen, einen neuen Platz zu schaffen, falls nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen. Die Kommunen sollen grundsätzlich auf alle individuellen Bedarfe reagieren können. Der Rechtsanspruch bezieht sich nicht auf einen bestimmten Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder auf die Betreuung durch eine bestimmte Tagespflegeperson.

Bei einer konkreten Bedarfsnachfrage klärt der Landkreis München mit der betroffenen Gemeinde/Stadt folgende Punkte ab:

- Inwieweit gibt es Plätze in Nachbargemeinden?
- Können die Gruppengrößen erweitert bzw. andere Lösungen im Rahmen der Betriebserlaubnis gefunden werden?
- Welche Möglichkeiten zur Bedarfsdeckung gibt es in Zusammenarbeit mit der Gruppe 2.1.2 durch Tagespflegeplätze?

Durch den U3-Ausbau besteht ein enormer Bedarf an qualifizierten Fachkräften. Unterschiedliche Dimensionen wie Ausbildungskapazitäten, Qualifizierungsmaßnahmen, Wiedereinstieg, Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse usw. müssen dabei diskutiert und bearbeitet werden. Zur Behebung des Fachkräftemangels wäre u.a. eine bessere Entlohnung der Fachkräfte notwendig.

11. Aktuelle Beschlussfassungen der Kreisgremien zum Teilplan 3

| | |
|-----------------------------|---|
| KA Beschluss vom 22.05.2006 | Der Landkreis München schließt mit den Tagespflegeprojekten der Gemeinden und Städte Kooperationsvereinbarungen ab, welche die Rahmenbedingungen für eine staatliche Förderung der Tagespflege gewährleisten. Grundsätzlich sollen Tagespflegepersonen an Tagespflegeprojekte angebunden werden. |
| KA Beschluss vom 18.05.2009 | Der Übernahme der Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages für die Tagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG wird zugestimmt. Bei Vorliegen eines Rechtsanspruches gewährt der Landkreis München ein Tagespflegegeld gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII entsprechend den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages für die Tagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG, soweit den Eltern diese Belastung im Rahmen eines Kosten- oder Teilnahmebeitrages nach den einschlägigen Vorschriften des SGB VIII nicht zuzumuten ist. Gemäß Art. 20 Nr. 4 BayKiBiG gewährt der Landkreis mit dem Tagespflegekind jeweils bis zum dritten Grad verwandten oder verschwägerten Tagespflegepersonen kein Tagespflegegeld. Die Pflegepauschale wird entsprechen den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages fortgeschrieben. |

| | |
|------------------------------|---|
| KA Beschluss vom 18.05.2009 | Wegfall der Anrechnung der häuslichen Ersparnis nach § 92a SGB VIII auf den im maßgebenden Regelsatz nach dem SGB II für einen Leistungsberechtigten enthaltenen Anteil für ein Mittagessen. |
| KA Beschluss vom 15.11.2010 | Der Landkreis München gewährt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem SGB VIII auch Verwandten des Tagespflegekinds ein Tagespflegegeld. |
| KA Beschluss vom 23.05.2011 | Der Landkreis München übernimmt zur Ergänzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen den Eigenanteil von 1€ zum jeweiligen Mittagessen nach § 9 RBEG, § 34 Abs. 6 SGB XII n.F.i.V.m. § 9 RBEG, § 6b Abs. 2 Satz 4 BKGG i.V.m. § 9 RBEG als freiwillige Leistung ab dem 01.04.2011, um eine finanzielle Schlechterstellung der betroffenen Kinder auf Grund der neuen gesetzlichen Regelung zu verhindern. |
| KT Beschluss vom 08.07.2013 | Der Landkreis gewährt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach BayKiBiG ab dem 01.09.13 ein Tagespflegegeld in Höhe von 7,30€. |
| JHA Beschluss vom 09.10.2013 | Förderung von Weiterbildungsangebote für Fachkräfte von Kindertagesstätten |
| JHA Beschluss vom 28.01.2014 | Für die Weiterbildung von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern zu Fachkräften in Kindertageseinrichtungen fördert der Landkreis München die Weiterbildungsmaßnahme beim Institut Lernmeer ergänzend zur staatlichen Förderung mit einem Betrag in Höhe von bis zu 34.000,- €. |
| KA Beschluss vom 22.09.2014 | Anpassung Tagespflegegeld gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII i.V.m. Art. 20 Nr. 4 BayKiBiG; Grundpauschale, Qualifizierungszuschlag, Erstattung von Versicherungsleistungen |
| KA Beschluss vom 23.02.2015 | Für die Weiterbildung von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern zu Fachkräften in Kindertageseinrichtungen fördert der Landkreis München die Weiterbildungsmaßnahme beim Institut Lernmeer ergänzend zur staatlichen Förderung mit einem Betrag in Höhe von bis zu 22.000,- €. Die Gemeinden und Städte werden über das Angebot informiert. |
| KA Beschluss vom 23.02.2015 | Förderung von festangestellten Tagespflegepersonen |
| KA Beschluss vom 26.10.2015 | Für die Weiterbildung von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern zu Fachkräften in Kindertageseinrichtungen fördert der Landkreis München die Weiterbildungsmaßnahme beim Institut Lernmeer ergänzend zur staatlichen Förderung mit einem Betrag in Höhe von bis zu 60.000,- €. Gemeinden und Städte werden über das Angebot informiert. |
| KA Beschluss vom 18.04.2016 | KA-Beschluss vom 23.02.2015 wird aufgehoben. |
| KA Beschluss vom | Für die Weiterbildung von Kinderpflegerinnen und |

| | |
|------------------------------|--|
| 17.07.2017 | Kinderpflegern zu Fachkräften in Kindertageseinrichtungen fördert der Landkreis München im Jahr 2017 die Weiterbildungsmaßnahme beim Institut Lernmeer ergänzend zur staatlichen Förderung mit einem Betrag in Höhe von bis zu 60.000,- €. |
| JHA Beschluss vom 06.07.2017 | Ersatzbetreuungskonzept zur Förderung von Kindern in staatlich geförderter Tagespflege nach dem BayKiBiG wird Kenntnis genommen. Evaluationsbericht erfolgt im Jahr 2019 |

Anlagenverzeichnis

- A1 Liste der Tagespflegeprojekte im Landkreis München
- A2 Verfügbare Betreuungsplätze für Kinder ab Vollendung des 1. bis Vollendung des 3. Lebensjahres
- A3 Stellenbeschreibung Fachgruppe 1
- A4 Kooperationsvereinbarungen Tagespflegeprojekten
- A5 Kooperationsvereinbarungen Großtagespflege
- A6 Stellenbeschreibung Fachgruppe 2
- A7 Leitfaden zur Stellungnahme der pädagogischen Fachkraft bei der Überprüfung von Tagespflegepersonen gem. §43 SGB VIII
- A8 Leitfaden zur Anerkennung von Fortbildungsnachweisen
- A9 Empfehlungen des Bayrischen Landkreistages und des Bayrischen Städtetags für die Tagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG 22.07.2009
- A10 <https://www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/kindertagesstaetten-aufsicht/>
- A11 Hinweisblatt zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung zur Kinderbetreuung
- A12 Qualitätsmerkmale zur Raumgestaltung
- A13 Liste Großtagespflege im Landkreis München
- A14 Umsetzung Rechtsanspruch Krippenplatz
- A15 Haus für Kinder
- A16 Netz für Kinder
- A 17 Richtlinien zur Förderung der Qualitätssicherung und –entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 13.06.2014
- A 18 Kostenbeitragsatzung des Landkreises München zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis München
- A 19 Ersatzbetreuungskonzept zur Förderung von Kindern in staatlich geförderter Tagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)



Kindertagespflege im Landkreis München Ersatzbetreuungskonzept



Kindertagespflege im Landkreis München

2017

Landratsamt München

Mariahilfplatz 17 · 81541 München · www.landkreis-muenchen.de

Landratsamt München - Kinder, Jugend, Familie

Ersatzbetreuungskonzept zur Förderung von Kindern in staatlich geförderter Tagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Impressum

Herausgeber: Landratsamt München
Mariahilfplatz 17
81541 München

V.i.S.d.P.: Patrick Naumann
Leiter Sachgebiet 2.1.1.1 -
Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und Kindertagespflege

Redaktion: Ingrid Behbehani, Tanja Wohlmuth, Sabine Briegel, Anita Meyer

Layout und Druck: Landratsamt München 2017

Titelbild: [iStock.com/SolStock](https://www.iStock.com/SolStock)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Einleitung | 3 |
| 1. Berücksichtigung der Sichtweisen der Akteure | 5 |
| 1.1 Die Sicht der betreuten Kinder..... | 5 |
| 1.2 Die Sicht der Erziehungsberechtigten..... | 5 |
| 1.3 Die Sicht der Tagespflegepersonen und Vertretungstagespflegepersonen | 5 |
| 1.4 Kommunen und Träger | 6 |
| 1.5 Öffentliche Jugendhilfe..... | 6 |
| 2. Rahmenbedingungen und Definitionen..... | 7 |
| 2.1 Rechtliche Einbindung..... | 7 |
| 2.2 Definition von Vertretung/Ersatzbetreuung | 7 |
| 2.3 Vertretungsmodelle | 7 |
| 2.3.1 Mobile Tagespflege | 8 |
| 2.3.2 Gegenseitige Vertretung..... | 8 |
| 2.3.3 Stützpunkt | 9 |
| 2.3.4 Vertretungslösungen für die Großtagespflege | 10 |
| 3. Finanzierung..... | 11 |
| 4. Trägerschaft | 12 |
| 4.1 Vorgehensweise..... | 12 |
| 4.2 Voraussetzungen für eine Förderung | 13 |
| 5. Vertretungsmodalitäten..... | 14 |
| 5.1 Bedingungen der Ersatzbetreuung | 14 |
| 5.2 Vertretungstagespflegepersonen..... | 14 |
| 5.3 Die Phasen der Ersatzbetreuung..... | 14 |
| 5.4 Anpassung der Kooperations-/Betreuungsvereinbarung..... | 15 |
| 5.5 Räumlichkeiten..... | 15 |
| 6. Evaluation..... | 16 |
| Beteiligte Akteure | 17 |
| Quellennachweise | 18 |
| Anhang | 18 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------|------------------------------|
| KTP | Kindertagespflege |
| MTPP | Mobile Tagespflegeperson |
| TPP | Tagespflegeperson |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| VTPP | Vertretungstagespflegeperson |

Einleitung

Im Landkreis München werden derzeit 893 Kinder (Stand Januar 2017) in der geförderten Kindertagespflege betreut. Die Kindertagespflege wird von freiberuflich tätigen Tagespflegepersonen (TPP) mit oder ohne Trägeranbindung, von bei einem Träger fest angestellten TPP und in Großtagespflegestellen angeboten. In den einzelnen Kommunen existieren unterschiedliche Vertretungslösungen für den Ausfall der TPP. Die Träger der Kindertagespflege arbeiten hauptsächlich nach dem Stützpunktmodell oder mit der Organisation gegenseitiger Vertretung. In den Großtagespflegestellen wird vereinzelt mit dreier Teams plus einer Springerin auf 450 Euro Basis gearbeitet.

Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII ist eine Ersatzbetreuung rechtzeitig bei Ausfall einer TPP für die Kindertagespflege sicherzustellen. Diese Gewährleistung einer Ersatzbetreuung wird als eine Fördervoraussetzung in der Kindertagespflege definiert (StMAS). Der Landkreis München ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Sicherstellung der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege organisatorisch und finanziell zuständig (§85 Absatz 1 SGB VIII). Die Kooperationspartner/innen der Kindertagespflege sind für die Realisierung der Ersatzbetreuung zuständig, die näheren Modalitäten regeln die Kooperationsvereinbarungen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, wurde in einem partizipativen Prozess ein Ersatzbetreuungskonzept zur Förderung von Kindern in staatlich geförderter Tagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) für den Landkreis München entwickelt. Dieses Konzept soll von allen Akteuren der Kindertagespflege mitgetragen werden. Daher wurde zunächst eine Ist-Analyse durchgeführt, in der die Kooperationspartner/innen in der Kindertagespflege befragt wurden (eine Auswertung der Ist-Analyse kann beim Sachgebiet 2.1.1.1 des Landratsamtes München angefordert werden). Eine externe Moderatorin wurde beauftragt, den weiteren Prozess zu strukturieren und einen Entwurf für das Ersatzbetreuungskonzept unter Einbezug aller relevanten Sichtweisen zu erstellen. In einem nächsten Schritt wurden die schon befragten Experten und Expertinnen eingeladen, sich am Prozess zur Entwicklung des Konzeptes weiter zu beteiligen. Es wurde ein Arbeitsworkshop initiiert, bei dem die Vor- und Nachteile verschiedener Vertretungsmodelle erörtert und die Eckpunkte für ein Ersatzbetreuungskonzept gemeinsam definiert wurden. Wichtige Aspekte hierbei waren die Erfahrungswerte der Kooperationspartner/innen in der Kindertagespflege und die regionalen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege im Landkreis München. Ein erster Entwurf des Ersatzbetreuungskonzeptes wurde den Teilnehmenden im AK Kindertagespflege zur Prüfung vorgelegt und die Anmerkungen aufgenommen.

Ergänzt wurden die Ausführungen durch Empfehlungen in der Literatur, bspw. des Deutschen Jugendinstituts e.V. (DJI) (Praxismaterialien für die Jugendämter Nr.4, 2010) oder der Tageselternvereine und anderer bereits erprobter Ersatzbetreuungskonzepte, bspw. der Landeshauptstadt München (siehe Quellennachweise).

Die letztendliche Entscheidung über Inhalt und Ausrichtung des Konzeptes obliegt dem Landkreis München als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Das vorliegende Konzept zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung im Landkreis München bildet die Grundlage für die künftigen Kooperationsvereinbarungen mit freiberuflichen TPP,

Trägern der Kindertagespflege und weiteren Kooperationspartner/innen. 2018 wird die Umsetzung evaluiert und das Konzept ggf. angepasst. Auch die Evaluation - als ein wichtiger Baustein der Qualitätssicherung in der Kindertagespflege im Landkreis München - wird als partizipativer Prozess gestaltet werden. Spätestens dann soll die Sichtweise der Erziehungsberechtigten miteinbezogen werden.

Das Konzept gliedert sich wie folgt: Im ersten Kapitel stehen die Sichtweisen der einzelnen Akteure im Mittelpunkt. In Kapitel Zwei werden die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt, relevante Begriffe definiert und die Vertretungsmodelle beschrieben, die für den Landkreis München geeignet erscheinen. Die Finanzierung der Ersatzbetreuung durch die öffentliche Jugendhilfe im Landkreis München ist Gegenstand in Kapitel Drei. Die Themen Trägerschaft und Kooperationen werden im vierten Kapitel aufgegriffen. Im fünften Kapitel werden die verpflichtenden Vertretungsmodalitäten ausführlich beschrieben. Das letzte Kapitel greift die Qualitätssicherung für die Ersatzbetreuung auf.

1. Berücksichtigung der Sichtweisen der Akteure

An der Kindertagespflege sind verschiedene Akteure beteiligt. Diese sind das zu betreuende Kind und dessen Erziehungsberechtigte, die TPP bzw. die Großtagespflegestelle, der örtliche Träger bzw. die Kommune und die Öffentliche Jugendhilfe als vom Gesetz Beauftragte. Auch die Gestaltung einer Ersatzbetreuung muss die Bedürfnisse und Anforderungen aus Sicht der unterschiedlichen Akteure in der Kindertagespflege berücksichtigen.

1.1 Die Sicht des betreuten Kindes

Das Wohl der betreuten Kinder hat absoluten Vorrang vor den Wünschen und Bedarfen aller anderen Akteure. „Gerade für Kinder unter drei Jahren ist ein Wechsel von Betreuungspersonen aus entwicklungspsychologischer Sicht zu vermeiden“ (DJI 2010, 5). Für die Kinder sind im besonderen Maße Stabilität in den Rahmenbedingungen, Verlässlichkeit und beständige Bezugspersonen elementar für ein gesundes Aufwachsen in Wohlergehen. Daraus leiten sich wichtige Eckpunkte für die Wahl von Vertretungsmodellen bzw. die Gestaltung einer Ersatzbetreuung ab:

- Das Kind muss die Vertretungsperson gut kennen.
- Das Kind soll mit der räumlichen Umgebung vertraut sein.
- Das Kind soll die anderen betreuten Kinder gut kennen.
- Eine Ersatzbetreuung soll in begründeten Ausnahmefällen stattfinden und nicht den Regelfall darstellen.

1.2 Die Sicht der Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte benötigen eine verlässliche Betreuungssituation, in der sie ihr Kind gut betreut wissen. Eine Vertretung soll im Bedarfsfall „verlässlich, unkompliziert und kostenneutral gelingen“ (DJI 2010, 6). Die Erziehungsberechtigten benötigen Planungssicherheit:

- Die Vertretungsmodalitäten sind eindeutig geklärt.
- Die emotionalen Bedürfnisse des Kindes werden berücksichtigt.
- Das Kind wird adäquat in der Ersatzbetreuung gefördert.
- Die Wegezeiten werden berücksichtigt.

1.3 Die Sicht der Tagespflegeperson und der Vertretungstagespflegeperson

TPP, die kurzfristig durch Krankheit oder andere Umstände ausfallen, können diese Ausnahmesituationen leichter bewältigen, wenn sichergestellt ist, dass die ihnen anvertrauten Kinder gut betreut werden.

Unabhängig davon, ob TPP als Freiberufliche mit oder ohne Trägeranbindung, in einer Großtagespflegestelle oder als Vertretungstagespflegeperson (VTPP) arbeiten, benötigen sie Unterstützung für die Organisation von Ersatzbetreuung. Die jeweiligen Rahmenbedingungen sind mit einzubeziehen, außerdem gilt:

- Die Vertretungsmodalitäten sind eindeutig vereinbart.
- Die Finanzierung der Ersatzbetreuung ist geregelt.
- Die Gestaltung der Eingewöhnung bei der Vertretung und die Kontaktpflege sind geklärt.
- Die Erfahrungswerte der TPP werden von der VTPP miteinbezogen.

1.4 Kommunen und Träger

Die Kommunen und Träger möchten die Betreuungsplätze der U3 Kinder durch die Ersatzbetreuung gesichert wissen und eine hohe Verfügbarkeit und Qualität der Kinderbetreuung auch im Vertretungsfall sicherstellen. Die Träger der Kindertagespflege wollen sowohl den TPP als auch den Eltern der betreuten Kinder gleichfalls Planungssicherheit für Ausfallzeiten ermöglichen. Dafür benötigen sie verlässliche Strukturen und eine hinreichende finanzielle Förderung.

1.5 Öffentliche Jugendhilfe

Der Landkreis München als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zeichnet verantwortlich für die Sicherstellung einer tragfähigen und qualitativ hochwertigen Ersatzbetreuung. Neben der Kontrollfunktion und dem Förderauftrag, braucht es verlässliche und fundierte Kooperationsbeziehungen mit den Trägern der Kindertagespflege der Kommunen im Landkreis München. Wichtige Anliegen sind außerdem, dass bedarfsgerecht ausreichend Ersatzbetreuungsplätze zur Verfügung stehen (dieser Aspekt wird im Jugendhilfeplan Teilplan 3 aufgenommen). In diesem Zusammenhang ist vor Abschluss der Betreuungsvereinbarung eine zwingende Abfrage bei den Eltern erforderlich, ob ein Bedarf für eine Ersatzbetreuung vorliegt. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (§ 5 Absatz 1 SGB VIII) bleibt hiervon unberührt. Um eine langfristige, verlässliche und konstruktive Zusammenarbeit auch weiterhin sicherzustellen, werden die Erfahrungen der Kooperationspartner/innen in die Entwicklung des Ersatzbetreuungskonzeptes einbezogen. Auf Basis des vorliegenden Konzeptes werden die bisherigen Kooperationsvereinbarungen überarbeitet und angepasst. Die Fachaufsicht obliegt dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

2. Rahmenbedingungen und Definitionen

2.1 Rechtliche Einbindung

Seit August 2013 besteht ein Anspruch auf die Betreuung eines Kindes ab vollendetem ersten Lebensjahr (§ 24 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII). Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII ist eine Ersatzbetreuung zeitnah bei Ausfall einer TPP für die Kindertagespflege sicherzustellen. Dafür sind Zusammenschlüsse von TPP zu beraten, unterstützen und fördern (§ 23 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII). Die Gewährleistung einer Ersatzbetreuung wird als eine Fördervoraussetzung in der Kindertagespflege definiert (StMAS). Der Landkreis München ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Sicherstellung der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege zuständig (§ 85 Absatz 1 SGB VIII). Die Kooperationspartner/innen der Kindertagespflege sind für die Realisierung der Ersatzbetreuung zuständig gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen Landkreis und Träger/Kommune.

Eine VTPP braucht eine Pflegeerlaubnis für bis max. fünf Kinder. Ihre Qualifikationen sind gemäß § 22 SGB VIII nachzuweisen. Sie muss eine Ausbildung im Umfang von 160 UE in der Kindertagespflege bzw. eine (früh-)pädagogische Ausbildung absolviert haben und soll zusätzlich eine mehrjährige Berufserfahrung nachweisen können.

2.2 Definition von Vertretung/Ersatzbetreuung

Prinzipiell soll eine zeitnahe Ersatzbetreuung für alle Ausfallzeiten einer TPP sichergestellt werden; dies schließt kurzfristige Notlagen wie einzelne Krankheitstage oder Krankheiten der eigenen Kinder ebenso ein wie planbare Bedarfe wie Fortbildungen, Überstundenabbau, Urlaubs- und Schließzeiten. Dies würde einen Anspruch auf 365 Tage im Jahr Rundumbetreuung bedeuten. Daher wurde festgelegt, dass vorrangig die Bedürfnisse und das Wohl des betreuten Kindes das Maß für die Ersatzbetreuung sein müssen. Eine Ersatzbetreuung sollte den Ausnahmefall darstellen und nicht die Regel. Das Angebot kann demnach bei Krankheiten, einzelnen Tagen für Urlaub und in sonstigen begründeten Notfällen von den Erziehungsberechtigten bzw. der TPP in Anspruch genommen werden. Urlaubszeiten müssen mit der TPP abgestimmt werden.¹

2.3 Vertretungsmodelle

Durch die Beschlüsse des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 29.09.2016 und des Kreisausschusses vom 24.10.2016, werden ab 01.01.2017 für die Implementierung einer Ersatzbetreuung im Landkreis München 6,5 Stellen in Vollzeit zur Verfügung gestellt, zuzüglich Sachkostenpauschalen.

Diese durch die Kooperationspartner/innen zu besetzenden Stellen sollen die vorhandenen Vertretungslösungen aufstocken. Im Landkreis München werden die nachstehenden Vertretungsmodelle bereits erfolgreich umgesetzt. Die gewonnenen Erfahrungen fließen in das vorliegende Konzept ein. Bestehendes soll bewahrt und vorhandene Lücken in der Ersatzbetreuung geschlossen werden.

¹ LHM Stadtjugendamt 2015: Konzeption Kindertagespflege in Familien mit Ersatzbetreuung im „Tageseltern-team“ S. 6 und im „Tageskindertreff“ S. 6, siehe auch <http://www.tagespflege.bayern.de/qualitaet/ersatzbetreuung/index.php>

2.3.1 Mobile Tagespflege

Das Vertretungsmodell der Mobilen Tagespflege soll nachhaltig im Landkreis München verankert werden. Eine Mobile Tagespflegeperson (MTPP), die den fachlichen Anforderungen nach § 22 SGB VIII entspricht, wird in Teilzeit oder Vollzeit von Kooperationspartner/innen der Kindertagespflege (Träger wie Kita, Familienzentrum, Nachbarschaftshilfe o.ä.) festangestellt. Eine MTPP arbeitet vernetzt mit maximal fünf TPP in Teilzeit bzw. max. 10 TPP in Vollzeit. Der Schlüssel ist die Bereitstellung einer Ersatzbetreuung von 1:50 Kinder/Plätze, max. 10 TPP². In der Großtagespflege wurde der Schlüssel für 1:20 Kinder/Plätze berechnet.

Zentraler Baustein für die Mobile Tagespflege ist die kontinuierliche Kontaktpflege zu den TPP, den Kindern und den Erziehungsberechtigten. Neben den erwähnten fachlichen Anforderungen benötigt eine MTPP darüber hinaus ein hohes Maß an Flexibilität und die Fähigkeit, sich permanent auf verschiedene Akteure einstellen zu können.

Für Kinder unter drei Jahren ist eine Kontaktpflege zur Ersatzbetreuung von mindestens zweimal monatlich vorgesehen³. In der Literatur zu gelingenden Vertretungslösungen wird die Kontaktpflege mindestens einmal wöchentlich empfohlen. Der o.g. Berechnungsschlüssel bezieht sich auf die wöchentliche Kontaktpflege. Die MTPP besucht die TPP und die betreuten Kinder in regelmäßigen Abständen und verbringt Zeit mit ihnen im gewohnten Betreuungssetting. Die Eingewöhnung an die MTPP erfolgt also für die betreuten Kinder in einem vertrauten Setting. Verantwortlich für eine gelingende Eingewöhnung sind sowohl die TPP als auch die MTPP.

Die Kontaktpflege sollte zeitlich so gestaltet sein, dass auch das Kennenlernen der Erziehungsberechtigten ermöglicht wird (z.B. beim Bringen oder Abholen des Kindes).

Im Fall der Ersatzbetreuung übernimmt die MTPP die Betreuung der Kinder entweder in den Räumlichkeiten der regulären TPP oder in anderen Räumen, die den Kindern allerdings zumindest bekannt sein sollten. Andere Räume könnten - nach Abnahme - der eigene Haushalt sein oder ein Raum, der von Kooperationspartner/innen zur Verfügung gestellt wird.

Die Vorteile dieses Vertretungsmodells liegen in der flexiblen Kontaktpflege, einem kurzfristigen Einsatz im Bedarfsfall und der engeren Beziehung zwischen den TPP untereinander, den Kindern und den Erziehungsberechtigten. Als weitere Chancen sind der fachliche Austausch und die gegenseitige Unterstützung im Alltag zu nennen (z.B. Organisation gemeinsamer Ausflüge). Geklärt werden müssen die Wegezeiten und Fahrtkosten.

Da MTPP festangestellt sind, müssen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen erfüllt werden.

2.3.2 Gegenseitige Vertretung

Eine weitere geeignete Ersatzbetrieuungslösung für den Landkreis München ist das Modell der gegenseitigen Vertretung. Zwei TPP (oder mehr) vertreten sich gegenseitig im Bedarfsfall. Beide TPP verfügen über eine Pflegerlaubnis bis max. fünf Kinder, halten aber Vertretungsplätze frei. Voraussetzung hierfür ist, dass die Betreuungszeiten zusammenpassen. Die

² Vgl. Sitzungsvorlage Drucksache 14/0543. 1.1 Kontaktaufbau. S. 2

³ Vgl. ebd.

bei der jeweiligen TPP stattfindende Eingewöhnung der betreuten Kinder und die regelmäßige Kontaktpflege sind weitere Bedingungen für eine gelingende Vertretung. Nicht nur kurzfristige Vertretungen lassen sich auf diese Weise leicht organisieren, sondern auch Urlaubstage und Schließungszeiten in direkter Absprache mit den Erziehungsberechtigten und untereinander.

Die Vorteile:

- Die TPP sind vernetzt und kennen sich gut untereinander.
- Die Kinder sind mit der VTPP vertraut.
- Eine Vertretungssituation lässt sich schnell, direkt und zuverlässig regeln.
- Es besteht ein enger Kontakt zwischen der VTTP und den Erziehungsberechtigten.
- Die Kontaktpflege lässt sich leicht organisieren.
- Die Wegezeiten sind in der Regel kurz.
- Der fachliche Austausch bereichert die tägliche Arbeit.

Ebenso ist die gegenseitige Vertretung bei zwei Großpflegestellen möglich. Die Vernetzung mit anderen sogenannten Tandems soll gefördert werden.

2.3.3 Stützpunkt

Das Stützpunktmodell gleicht dem Vertretungsmodell der Mobilien Tagespflege mit einer Ausnahme: nicht die VTPP sucht die TPP auf, sondern die TPP besucht regelmäßig mit den von ihr betreuten Kindern den Stützpunkt. Dieser Betreuungsstützpunkt kann der eigene Haushalt der VTPP sein oder ein angemieteter Raum. Die Räumlichkeiten müssen den jeweiligen Vorgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers entsprechen und abgenommen sein. In diesen Räumlichkeiten findet dann ebenfalls die Kontaktpflege mit den Erziehungsberechtigten statt, bspw. in Form von Elternabenden.

Die Eingewöhnung sollte durch die Eltern erfolgen. Die Kontaktpflege findet regelmäßig durch die TPP statt.

Die VTPP wird ebenfalls von einem/einer Kooperationspartner/in in Teilzeit bzw. Vollzeit festangestellt. Da die Raumkosten nicht übernommen werden können⁴ und um weite Wege bzw. verlängerte Wegezeiten zu vermeiden, bieten sich weitere Kooperationen an. So zum Beispiel eine kommunen-übergreifende Finanzierung von Räumen, die Nutzung von Synergieeffekten mit anderen Institutionen wie Kindertageseinrichtungen, Familienzentrum, Nachbarschaftshilfe, Kirchen, o.ä.⁵

⁴ vgl. Sitzungsvorlage Drucksache 14/0543 und die Beschlüsse zur Jugendhilfeplanung Teilplan 3

⁵ „Synergieeffekte und Möglichkeiten der Zusammenarbeit von KTRP-Projekten sind zu fördern, damit eine Ersatzbetreuung möglichst effektiv, effizient und kostengünstig gestaltet werden kann.“ (Beschluss zur Drucksache 14/0543, Punkt 3.5, S. 2)

2.3.4 Vertretungslösungen für die Großtagespflege

Gegenseitige Vertretung

Großtagespflegestellen arbeiten derzeit entweder mit

- zwei festangestellten TPP und einer festen Springerin, die die Kontaktpflege regelmäßig ausübt und dann zusätzlich im Team ist
- oder mit drei festangestellten TPP, die sich in einer Art Schichtsystem ergänzen und im Bedarfsfall gegenseitig vertreten, sowie einer zusätzlichen Springerin, die regelmäßig Kontaktpflege betreibt und i.d.R. für zwei Großtagespflegestellen desselben Trägers zuständig ist.

Mobile Tagespflege

Eine Mobile Tagespflegeperson (Teilzeit) ist für 2-3 Großtagespflegestellen zuständig.

Fazit

Die Auswahlkriterien für geeignete Vertretungsmodelle sind:

- Alle formalen Anforderungen der Kindertagespflege nach § 22 SGB VIII werden erfüllt.
- Planungssicherheit für alle Beteiligten ist gegeben.
- Die ruhige Genesung der TPP wird ermöglicht.
- Eine unter pädagogischen Gesichtspunkten gute Alternative für die betreuten Kinder ist geboten.
- Die Sicherheit für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dass der Rechtsanspruch auf Betreuung auch in Ausfallzeiten gewährleistet wird⁶, ist gegeben.
- Die Vertretungslösungen werden entsprechend der regionalen Gegebenheiten und örtlichen Besonderheiten gewählt, evtl. auch als Mischformen.

⁶ Vgl. Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. 2015: Handlungsempfehlung: Erfolgreiche Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege. S. 6

3. Finanzierung

Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf die Sitzungsvorlage und die daraus resultierenden Beschlüsse für die Drucksache 14/0543 Jugendhilfeplan Teilplan 3 Ersatzbetreuungskonzept zur Förderung von Kindern in staatlich geförderter Tagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) für den Jugendhilfeausschuss am 29.09.2016 und den Kreisausschuss am 24.10.2016.

Um seiner Verantwortung für die Sicherstellung einer Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) nachzukommen und Lücken zu schließen, fördert der Landkreis München als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis max. 6,5 Stellen in Vollzeit (max. 13 Teilzeitstellen). Diese Stellen können in Teilzeit oder in Vollzeit besetzt werden. Eine Umwandlung bereits finanzierter Ersatzbetreuung ist nicht vorgesehen. Die Förderung wird in voller Höhe der realen Personalkosten gewährt plus einer Sachkostenpauschale zu jeder real durchgeführten Betreuungsstunde (s.u.).

Zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege erhalten die Träger jeweils einen Personalkostenzuschuss in Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten, begrenzt auf maximal die Höhe der Personalkostenpauschale für eine Vollzeitstelle gem. TVS + E gemäß Anhang H zum Rahmenplan gem. § 78f SGB VIII Entgeltgruppe S4 Stufe 4 (diese beträgt derzeit 46.497,60 € pro Jahr).

Zusätzlich wird je tatsächlicher Stunde Ersatzbetreuung eine Sachkostenpauschale in Höhe von 1,72 € je Betreuungsstunde gewährt. im Gegenzug ist die Landkreisleistung (derzeit 7,24 € pro vereinbarte Betreuungsstunde) für die Zeiten der tatsächlich anfallenden Ersatzbetreuung zurückzuzahlen bzw. vom Träger vorab bereits einzubehalten. Die vom Landkreis gewährten Versicherungsleistungen müssen nicht erstattet werden.

Die Abrechnung erfolgt mit der jährlichen Endabrechnung der Landkreisleistungen.

Da die TPP in den Großtagespflegestellen festangestellt sind, entfällt die Rückerstattung der Betreuungspauschale im Fall der Ersatzbetreuung. Ansonsten gelten die oben genannten Bestimmungen.

Overheadkosten werden für Zeiten der Ersatzbetreuung nicht gekürzt, da sich diese Kosten durch die Ausfallzeiten einer TPP nicht reduzieren. Raumkosten, zusätzliche Fahrtkosten, sonstige Ausgaben und der Mehraufwand für Qualitätssicherung sind nicht förderfähig. Die Verantwortung zur Finanzierung und Kooperation hinsichtlich eines Stützpunktes obliegt den Kooperationspartner/innen und Kommunen.

Die Abrechnung mit dem Kreisjugendamt erfolgt jährlich mittels Verwendungsnachweis im Rahmen der regulären Endabrechnung.

4. Trägerschaft

Bislang wurde die Verantwortung zur Sicherstellung einer Ersatzbetreuung im Landkreis München über die Fördervereinbarungen an die Kooperationspartner/innen delegiert. Die Sicherstellung der Ersatzbetreuung gilt andererseits als Voraussetzung für eine Förderung nach dem BayKiBiG. Die Kooperationspartner/innen melden dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe hier Unterstützungsbedarf, dem mit den zur Verfügung gestellten Mitteln zur Finanzierung von 6,5 Stellen in Vollzeit nun Rechnung getragen wird. Diese Stellen sollen als Ergänzung zum bereits vorhandenen Angebot der Ersatzbetreuung geschaffen werden, um bestehende Lücken zu schließen und gleichzeitig die vorhandenen Strukturen zu entlasten.

Eine Bedingung, um gefördert zu werden, lautet, dass die örtlichen „Synergieeffekte und Kooperationsmöglichkeiten von Kindertagespflegeprojekten und Kindertagespflegepersonen berücksichtigt werde [...], um eine effektive, effiziente und wirtschaftlich vertretbare Form der Ersatzbetreuung sicherzustellen⁷.“ Dies weist auf die notwendige Ausweitung der Vernetzung der Akteure der Kindertagespflege hin.

Die Wahl des Vertretungsmodells obliegt den Kooperationspartner/innen. Bevorzugt sollte das Modell der Mobilen Tagespflege angewendet werden. Die Bedürfnisse und das Wohl der zu betreuenden Kinder sind vorrangig zu beachten.

Der Radius bzw. die zumutbaren Wegezeiten sollten angemessen sein. Wege bis maximal 30 Minuten gelten nach der gängigen Rechtsprechung als zumutbar. Alle Beteiligten sollten sich bemühen, den zusätzlichen Aufwand so gering wie möglich zu halten.

4.1 Vorgehensweise

Die Träger der Kindertagespflege melden den Bedarf für die Sicherstellung der Ersatzbetreuung an den Landkreis München (gemäß dem benannten Schlüssel 1:50/40h). Sie stellen eine VTPP ein, die über eine Pflegeerlaubnis nach § 22 SGB VIII verfügt. Falls es innerhalb des Einzugsbereiches nicht genügend Bedarf für Ersatzbetreuung geben sollte, wird Kontakt mit angrenzenden Trägern bzw. der angrenzenden Kommune aufgenommen. Sollte ein Stützpunkt angestrebt werden, könnten weitere Finanzgeber gewonnen werden⁸. Die bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden hinsichtlich der Klauseln zur Ersatzbetreuung angepasst und überarbeitet. Die Verantwortlichkeit hinsichtlich Beschäftigungsverhältnis und Kontrolle der Kontaktpflege, liegt bei den Trägern der Kindertagespflege vor Ort.

⁷ Beschluss zur Drucksache 14/0543 Punkt 5

⁸ Bspw. lokale Arbeitgeber, die Kommune selber.

Freiberufliche Kindertagespflegepersonen, die ohne Anbindung an einen Träger arbeiten, haben verschiedene Möglichkeiten, eine Ersatzbetreuung sicherzustellen:

- Es kann eine Kooperationsvereinbarung für die Ersatzbetreuung mit einem Träger der Kindertagespflege abgeschlossen werden, um sich entweder einem der nächstgelegenen Stützpunkte oder einer MTPP anzuschließen.
- Zwei oder mehrere TPP wählen das Modell der gegenseitigen Vertretung und weisen die Realisierung des Vertretungsmodells schlüssig nach.
- Eine freiberufliche TPP vereinbart die Nutzung der Ersatzbetreuung in einer Großtagespflegestelle, wenn dort Kontingentplätze zur Verfügung stehen.

Für die **Großtagespflege** wurde der TPP-Kind-Schlüssel auf 1:20 festgelegt⁹. Eine festangestellte VTPP ist dabei für zwei bis drei Großtagespflegestellen zuständig. Das Modell der Mobilien Tagespflege bietet sich an.

4.2 Voraussetzungen für eine Förderung

Für eine Förderung werden folgende Punkte vorausgesetzt:

- Der Träger legt ein schlüssiges Konzept der Planung und Umsetzung für die Ersatzbetreuung vor.
- Vorort steht eine pädagogische Fachkraft zur Verfügung, welche die Anleitung der Ersatzbetreuungskräfte gewährleistet und die Koordination der Ersatzbetreuung übernimmt.
- Es sind geeignete Räumlichkeiten vorhanden für die Realisierung der Ersatzbetreuung.
- Der Träger erklärt sich bereit, mit dem Jugendhilfeträger zu kooperieren.
- Es besteht Offenheit gegenüber dem Wunsch von TPP ohne Trägeranbindung, die Ersatzbetreuung zu nutzen.

⁹ Sitzungsvorlage Drucksache 14/0543 Punkt 1.1, S. 2

5. Vertretungsmodalitäten

5.1 Bedingungen der Ersatzbetreuung

Wie in Punkt 2.2 ausführlich erläutert, soll eine rechtzeitige Ersatzbetreuung für alle Ausfallzeiten einer TPP sichergestellt werden. Dies würde einen Anspruch auf 365 Tage im Jahr Rundumbetreuung bedeuten. An dieser Stelle sei nochmals betont, dass vorrangig die Bedürfnisse und das Wohl des betreuten Kindes das Maß für die Ersatzbetreuung sein müssen. Folglich sollte eine Ersatzbetreuung stets den Ausnahmefall darstellen und nicht die Regel.

5.2 Vertretungstagespflegepersonen

- **Beschäftigungsverhältnis**

Die VTPP erhalten durch die Kooperationspartner/innen in der Kindertagespflege eine Festanstellung in Teilzeit oder Vollzeit gemäß den Richtlinien des TVS + E, in S 4 Stufe 4.

- **Kompetenzen / Qualifizierung / berufliche Voraussetzung**

Eine VTPP muss eine Pflegeerlaubnis für bis max. fünf Kinder besitzen. Ihre Qualifikationen sind gemäß § 22 SGB VIII nachzuweisen. Sie soll eine Ausbildung im Umfang von 160 UE in der Kindertagespflege oder eine (früh-)pädagogische Ausbildung absolviert haben sowie mehrjährige Berufserfahrung nachweisen können. Soll die Ersatzbetreuung in den häuslichen Räumen stattfinden, ist zusätzlich eine Erlaubnis bzw. die Abnahme der Räumlichkeiten vorzulegen. Die Tätigkeit der VTPP erfordert zudem in erhöhtem Maße Flexibilität, Anpassungsfähigkeit, Belastbarkeit, und die Fähigkeit, sich schnell und einfühlsam auf verschiedene Situationen bzw. Kinder einlassen zu können. Außerdem sind eigenständiges Arbeiten und die Fähigkeit, vernetzt zu arbeiten, elementar. Auch VTPP müssen den Förderauftrag nach dem BayKiBiG und die dazugehörigen Leitlinien erfüllen, nämlich die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.

Außerdem soll eine Vernetzung aller VTTP im Landkreis München angestrebt werden als Ort der gegenseitigen Unterstützung und des fachlichen Austausches.

5.3 Die Phasen der Ersatzbetreuung

Die besondere Betreuungssituation bei Vertretungslösungen muss in angemessener Weise berücksichtigt werden, die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes sind vorrangig zu behandeln. Daraus leitet sich ein pädagogisches Konzept für die Ersatzbetreuung ab, das sich für alle drei beschriebenen Vertretungsmodelle in drei Phasen gliedern lässt:

- Eingewöhnungsphase
- Kontakt- und Beziehungspflege
- Gestaltung der Ersatzbetreuung

Eingewöhnungsphase

Eine gelungene Eingewöhnung an die VTPP ist die Grundvoraussetzung dafür, dass ein Kind diese Ausnahmesituation gut bewältigen kann. Die Eingewöhnung für die Ersatzbetreuung darf daher erst durchgeführt werden, wenn die reguläre Eingewöhnungsphase bei der TPP erfolgreich durchlaufen wurde. Es ist pädagogisch sinnvoll, die zweite Eingewöhnung nach dem gleichen Modell durchzuführen wie die vorangegangene. Wer verantwortlich ist für die Eingewöhnung bzw. wer diese begleitet, hängt vom gewählten Vertretungsmodell ab. In

einem Stützpunkt sollten die Eltern auch diese Eingewöhnung übernehmen, um dem Kind die Möglichkeit zu geben, sich in engster Begleitung an den fremden Ort und die weitere Bezugsperson zu gewöhnen. Für die gegenseitige Vertretung oder die Mobile Tagespflege erfolgt die Eingewöhnung durch die TPP und die VTPP in enger Kooperation miteinander.

Kontakt- und Beziehungspflege

Der Gesetzgeber fordert, dass die Kontaktpflege mindestens zweimal im Monat stattfindet, also ca. alle zwei Wochen. In der Literatur wird eine wöchentliche Kontaktpflege zur Ersatzbetreuung empfohlen, damit das Kind weiter und beständig Vertrauen zur VTPP aufbauen kann. Die Umsetzung hängt von den realen Gegebenheiten und dem gewählten Vertretungsmodell ab. Bei der gegenseitigen Vertretung wird die Kontaktpflege evtl. häufiger möglich sein als bei dem Stützpunkt-Modell, da dies voraussetzt, dass die TPP mit bis zu fünf Kindern dorthin gehen oder fahren muss. Die MTPP muss die Kontaktpflege flexibel und nach Bedarf gestalten. Als Regel wird definiert: Die Kontaktpflege zwischen TPP und dem/den zu betreuenden Kind/ern sollte in der Regel mindestens zwei Mal monatlich erfolgen.

Der Beziehungsaufbau zu den Eltern wird ebenfalls unterschiedlich sein je nach Vertretungslösung. In einem Stützpunkt sollten regelmäßige Elternabende angeboten werden, mindestens einmal im Quartal. Freiberuflerinnen, die sich gegenseitig vertreten wie auch VTPP der Mobilen Tagespflege sollten bewusst Zeiten einplanen für Elterngespräche, beispielsweise zu den Bring- oder Abholzeiten.

Gestaltung der Ersatzbetreuung

Die Gestaltung der Ersatzbetreuung ist von allen Beteiligten vertraglich zu regeln. Bevor der Vertretungsfall eintritt wird konkret besprochen und schriftlich fixiert, wie vorzugehen ist. Über dieses Vorgehen sind auch die Erziehungsberechtigten hinreichend zu informieren, damit diese gut planen können.

Nachdem eine Ersatzbetreuung stattgefunden hat, finden Gespräche zwischen den TPP und den Eltern statt, um die Erfahrungen zu reflektieren und die schriftlichen Vereinbarungen ggf. anzupassen.

5.4 Anpassung der Kooperations-/Betreuungsvereinbarung

Die vorhandenen Kooperations- und Betreuungsvereinbarungen werden überarbeitet und angepasst, das jeweils gewählte Vertretungsmodell wird in den Vertrag bzw. die Kooperationsvereinbarung aufgenommen.

5.5 Räumlichkeiten

Räume, die für einen Stützpunkt angemietet werden, müssen den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Ausstattung ist vom Träger bereitzustellen und zu finanzieren.

6. Evaluation

Das Landratsamt München als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis München hat die Fachaufsicht über die Realisierung der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege.

Ein wesentlicher Baustein und Beitrag zum Erhalt und zur Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege ist die regelmäßige Evaluation der Konzepte, der Umsetzung in die Praxis und der pädagogischen Arbeit in ihren vielfältigen Facetten. Das Ersatzbetreuungskonzept soll erprobt und deren Umsetzung 2018 extern evaluiert werden. Angesichts der Komplexität der Ersatzbetreuung und der verschiedenen Vertretungsmodelle sowie der Vielzahl der beteiligten Akteure macht eine Evaluation im Design eines Methodenmix Sinn. Folgende Bereiche werden untersucht:

- Die Eltern, die eine Ersatzbetreuung in Anspruch genommen haben, sollen mittels eines Fragebogens hinsichtlich ihrer Erfahrungen befragt werden.
- Je fünf VTPP und TPP, die eine Ersatzbetreuung realisiert haben, sollen zum Gelingen der Vertretungsmodalitäten interviewt werden.
- Alle Träger werden schriftlich zum Ist-Stand der Betreuungssituation im Landkreis München und zur Handhabung des Ersatzbetreuungskonzeptes befragt, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung.
- Außerdem wird der Bedarf für Ersatzbetreuung anhand einer Dokumentenanalyse der Betreuungsvereinbarungen ermittelt.
- Die Fachberater/innen der Kindertagespflege werden hinsichtlich ihrer Erfahrungen bei der Umsetzung des Konzepts und zur Zusammenarbeit mit den Kooperationspartner/innen interviewt.

Auf der Basis der Evaluationsergebnisse wird das Ersatzbetreuungskonzept überarbeitet und ggf. angepasst.

Abschlussformel

Das vorliegende Konzept zur Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege im Landkreis München tritt in Kraft am 22.05.2017.

Beteiligte Akteure

Dieses Ersatzbetreuungskonzept zur Förderung von Kindern in staatlich geförderter Tagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) wurde in einem partizipativen Prozess entwickelt.

Ein großer Dank gilt den beteiligten Akteuren und Kooperationspartner/innen in der Kindertagespflege im Landkreis München:

| | |
|--------------------------|--|
| Frau Büttner | GTP Brunnthall |
| Frau Bosch | GTP Brez'n Beisser Bande |
| Herr Engl | Nachbarschaftshilfe Kirchheim, Heimstetten e. V. |
| Frau Gutknecht | AWO Kindertagespflege |
| Frau Huber-Karrasch | Tagespflege Ismaning |
| Frau Karas | AWO Kindertagespflege |
| Frau Langwieder | GTP Tollhaus e.V. |
| Frau Martini-Bäumler | Kindernetz Schäftlarn e.v. |
| Frau Pfreimbtner | Kindertagespflege Haar |
| Frau Piller | WiKi Kindertagespflege Würmthal e.V. |
| Frau Pickl | Tagespflege Oberhaching |
| Frau Reeh | Tagespflege Oberschleißheim |
| Frau Saalmann | Kindertagespflege Haar |
| Frau Schack-Steffenhagen | Tagespflege Unterschleißheim |
| Frau Scheffler | Tagespflege Taufkirchen |
| Frau Steidle | Gemeinde Straßlach - Kindertagespflege |
| Frau Weber | Tagespflege Taufkirchen |
| Frau Behbehani | Amt für Kinder Jugend und Familie – Sachgebiet Kindertagespflege |
| Frau Briegel | Amt für Kinder Jugend und Familie – Bundesprogramm Kindertagespflege |
| Herr Gretschnal | Amt für Kinder Jugend und Familie - Fachbereichsleitung |
| Frau Stadler | Amt für Kinder Jugend und Familie - Jugendhilfeplanung |
| Frau Voß | Amt für Kinder Jugend und Familie – Sachgebiet Pflege und Adoptionen |
| Frau Wohlmuth | Amt für Kinder Jugend und Familie - Sachgebiet Kindertagespflege |
| Frau Meyer | Moderation und Projektsteuerung |

Quellennachweise

Bundesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. 2015: Handlungsempfehlung: Erfolgreiche Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (STMAS): Ersatzbetreuung. <http://www.tagespflege.bayern.de/qualitaet/ersatzbetreuung/index.php> (aufgerufen 08.02.2017)

Das achte Sozialgesetzbuch https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/23.html (aufgerufen 24.01.2017)

Der Paritätische Sachsen 2013: Vertretung in der Kindertagespflege. Grundlagen und Ansätze- eine sächsische Arbeitshilfe

Deutsches Jugendinstitut 2010: Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, Oktober 2010

Landeshauptstadt München Sozialreferat Stadtjugendamt 2015: Kindertagespflege in Familien mit Ersatzbetreuung im „Tageselternteam“. Konzeption

Landeshauptstadt München Sozialreferat Stadtjugendamt 2015: Kindertagespflege in Familien mit Ersatzbetreuung im „Tageskindertreff“. Konzeption

Landratsamt München 2016: Sitzungsvorlage für Drucksache 14/0543 Jugendhilfeplanung Teilplan 3: Ersatzbetreuungskonzept zur Förderung von Kindern in staatlich geförderter Tagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Jugendhilfeausschuss München 2016: Beschluss für Drucksache 14/0543 Jugendhilfeplanung Teilplan 3: Ersatzbetreuungskonzept zur Förderung von Kindern in staatlich geförderter Tagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Kreisausschuss München 2016: Beschluss für Drucksache 14/0543 Jugendhilfeplanung Teilplan 3: Ersatzbetreuungskonzept zur Förderung von Kindern in staatlich geförderter Tagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Stanpinsky, Susanne 2006: Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Expertise im Auftrag der Bertelsmann Stiftung

Anhang

Beschlüsse

Eine Auswertung der Ist-Analyse kann beim Sachgebiet 2.1.1.1 des Landratsamtes München angefordert werden.

8) **Jugendhilfeplanung Teilplan 3**
hier: Förderung von Kindern in staatlich geförderter Tagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Drucksache 14/0093 -

Anträge/Änderungen:

Frau Dr. Frauke Schwaiblmaier beantragt die Ergänzung des Wortes *individuell* nach dem Wort „Jugendamt“ unter Ziff. 3.3 „Qualifizierungszuschlag in Höhe von 20%“ des Beschlussvorschlages.

Der Vorsitzende stellt den Beschlussvorschlag mit der Ergänzung zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

- 3.1 Bei Vorliegen der staatlichen Fördervoraussetzungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gewährt der Landkreis München ab dem 01.01.2015 ein Tagespflegegeld gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII i.V.m. Art. 20 Nr. 4 BayKiBiG.
Dieses Tagespflegegeld setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale, einem Qualifizierungszuschlag sowie der Erstattung von Versicherungsleistungen entsprechend den Ziffern 3.2 bis 3.4 dieses Beschlusses.
- 3.2 Die Grundpauschale wird ab 01.01.2015 auf 5,50 € je Betreuungsstunde festgesetzt und beinhaltet die Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson sowie die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen.
- Die Verwaltung wird ermächtigt, die Grundpauschale prozentual entsprechend dem für die staatliche Förderung maßgebenden Basiswert nach Art. 21 Absatz 3 BayKiBiG zu Beginn des der Änderung des Basiswertes folgenden Kalenderjahres fortzuschreiben.
- 3.3 Bezogen auf die Grundpauschale wird ein Qualifizierungszuschlag gewährt, dessen Höhe sich wie folgt bemisst:

Qualifizierungszuschlag in Höhe von 10%:

Für Tagespflegepersonen mit einem Qualifizierungskurs von 100 Stunden oder Berufsgruppen, die zum Erhalt der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII nicht zwingend einen Qualifizierungskurs absolvieren müssen (Kinderpfleger/-innen, Erzieher/-innen, Diplompädagogen, sozialpädagogische Fachkräfte oder Kindheitspädagogen) und deshalb an keiner entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben.

Qualifizierungszuschlag in Höhe von 20%:

Für Tagespflegepersonen mit einem Qualifizierungskurs von 160 Stunden oder Berufsgruppen, die zum Erhalt der Pflegeerlaubnis zwar keinen Qualifizierungskurs absolvieren müssen, jedoch freiwillig einschlägige vom Jugendamt individuell empfohlene Module der Qualifizierungskurse für Kindertagespflege absolvieren.

Zur Besitzstandswahrung erhalten Tagespflegepersonen, die vor dem 31.12.2014 im Landkreis München tätig waren und eine Förderung durch das Kreisjugendamt München in Höhe von 7,30 € pro Stunde erhalten haben, ebenfalls einen Qualifizierungszuschlag in Höhe von 20%.

Qualifizierungszuschlag in Höhe von 55%:

Der Qualifizierungszuschlag wird für die Betreuung von behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindern gewährt, die zusammen mit Regelkindern in der (Groß-)Tagespflege betreut werden.

Die Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus Ziffer 2.4 der Förderrichtlinie vom 13.06.2014 (Anlage 2 dieser Drucksache).

Die Feststellung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe erfolgt per Bescheid des zuständigen Sozialleistungsträgers.

Die Tagespflegeperson darf maximal 3 Kinder, bzw. in Großtagespflege maximal 7 Kinder gleichzeitig betreuen.

3.4 Erstattung von Versicherungsleistungen:

Die Höhe der Erstattung für Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der Kindertagespflege erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetags unter Berücksichtigung der folgenden Beschlussfassung:

- Die Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung erfolgt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder (derzeit 7,30 € pro Monat).
- Die Tagespflegepersonen erhalten die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder erstattet. Die Höhe der angemessenen Aufwendungen richtet sich nach den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags (Obergrenze derzeit mtl. 42,60 €). Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.
- Die Tagespflegepersonen erhalten die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Krankenversicherung und Pflegeversicherung unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder erstattet. Ist die Tagespflegeperson privat kranken- und pflegeversichert, werden die erstattungsfähigen Beiträge auf den Betrag begrenzt, der maximal 10% über dem Versicherungsbeitrag liegt, der sich bei einer gesetzlichen Versicherung ergeben würde.

- 3.5 Wird die Tagespflege über ein Kindertagespflegeprojekt vermittelt und organisiert, erhält dieses eine Pauschale für Gemeinkosten. Berechnungsgrundlage ist ein Schlüssel von 1:40 fachlicher Leitung zu Betreuungsstunden. Hieraus errechnet sich unter Berücksichtigung von 1.593 Jahresarbeitsstunden (aktueller KGST-Wert) der Personalbedarf, der gemäß der Pauschale für Arbeitgeberkosten S 12 TVS + E (derzeit 54.081,71 €) vergütet wird.

Die kostenmäßige Abwicklung erfolgt über den Deckungsring 046.

- 3.6 Die Landkreisförderung ist mittels Verwendungsnachweis abzurechnen. Nicht verbrauchte Zuschüsse sind dem Landkreis vom Kindertagespflegeprojekt zu erstatten.
- 3.7 In unmittelbarer bzw. analoger Anwendung des Art. 20 Satz 1 Nr. 2 BayKiBiG gewährt der Landkreis München mit dem Tagespflegekind jeweils bis zum dritten Grad verwandten oder verschwägerten Tagespflegepersonen kein Tagespflegegeld.

3.8 Zur Sicherstellung einer einheitlichen Finanzierung der Tagespflege im Landkreis München wird die Verwaltung beauftragt, mit den betroffenen Gemeinden/Städten im Landkreis sowie den Kindertagespflegeprojekten Kooperationsvereinbarungen zu schließen, welche das Vorliegen der staatlichen Fördervoraussetzungen für die Kindertagespflege sicherstellen sowie die Neuregelung der Finanzierung der Tagespflege durch den Landkreis München beinhalten.

3.9 Beschlussvorschlag für den Kreisausschuss bzw. Kreistag:

„Der Kreistag erlässt folgende Satzung:

**Kostenbeitragssatzung
des Landkreises München
zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege nach
dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis München**

Aufgrund der Artikel 16, 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), der Artikel 1, 2, u. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), erlässt der Landkreis München folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Satzung**

Der Landkreis München erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

**§ 2
Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt, und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (§ 90 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).
- (2) Beitragspflichtig sind auch Personen über 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend überwiegend die Personensorge für ein Kind ausüben, qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5 Tage-Woche) und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag einer 5 Tage-Woche errechnet. Für Betreuungszeiten in der Nacht (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) werden zwei Stunden angerechnet.
- (2) Grundlage der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Tagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie 4 – 5 Stunden bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird.
- (3) Die beitragspflichtigen Personen nach § 2 dieser Satzung verpflichten sich, keine zusätzlichen finanziellen Leistungen an die qualifizierte Tagespflegeperson zu zahlen.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.
- (2) Der Kostenbeitrag wird jährlich nach dem jeweils geltenden Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) angepasst.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind von der Kindertagespflege abgemeldet wird. Endet die Betreuung innerhalb des Kalendermonats, ist bei einem Ende bis einschließlich 15. des Monats die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten. Bei einem Ende der Betreuung nach dem 15. des Monats ist der volle Kostenbeitrag zu leisten. Im Falle einer nicht fristgerechten Abmeldung (schriftlich zum 01. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats, maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung) endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- (3) Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes berühren die Kostenbeitragspflicht nicht. Die Kostenbeitragspflicht wird auch durch die Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, wenn diese durch eine vom Kreisjugendamt München oder in dessen Auftrag durch ein Kindertagespflegeprojekt vermittelte Ersatzbetreuung vertreten wird.

- (4) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag ist jeweils bis spätestens zum 10. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Für eine regelmäßige monatliche Kostenbeitragsüberweisung wird die Einrichtung eines Dauerauftrags auf ein Konto des Landkreises München bzw. in Fällen einer Kooperationsvereinbarung zwischen Landkreis, kreisangehöriger Gemeinde/Stadt und Kindertagespflegeprojekt auf ein Konto des Kindertagespflegeprojektes empfohlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6

Erlass des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag soll auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist. Ein etwaiger Kostenbeitragserslass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragstellung für die Zukunft.
- (2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, ist von ihnen der Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird ein etwaiger Kostenbeitragserslass ab dem Folgemonat berücksichtigt.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Kreisjugendamt München bzw. dem vom Kreisjugendamt München mit der Durchführung der Kindertagespflege beauftragten Träger Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

München, den

Christoph Göbel
Landrat

Anlage“

„Anlage zur Kostenbeitragssatzung:
Kostenbeitragstabelle ab 01.01.2014

Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG: 929,26 € (für 2013/2014),
Buchungsfaktor (§ 25 Abs. 1 AVBayKiBiG),
Gewichtungsfaktor Tagespflege 1,3 (Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG)

| Betreuungsstunden täglich | Wochenstunden | Zeitfaktor | Kostenbeitrag monatlich in € |
|---------------------------|---------------|------------|------------------------------|
| 1-2 Std. | bis 10 Std. | 0,50 | 75,00 |
| 2-3 Std. | bis 15 Std. | 0,75 | 113,00 |
| 3-4 Std. | bis 20 Std. | 1,00 | 151,00 |
| 4-5 Std. | bis 25 Std. | 1,25 | 188,00 |
| 5-6 Std. | bis 30 Std. | 1,50 | 226,00 |
| 6-7 Std. | bis 35 Std. | 1,75 | 264,00 |
| 7-8 Std. | bis 40 Std. | 2,00 | 302,00 |
| 8-9 Std. | bis 45 Std. | 2,25 | 339,00 |
| > 9 Std. | über 45 Std. | 2,50 | 377,00 |

Berechnungsbeispiel bei 40 Wochenstunden:

929,26 € (Basiswert) x 1,3 (Gewichtungsfaktor Tagespflege) x 2 (Zeitfaktor) x 1,5 (1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils kindbezogener Förderung) = 3.624,11 € : 12 Monate = 302,01 €, gerundet 302,00 €

3.10 Die Verwaltung wird ermächtigt, die Kostenbeitragssatzung bekannt zu machen.“

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 20

Ja-Stimmen: 20

Nein-Stimmen: 0

Der Vorsitzende
Christoph Göbel
Landrat

Verteiler:

2

2.1



Die Übereinstimmung
mit der Niederschrift
wird beglaubigt.
München, 19.09.2014
Landratsamt

Die Schriftführerin:
Karin Schmidl

AllMBl (07/2014): Richtlinie zur Förderung der Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat o.g. Richtlinie vom 13.06.2014 (Az.: II4/6511-1/203) bekanntgemacht. Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel.

[AllMBl \(07/2014\) v. 30.06.2014, S. 350](#)

Tagespflegeprojekte im Landkreis

In mehreren Gemeinden des Landkreises gibt es Tagespflegeprojekte und Nachbarschaftshilfen, mit denen das Kreisjugendamt kooperiert. Diese Projekte und Nachbarschaftshilfen vermitteln qualifizierte Tagespflegepersonen und beraten und informieren Eltern.

Adressen der Projekte:

Tagespflegeprojekt Villa Kunterbunt e.V.

Tannenstr. 25
85649 Brunnthal / Faistenhaar
08104/8893983
leitung@villakunterbunt.brunnthal.biz

Tagespflegeprojekt der NBH Garching

Rathausplatz 1
85748 Garching
Tel. 089/3201348
nbh-garching@arcor.de

Großtagespflege Krümelstube

Isabell Ferreira
Heimatstr. 10a
85748 Garching
Tel. 089 37779766

Wiki

Galileistr. 1
82152 Planegg
089/89543902
wiki@fortschritt-ggmbh.de
Vermittlung in den Gemeinden Gräfelfing, Neuried, Planegg

Tagespflegeprojekt der NBH Grünwald

Emil-Geis-Str. 4
82031 Grünwald
089/64964999-0
nachbarschaftshilfe-gruenwald@gmw.net
Vermittlung in den Gemeinden Grünwald, Pullach, Baierbrunn

Tagespflegeprojekt der NBH Haar

Kirchenstr. 3
85540 Haar
089/143364950
kindertagespflege@nbh-haar.de

Tagespflegeprojekt der NBH Ismaning

Reisingerstr. 27
85737 Ismaning
089/960799-41
info@nbh-ismaning.de

Tagespflegeprojekt Brez'n-Beisser-Bande

Am Gangsteig 23
85551 Kirchheim-Heimstetten
089/99156020
andrea@energieholz-bosch.de

Tagespflegeprojekt Waldorf-Großtagespflege

Albrecht-Dürer-Str. 44
85579 Neubiberg
Tel. 089/6010526
info@waldorfkindergarten-ottobrunn.de

Tagespflegenetz der NBH Oberhaching

Bahnhofplatz 3
82041 Oberhaching
089/62509112
kindertagespflege.nbh.oha@gmail.com

Tagespflegeprojekt der NBH Oberschleißheim

Prof.-Otto-Hupp-Str. 27a
85764 Oberschleißheim
089/31567661
tm.nbhosh@t-online.de

Tagespflegeprojekt Spatzennest / Kulturkreis Ottobrunn e.V.

Rathausplatz 2
85521 Ottobrunn
Tel. 089/60808492
eismann@kulturkreis-ottobrunn.de

AWO-Kindertagespflege

Hauptstraße 43
85579 Neubiberg
089/72632057
info@kitapro.info

Das Tollhaus e.V. Großtagespflege

Gartenstraße 7
85521 Ottobrunn
Tel. 089/66592873
info@dastollhausev.de

Tagespflegeprojekt Kindernetz Schäftlarn e.V.

Käthe-Kruse-Str. 1
82069 Schäftlarn
08178/998702
briegel@kindernetz-schaeftlarn.de

Tagespflegeprojekt der NBH Taufkirchen

Ahornring 119
82024 Taufkirchen
089/66609180
weber@nachbarschaftshilfe-taufkirchen.de
Vermittlung in den Gemeinden Taufkirchen, Unterhaching

Tagespflegeprojekt Unterschleißheim

Alex-Pachmann-Str. 40
85716 Unterschleißheim
089/3707356
buero@nachbarschaftshilfe-unterschleissheim.de

Verfügbare Betreuungsplätze für Kinder ab Vollendung des 1. bis Vollendung des 3. Lebensjahres

| Gemeinde und Städte | Zahl der Kinder | Kita-Plätze | Deckg. (%) (ohne TaPfl) | Tages-Pflege | S Total Kita+TP fl | Deckg. (%) (mit TPfl) | |
|------------------------------|-----------------|--------------|-------------------------|--------------|--------------------|-----------------------|---------------------------------------|
| Aschheim | 168 | 154 | 91,67 | | 154 | 91,67 | |
| Aying | 94 | 42 | 44,68 | | 42 | 44,68 | weitere 48 KrippenPl. ab Herbst 2013 |
| Baierbrunn | 51 | 33 | 64,71 | 18 | 51 | 100,00 | |
| Brunnthal | | | | 30 | 30 | | |
| Feldkirchen | | | | 9 | 9 | | |
| Garching b. München | 356 | 134 | 37,64 | 43 | 177 | 49,72 | |
| Gräfelfing | 241 | 166 | 68,88 | 28 | 194 | 80,50 | |
| Grasbrunn | 140 | 69 | 49,29 | 8 | 77 | 55,00 | |
| Grünwald | 199 | 99 | 49,75 | 26 | 125 | 62,81 | |
| Haar | 387 | 198 | 51,16 | 38 | 236 | 60,98 | Mit geplanter Erweiterg. angebl. 60 % |
| Höhenkirchen - Siegersbrunn | 228 | 48 | 21,05 | 19 | 67 | 29,39 | |
| Hohenbrunn | | | | 8 | 8 | | |
| Ismaning | 295 | 142 | 48,14 | 62 | 204 | 69,15 | weitere 48 KrippenPl. ab Sept. 2013 |
| Kirchheim b. München | 202 | 91 | 45,05 | 10 | 101 | 50,00 | |
| Neubiberg | | | | 58 | 58 | | |
| Neuried | 170 | 78 | 45,88 | 5 | 83 | 48,82 | zuzügl. 16 auswärtige Kita-Plätze |
| Oberhaching | 438 | 113 | 25,80 | 36 | 149 | 34,02 | |
| Oberschleißheim | 232 | 68 | 29,31 | 24 | 92 | 39,66 | weitere 70 KrippenPl. ab Ende 2013 |
| Ottobrunn | 369 | 95 | 25,75 | 77 | 172 | 46,61 | weitere 48 KrippenPl. ab Sept. 2013 |
| Planegg | 185 | 96 | 51,89 | 17 | 113 | 61,08 | weitere 24 KrippenPl. ab Sept. 2013 |
| Pullach i. Isartal | 139 | 74 | 53,24 | 17 | 91 | 65,47 | |
| Putzbrunn | 137 | 82 | 59,85 | | 82 | 59,85 | |
| Sauerlach | 163 | 93 | 57,06 | 30 | 123 | 75,46 | |
| Schäftlarn - Hohenschäftlarn | 100 | 15 | 15,00 | 58 | 73 | 73,00 | |
| Straßlach - Dingharting | 68 | 15 | 22,06 | 18 | 33 | 48,53 | |
| Taufkirchen | 346 | 120 | 34,68 | 75 | 195 | 56,36 | |
| Unterföhring | 313 | 213 | 68,05 | 14 | 227 | 72,52 | |
| Unterhaching | 411 | 252 | 61,31 | 13 | 265 | 64,48 | |
| Unterschleißheim | 472 | 223 | 47,25 | 69 | 292 | 61,86 | |
| Gesamt | 5.904 | 2.713 | 45,95 | 810 | 3.523 | 59,67 | |

(Stand 01.03.2013)

| Kindertageseinrichtungen, Stand: 01.01.2013 - Meldungen nach § 47 SGB VIII | | | | |
|--|--|--|-------|-------|
| Name d. Landkreises oder kreisf. Stadt | | | | |
| Kinderkrippen | Zahl der Einrichtungen | | 50 | |
| | davon integrativ | | 1 | |
| | Zahl der Plätze | | 1.868 | |
| | Zahl der angemeldeten Kinder insgesamt | | 1.750 | |
| | davon | Kinder mit Migrationshintergrund | | 219 |
| | | Kinder mit (drohender) Behinderung | | 13 |
| | | Kinder unter drei Jahren | | 1.486 |
| | | Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung | | 264 |
| Schulkinder | | | | |
| Kindergärten | Zahl der Einrichtungen | | 132 | |
| | davon integrativ | | 12 | |
| | Zahl der Plätze | | 9.729 | |
| | Zahl der angemeldeten Kinder insgesamt | | 8.659 | |
| | davon | Kinder mit Migrationshintergrund | | 1.452 |
| | | Kinder mit (drohender) Behinderung | | 136 |
| | | Kinder unter drei Jahren | | 549 |
| | | Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung | | 7.882 |
| Schulkinder | | 228 | | |
| Kinderhorte | Zahl der Einrichtungen | | 43 | |
| | davon integrativ | | 1 | |
| | Zahl der Plätze | | 3.199 | |
| | Zahl der angemeldeten Kinder insgesamt | | 2.944 | |
| | davon | Kinder mit Migrationshintergrund | | 557 |
| | | Kinder mit (drohender) Behinderung | | 22 |
| | | Kinder unter drei Jahren | | |
| | | Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung | | |
| Schulkinder | | 2.944 | | |
| Netze für Kinder | Zahl der Einrichtungen | | 4 | |
| | davon integrativ | | | |
| | Zahl der Plätze | | 60 | |
| | Zahl der angemeldeten Kinder insgesamt | | 57 | |
| | davon | Kinder mit Migrationshintergrund | | 4 |
| | | Kinder mit (drohender) Behinderung | | |
| | | Kinder unter drei Jahren | | 10 |
| | | Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung | | 47 |
| Schulkinder | | | | |
| Häuser für Kinder | Zahl der Einrichtungen | | 51 | |
| | davon integrativ | | 3 | |
| | Zahl der Plätze | | 5.017 | |
| | Zahl der angemeldeten Kinder insgesamt | | 4.413 | |
| | davon | Kinder mit Migrationshintergrund | | 619 |

| | | | | |
|---|--|--|--------|--------|
| | | Kinder mit (drohender) Behinderung | 45 | |
| | | Kinder unter drei Jahren | 924 | |
| | | Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung | 2.723 | |
| | | Schulkinder | 766 | |
| Tagespflege | Zahl der Tagespflegeplätze | | 792 | |
| | Zahl der angemeldeten Kinder insgesamt | | 660 | |
| | davon | Kinder mit Migrationshintergrund | | 52 |
| | | Kinder mit (drohender) Behinderung | | 5 |
| | | Kinder unter drei Jahren | | 607 |
| | | Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung | | 39 |
| | | Schulkinder | | 14 |
| sonstige Einrichtungen mit Betriebslaubnis | Zahl der Einrichtungen | | | |
| | davon integrativ | | | |
| | Zahl der Plätze | | | |
| | Zahl der angemeldeten Kinder insgesamt | | | |
| | davon | Kinder mit Migrationshintergrund | | |
| | | Kinder mit (drohender) Behinderung | | |
| | | Kinder unter drei Jahren | | |
| | | Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung | | |
| | | Schulkinder | | |
| Gesamt | Zahl der Einrichtungen | | 280 | |
| | davon integrativ | | 17 | |
| | Zahl der Plätze | | 20.665 | |
| | Zahl der angemeldeten Kinder insgesamt | | 18.483 | |
| | davon | Kinder mit Migrationshintergrund | | 2.903 |
| | | Kinder mit (drohender) Behinderung | | 221 |
| | | Kinder unter drei Jahren | | 3.576 |
| | | Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung | | 10.955 |
| | | Schulkinder | | 3.952 |

Stellenbeschreibung Fachgruppe 1

I. Organisatorische Eingliederung des Arbeitsplatzes

| | | |
|--|---|----------------|
| Abteilung/Organisationseinheit 2 Jugend, Schulen und Kultur | Sachgebiet 2.1 Kreisjugendamt | Planstelle Nr. |
| Stellenbezeichnung Sachbearbeiter/-in | Funktion Aufsicht für Kindertagesstätten | |

II. Stelleninhaber

| | | |
|---------------------------------------|------------------------------|--------------|
| Familienname | Vorname | Geburtsdatum |
| Dienstbezeichnung | BesGr/VergGr A 11 / EG 10 | Zulagen |
| Beschäftigungsumfang in Std./Woche | Stelleninhaber seit | |

Ausbildung

Laufbahnbefähigung für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen bzw. erfolgreich abgelegter Angestelltenlehrgang II

Fortbildung in den letzten drei Jahren

Sonstige Fachkenntnisse und Erfahrungen

III. Auskünfte zum Arbeitsplatz

Vorgesetzte/r
Gruppenleitung 2.1.1, Planstelle

Vertreter/in für
Planstelle

wird vertreten durch
Planstelle

übertragene Befugnisse

- Anordnungsbefugnis für staatliche Fördermittel für Kindertagesstätten im Landkreis (jährlich ca. 10 Millionen Euro/Stand 2010)
- Generalgenehmigung für Außendienste im Landkreis

genutzte Arbeitsmittel

Standard-EDV-Arbeitsplatz mit Word, Excel, Access, BayMBS

Ausbildertätigkeit, Art und Umfang

IV. Arbeitsbeschreibung

| Lfd. Nr. | Verzeichnis der wesentlichen Tätigkeiten (Was wird getan?) | Zeit- anteil in v. H. |
|----------|--|-----------------------------|
| 1 | <p>Kindertagesstättenaufsicht im Landkreis München (Zuständigkeit für einen Teilbereich des Landkreises lt. Aufteilung durch die Gruppenleitung / Stand 2007: ca. 95 Einrichtungen mit 6124 Kindern) Erteilung und Versagung einer Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII, Art. 9 BayKiBiG) für Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, Häuser für Kinder, Netze für Kinder in Trägerschaft der kreisangehörigen Gemeinden, der freigemeinnützigen und sonstigen Träger in kreisangehörigen Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung insbesondere für die Bereiche Finanzierung, Bewilligung staatlicher Fördermittel, Belegung der Einrichtung, Einzugsbereich - Beratung für die Fachberatungen der Trägerverbände in Bezug auf die neuen Vorgaben für die Betriebserlaubnis zugunsten kreisangehöriger, freigemeinnütziger oder sonstiger Träger von Kindertageseinrichtungen, insbesondere bei den Krippen und altersgemischten Einrichtungen - Beratung der Antragsteller oder Vertreter aus Sicht der KiTa-Aufsicht bei der Bauplanung, der baulichen Gestaltung und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen - Fachberatung der kreisangehörigen Gemeinden als Träger und der freigemeinnützigen und sonstigen Träger o.g. Kindertageseinrichtungen (ggf. auch Konfliktberatung, Kommunikationsberatung/Beschwerdemanagement für verschiedene Interessensgruppen wie KiTa-Team, Träger, Eltern) - Sicherung des Kindeswohls durch Prüfung der personellen und räumlichen Ausstattung sowie Voraussetzungen - Überprüfung der pädagogischen Konzeption, der Einhaltung der Bildungs- und Erziehungsziele anhand der gesetzlichen Vorgaben an eine Kindertagesstätte, insbesondere auch im Hinblick auf die Förderbedingungen / Bedarf - Aufsichtsrechtliche Maßnahmen bei Kindertageseinrichtungen (z.B. Erteilung von Auflagen) - regelmäßige örtliche Prüfungen der Tagesstätten - Überwachung der Durchführung einer Selbstevaluation der Tagesstätten - Elternbefragung unterstützen bzw. auswerten - Klärung/Weiterleitung pädagogischer oder sonstiger Fragestellungen (Altersöffnung, Integration etc.) in Zusammenarbeit mit Institutionen, die mit Kindertageseinrichtungen kooperieren und entsprechendes pädagogisches Fachpersonal vorhalten, z.B. Bezirk Oberbayern, Fachberatungen der Trägerverbände, Schulamt, Sozialamt, Gesundheitsamt, Frühförderstelle, Therapeuten, Jugendschutzbeauftragter, Kinderschutzbund, Institut für Frühpädagogik - Klärung/Weiterleitung besonderer Problemfragen (z.B. Raumgrößen, Fluchtwege) mit/an Fachbeteiligte z.B. Vorbeugender Brandschutz, Gemeindeunfallversicherungsverband etc. - Beteiligung/Zusammenarbeit im Rahmen der Verfahrensabläufe der Baugenehmigung für eine Tagesstätte sowie Fachaufsichtliche Stellungnahme und Bewertung der Baupläne zur Gewährung der Baukostenzuschüsse (Art. 27 BayKiBiG) und enge Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen (Reg. v. Obb., Gemeinden, Kirchenämtern, etc.). - Absprachen in Zusammenarbeit mit den Reg. und dem StMAS, damit trotz Deregulierung ein möglichst einheitlicher Gesetzesvollzug gewährleistet ist - Gleichwertigkeitsfeststellungen (Prüfen der fachlichen Qualifikation) für pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte (§ 16 AVBayKiBiG) anhand der Prüfliste (bei Unklarheiten ggf. Anfrage an Fachbehörden) mit Bescheiderteilung - Kooperation Kindergarten Grundschule: Tätigkeit als Multiplikator, Zusammenarbeit mit dem Schulamt, Initiierung regionaler Arbeitskreise, Teilnahme an überregionalen Arbeitskreisen, Organisation von gemeinsamen Fortbildungen der pädagog. Kräfte und Lehrkräfte - Bearbeiten von Widersprüchen | 70 |

| | | |
|---|---|----|
| 2 | <ul style="list-style-type: none">- Fachliche Stellungnahmen für die Regierung von Oberbayern und das StMAS- Fachliche Stellungnahmen für die Komunalaufsicht bei Widersprüchen und zu Satzungsentwürfen der kommunalen Träger- Mitwirkung bei der Erstellung der örtlichen Bedarfsplanung in den Gemeinden- Statistiken betreffend Kindertagesstätten, Erfassen, Überwachen, Prüfen und Auswerten der Meldungen nach § 47 SGB VIII <p>Fachliche Prüfung von Anträgen auf Gewährung von staatlichen Zuwendungen, Mittelbewirtschaftung, Finanzen, Rechnungsprüfung</p> <p>Betriebskostenförderung nach Art. 18-26 BayKiBiG (4 Abschlüsse und 1 Endabrechnung pro Jahr)</p> <ul style="list-style-type: none">- Eigenverantwortliche Abwicklung der kindbezogenen staatlichen Förderung,- Beratung der Gemeinden und Träger bei Fragen der Bewilligung, u.a. zum neuen Abrechnungsprogramm,- Überprüfung der pädagogischen Konzeption einer Kindertagesstätte als Fördervoraussetzung,- Bewilligung und Mittelzuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden,- Rechnungsprüfung: Prüfen sämtlicher für die kindbezogene Förderung relevanter Belege vor Ort bei Trägern und/oder Einrichtungen (12,5% aller Einrichtungen jährlich), d.h. Prüfung der Buchungszeiten, der Fehlzeitendatei, des Gewichtungsfaktors 4,5 + x, Gastkinderregelung, Durchführung und Überwachung von Förderkürzungen, Prüfungsberichte an beteiligte Behörden,- Widerspruchsverfahren- Statistische Auswertung der Förderungen für ROB und StMAS | 30 |
|---|---|----|

| | | |
|--|--|--|
| | | |
|--|--|--|

V. Dienstliche Beziehungen

| Nr. der Tätigkeit | Zusammengefaßte Darstellung der wesentlichen dienstlichen Beziehungen unter Angabe von Zielsetzungen, von erläuterungsbedürftigen bzw. strittigen Themen und von Gesprächspartnern |
|-------------------|---|
| 1, 2 | <p>Zusammenarbeit mit Institutionen, die mit Kindertageseinrichtungen kooperieren, z.B. Bezirk Oberbayern, Sozialamt, Schulamt, Gesundheitsamt, Frühförderstelle, Therapeuten, Jugendschutzbeauftragter, Kinderschutzbund, Institut für Frühpädagogik, Gemeindeunfallversicherungsverband, Vorbeugender Brandschutz, etc.</p> <p><u>Ziel:</u> Sicherung des Kindeswohls</p> |
| 1, 2 | <p>Beratung der Träger, Leitungen und des pädagogischen Personals und Begehung der Kindertageseinrichtungen</p> <p><u>Ziel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsziele gemäß Art. 2 BayKiBiG und AVBayKiBiG, - Qualitätssicherung durch qualifiziertes Personal |
| 1, 2 | <p>Umfassende Beratungsgespräche mit Bauherren, z.B. Gemeinde (vertreten durch den Bürgermeister und/oder Geschäftsleitenden Beamten), Kirche (Pfarrer, Kirchenvorstände) freigemeinnützigen Trägern (Vorstände, Fachberatung) und sonstigen Trägern (Privatpersonen, Elterninitiativen, Vereine, Firmenvorstände usw.) und den ausführenden Architekten.</p> <p><u>Ziel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfassen des Bedarfs an Plätzen in Kindertagesstätten nach verschiedenen Altersgruppen und pädagogischen Ausrichtungen in den einzelnen Landkreisgemeinden, - Errichtung von Kindertagesstätten gemäß Bedarfsplanung. - Abgleichung der Bauplanung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und pädagogischen Erfordernissen - Fachliche Stellungnahme zu Neuplanungen, Generalsanierungen und Übergangslösungen |
| 1, 2 | <p>Beratung und Koordination bei den staatlichen Investitionskostenzuschüssen (Kommunaler Hochbau, Regierung von Oberbayern, Bauherren, Architekten)</p> <p>Stellungnahme als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Bauantragsverfahrens,</p> <p><u>Ziel:</u> Finanzielle Förderung der Bauvorhaben</p> |
| 2 | <p>Zusammenarbeit mit den für die Betriebskostenförderung und Rechnungsprüfung zuständigen Personen, wie Gemeindevertretern, Trägervertretern, Einrichtungsleitungen, Kirchenämtern, Regierung von Oberbayern, StMAS, Regierung von Niederbayern, Staatsoberkasse,</p> <p><u>Ziel:</u> Prüfung (als Bewilligungsstelle) sämtlicher förderrechtlich relevanter Unterlagen für die staatliche kindbezogene Förderung auf Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit.</p> |
| 1 | <p>Absprachen in Zusammenarbeit mit den Regierungen, StMAS und Schulamt</p> <p><u>Ziel:</u> möglichst einheitlicher Gesetzesvollzug, Kooperation von Kindergarten und Grundschule</p> |

VI. Handlungsspielraum

| Nr. der Tätigkeit | Bei welchen Arbeiten ist der Handlungsspielraum am größten? |
|-------------------|---|
| 1 | <p>Begutachten der räumlichen, personellen, funktionellen und konzeptionellen Ausstattung der Einrichtungen durch Beratung, Besichtigung, Gespräche und aufsichtliche Maßnahmen vor Ort mit den Betreibern der Einrichtungen (Bürgermeister, Geschäftsleitende Beamte, Vertreter von Trägerverbänden, pädagogischen Fachberatungen usw. zur Sicherung des Kindeswohls.</p> <p>Kontinuierliche Beratungs- und Überwachungstätigkeit der aufsichtlichen Anordnungen und Auflagen.</p> <p>Selbständiges Durchführen des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII und Art. 28 BayKiBiG mit Bescheiderteilung</p> <p>Gutachterliche Unterstützung bei der örtlichen Bedarfsplanung der Gemeinden unter Berücksichtigung förderrelevanter Tatsachen.</p> <p>Eigenverantwortliche fachliche Stellungnahmen für Regierung von Oberbayern, StMAS; und für das SG 3.1 bei Widersprüchen und zu Satzungsentwürfen der kommunalen Träger,</p> <p>Selbständiges Organisieren und Durchführen von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Träger, Leitungen der Einrichtungen und pädagogisches Personal.</p> <p>Nutzung des Ermessensspielraums bei der Bewertung der Qualifikation von pädagogischem Personal: Genehmigung oder Untersagung der Tätigkeit nach eingehender Prüfung und Bewertung der Ausbildungsinhalte</p> |
| 2 | <p>Eigenverantwortliche Bewilligung und Mittelzuweisung der staatlichen Betriebskostenförderung an die kreiseigenen Gemeinden und anschließende Belegprüfung</p> |

VII. Leistungs- und Aufsichtsbereich

| |
|---|
| <p>Welche Mitarbeiter sind dem Stelleninhaber unmittelbar unterstellt (Zahl und Funktion)?</p> <p>keine</p> |
| <p>Wieviele Mitarbeiter sind dem Stelleninhaber insgesamt unterstellt?</p> <p>keine</p> |

VIII. Reichweite und Auswirkungen des Arbeitsverhaltens

| Auf wen wirkt sich das Arbeitsverhalten hauptsächlich aus? | |
|--|---|
| Nr. der Tätigkeit | Aufzählung der Bereiche oder Personenkreise - ohne Leitungs- und Aufsichtsbereiche - auf die sich das Arbeitsverhalten in der Regel auswirkt |
| 1 | Aufsichtrechtliches Tätigwerden erfasst nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz immer eine vorangehende und umfassende Beratung. Dieser Beratungsbedarf hat sich durch Inkrafttreten des neuen Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) (am 01.08.2005) im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage drastisch erhöht. Durch den Wegfall konkreter gesetzlicher Vorgaben sind die (potentiellen) <u>Träger</u> von Kindertageseinrichtungen auf die Beratung durch die Aufsichtsbehörden angewiesen, um verlässliche Anhaltspunkte für die Planung und den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zu erhalten. |
| 1 | Das Begutachten der räumlichen, personellen, funktionellen und konzeptionellen Voraussetzungen in den Kindertagesstätten sichert das <u>Wohl der dort betreuten Kinder</u> und kommt somit dem gesetzlichen Auftrag in § 8a SGB VIII nach. Um ein Gefährdungspotential erkennen zu können, bedarf es fundierter Fachkenntnisse über die Kindertageseinrichtungen im Allgemeinen wie auch detaillierter Kenntnisse über die konkreten Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich. Eine enge Zusammenarbeit mit aufgabennahen Institutionen wie Sozialarbeitern, Schulamt, Jugendschutzbeauftragten, Frühförderstellen, Gesundheitsamt, Institut für Frühpädagogik, Gemeindeunfallversicherungsverband, Brandschutzbeauftragten und Therapeuten ist zum Wohl der Kinder unumgänglich. |
| 1 | Als Hauptverantwortlicher für die örtliche Bedarfsplanung (Art. 6-8 BayKiBiG) ist die Beratungstätigkeit der Kindertagesstättenaufsicht maßgeblich an den Entscheidungen beteiligt, ob, wie viele und welche Kindertagesstätten errichtet werden. Eine eingehende Beratung in finanzieller und qualitativer Hinsicht ermöglicht oder erleichtert den <u>Kommunen und Trägern</u> , den politischen Willen zum Ausbau von Kindertagesplätzen umzusetzen. |
| 1,2 | Die fachliche Beratung der Träger, Fachberater und Tagesstättenleitungen sowie die Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sichern den qualitativen Standard und die Durchführung des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Tageseinrichtungen. Auswirkung auf <u>Eltern, Kinder und Personal</u> . |
| 2 | Durch das neue Gesetz (BayKiBiG) ist die Haushaltsmittelbewirtschaftung zu einer arbeitsintensiven und sehr verantwortungsvollen Aufgabe geworden. Durch umfassende Beratung der Träger und kreiseigenen Gemeinden, Prüfen der gesetzlichen Fördervoraussetzungen, Bewilligung und Mittelzuweisung der staatlichen Fördermittel für Kindertageseinrichtungen im Landkreis (Volumen Stand 2007 ca. 8 Millionen im Zuständigkeitsbereich) und Prüfen der Rechtmäßigkeit der Förderung durch Belegprüfung vor Ort – möglichst in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gemeinden – wird ein <u>sparsamer und korrekter Einsatz staatlicher Haushaltsmittel</u> gewährleistet. |
| 1 | Gleichwertigkeitsfeststellung: Qualitätssicherung in den Einrichtungen durch Bewerten, ob die jeweilige pädagogische Ausbildung den gesetzlichen Voraussetzungen des BayKiBiG und der AVBayKiBiG entspricht; anschließende Genehmigung oder Untersagung der Tätigkeit in einer anerkannten Einrichtung. Auswirkung auf das <u>pädagogische Personal und die Kinder</u> . |

IX. Breite und Tiefe der erforderlichen Fach- und Rechtskenntnisse

| Nr. der Tätigkeit | Bezeichnung der anzuwendenden Rechtsvorschrift o. ä. | Kenntnis in vollem Umfang = V , teilweise = im einzelnen zu bezeichnen | Kenntnistiefe Grundzüge = G , Beherrschung der Einzelvorschriften einschl. VV = B , vertiefte Kenntnisse einschl. Rechtsprechung und Literatur = V |
|-------------------|--|--|---|
| 1, 2 | BayKiBiG AVBayKiBiG SGB VIII BayKJHG / AGSG BayHO SGB X SGB XII BayEUG BauGB GO | V V V V teilweise teilweise teilweise teilweise teilweise teilweise | V V V V G B B G G G |

X. Selbständigkeit und sonstige Anforderungen

| Nr. der Tätigkeit | Arbeitsergebnis ist vorgegeben = V | Arbeitsergebnis ist nicht vorgegeben Kurze Darstellung der Arbeitsschritte bei denen unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative das Ergebnis selbständig erarbeitet wird | |
|-------------------|---|---|--|
| 1 | | <p>Fach- und Rechtsaufsicht: Komplette, eigenständige und eigenverantwortliche Bearbeitung des Verfahrens zur Erteilung der Betriebserlaubnis zur Sicherung des Kindeswohls, inklusive Beratung, Begutachtung, Koordinierung der Verfahrensabläufe, Bescheiderlass, Überwachung.</p> <p>Selbständige Bearbeitung von Widersprüchen</p> <p>Eigenverantwortliche fachliche Stellungnahmen für Regierung von Oberbayern, StMAS; und für das SG 3.1 bei Widersprüchen und zu Satzungsentwürfen der kommunalen Träger,</p> | |
| 1, 2 | | <p>Selbständige und verantwortungsbewusste Fachberatung hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - aller im BayKiBiG genannten Aufgaben, inklusive der örtlichen Bedarfsplanung, - Planung von neuen oder zu sanierenden Einrichtungen, - der Bewilligung von staatlichen Fördermitteln für Investitions- und Betriebskosten | |
| 2 | | <p>Selbständige und eigenverantwortliche Mittelbewirtschaftung und Rechnungsprüfung hinsichtlich der staatlichen kindbezogenen Förderung, inklusive des Widerspruchsverfahrens</p> | |
| 1 | | <p>Selbständiges Organisieren und Durchführen von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Einrichtungsträger und pädagogisches Personal.</p> | |
| 1 | | <p>Selbständiges Feststellungsverfahren der pädagogischen Qualifikation von Personal, das in den Kindertagesstätten arbeiten darf.</p> | |
| 1, 2 | | <p>Eigenständige Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnis für alle o.g. Tätigkeiten</p> | |

XI. Anforderungsprofil der Stelle (nur vom Vorgesetzten auszufüllen)

Hauptanforderungen

- Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst bzw. AL II
- Eigenständigkeit und Verantwortungsbereitschaft
- Verhandlungsgeschick
- Beherrschung der komplexen Rechtsvorschriften im Kita-Bereich sowie Beachtung von Verfahrenshinweisen/Empfehlungen des StMAS
- Fortbildungsbereitschaft und die Bereitschaft, eigenes Fachwissen in die Arbeitsgruppe „Kindertagesstättenaufsicht“ einzubringen
- Gruppenfähigkeit, z.B. gemeinschaftliche Erarbeitung einheitlicher Verfahrensregelungen der Kindertagesstättenaufsicht gegenüber Gemeinden/Städten/Trägern/Einrichtungen

Zusatzanforderungen

XII. Bestätigungsvermerk

Aufgestellt durch den Stelleninhaber

München, den

Unterschrift

Von der Vorgesetzten/Vom Vorgesetzten hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft

München, den

Unterschrift

Zwischen dem/der
Kindertagespflegeprojekt/Kindertagespflegestützpunkt/Nachbarschaftshilfe/Verein
vertreten durch Frau/Herr ,
- im folgenden - Kindertagespflegeprojekt -

der Gemeinde/Stadt
vertreten durch Frau/Herr

und dem

Landkreis München - Kreisjugendamt-
vertreten durch Herrn Uwe Hacker

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

1. Das Kindertagespflegeprojekt übernimmt die Vermittlung von Kindern zu geeigneten Tagespflegepersonen, deren fachliche Beratung , Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Weiterleitung der vom Landkreis München gewährten laufenden Geldleistung gem. Ziffer 2.1.1 dieser Vereinbarung für die im Projekt betreuten Kinder aus dem Landkreis München an die Tagespflegepersonen. Die Aufgabenerfüllung erfolgt auf der Grundlage des von dem Kindertagespflegeprojekt erstellten und vom Kreisjugendamt München genehmigten Konzeptes.
2. Finanzielle Leistungen des Landkreises:
 - 2.1.1 Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson:

Für jedes Kind in Tagespflege wird vom Landkreis München eine laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 und 2 Nr. 1- 4 SGB VIII gewährt. Diese Leistung beinhaltet einen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson, eine Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung sowie einen Qualifizierungszuschlag gemäß Art. 20 Nr. 4 BayKiBiG.
Ab dem 01.09.2013 beträgt diese laufende Geldleistung 7,30 € je Betreuungsstunde.

Die von den Eltern nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG zu leistende Elternbeteiligung wird vom Kindertagespflegeprojekt vereinnahmt und von der Leistung des Landkreises München abgezogen.

Die Auszahlung der vorgenannten laufenden Geldleistung erfolgt auf Antrag des Kindertagespflegeprojekts entsprechend den Buchungszeiten der Kinder als Abschlagszahlungen monatlich im Voraus an das Kindertagespflegeprojekt. Aus der Gesamtsumme der kindbezogenen Leistungen (Pflegegeldzahlungen ohne Overheadkosten) des Landkreises entsprechend dem vorgenannten Antrag, werden 75% als Abschlag, verteilt auf die monatlichen Zahlungen ausbezahlt. Die verbleibenden 25% der kindbezogenen Leistungen sind über die vereinnahmten Elternbeiträge vorfinanziert.

Für die kindbezogenen Leistungen sowie die vereinnahmten Elternbeiträge ist durch das Kindertagespflegeprojekt bis spätestens 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres eine Endabrechnung beim Kreisjugendamt vorzulegen.

Die Eltern/der sorgeberechtigte Elternteil erhalten/erhält durch das Kindertagespflegeprojekt einen vom Kreisjugendamt erstellten Vordruck zu den persönlichen Daten des Kindes und der Eltern. Dieser Vordruck ist dem Kreisjugendamt München ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen und dient als Grundlage für die Gewährung der vorgenannten laufenden Geldleistung durch den Landkreis München sowie der unter Ziffer 13 dieser Vereinbarung genannten Mitteilungspflichten.

Über die vom Landkreis München zu gewährenden Leistung im Einzelfall, wird jeweils ein Bescheid an die/den Sorgeberechtigten erlassen; das Kindertagespflegeprojekt erhält einen Abdruck hiervon.

2.1.2 Pauschale für Gemeinkosten (Personal- und Sachkosten des Kindertagespflegeprojektes):

Das Kindertagespflegeprojekt erhält eine Pauschale für Gemeinkosten. Berechnungsgrundlage ist ein Schlüssel von 1 : 40 fachlicher Leitung zu Betreuungsstunden. Hieraus errechnet sich unter Berücksichtigung von 1.593 Jahresarbeitsstunden (aktueller KGST-Wert) der Personalbedarf, der gemäß der Pauschale für Arbeitgeberkosten (Anhänge F und G S 12 TVS + E des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII [54.160,41 €, Stand 01.09.2013] vergütet wird.

Diese Pauschale darf nicht zu einer weiteren Erhöhung der Pflegegeldleistung an die Tagespflegeperson verwendet werden.

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag des Kindertagespflegeprojekts entsprechend den Buchungszeiten der Kinder als Abschlagszahlungen monatlich im Voraus.

Die Endabrechnung der Aufwendungen erfolgt nach Ende des Förderjahres.

3. Finanzielle Leistung der Kommune:

Die Gemeinde/Stadt fördert bis zu _____ Plätze für Kinder aus deren Gemeinde/Stadt kindbezogen in Kindertagespflege im Kindertagespflegeprojekt entsprechend Art. 21 Absatz 2 bis 5 BayKiBiG. Diese kindbezogene Förderung bezieht sich auf Tagespflegeverhältnisse in einem Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind.

Die von der Kommune zu leistende kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG wird vom Kreisjugendamt bei den jeweiligen Gemeinden/Städten geltend gemacht und verbleibt wie die staatliche kindbezogene Förderung als Einnahme beim Landkreis München.

4. Die Tagespflegepersonen werden ausschließlich vom Kindertagespflegeprojekt vermittelt. Die Vermittlung erfolgt im Auftrag des Kreisjugendamtes München gemäß Art. 20 Ziffer 2 BayKiBiG.

5. Das Kindertagespflegeprojekt stellt sicher, dass nur geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 SGB VIII vermittelt werden, die falls erforderlich über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII verfügen, und die Tagespflege in geeigneten Räumlichkeiten stattfindet. Die Tagespflegepersonen bilden, erziehen und betreuen die ihnen anvertrauten Kinder entwicklungsangemessen und achten dabei die erzieherischen

Entscheidungen der Eltern (Art. 16 BayKiBiG).

6. Das Kindertagespflegeprojekt gewährleistet, dass die Tagespflegepersonen eine geeignete Qualifizierung entsprechend Art. 20 Ziffer 1 BayKiBiG i.V.m. § 18 Nr. 1 AVBayKiBiG nachweisen können, die sich an den Bildungs- und Erziehungszielen nach Art. 13 BayKiBiG orientiert, die Tagespflegepersonen an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich teilnehmen sowie bereit sind, unangemeldete Kontrollen zuzulassen (§ 18 AVBayKiBiG).
7. Das Kindertagespflegeprojekt gewährleistet, dass für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicher zu stellen (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Sofern es sich dabei ebenfalls um eine Tagespflegeperson handelt, muss diese gleichermaßen geeignet sein.
8. Das Kindertagespflegeprojekt gewährleistet, dass die Tagespflegepersonen mit dem zu betreuenden Kind nicht verwandt und nicht verschwägert (jeweils bis zum dritten Grad) ist.
9. Die Tagespflegepersonen erhalten vom Kindertagespflegeprojekt die vom Landkreis München gewährte laufende Geldleistung incl. der zusätzlichen Leistungen in Form eines Qualifizierungszuschlags, eines Beitrags zur Altersvorsorge und – soweit erforderlich- zur Krankenversicherung entsprechend § 18 AVBayKiBiG.
10. Die Gesamtverantwortung obliegt unbeschadet der Ziffern 1 – 10 dieser Vereinbarung dem Landkreis München als dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. In diesem Rahmen übernimmt das Kreisjugendamt München bei Bedarf ergänzend und soweit erforderlich neben dem Kindertagespflegeprojekt die fachliche Begleitung und Beratung der Tagespflegepersonen.
11. Das Kreisjugendamt München beantragt bei Vorliegen der Voraussetzungen die staatliche Förderung nach den einschlägigen Bestimmungen des BayKiBiG für die von den Gemeinden/Städten gemäß Ziffer 5 dieser Vereinbarung geförderten Kinder. Dieser staatliche Förderanteil verbleibt beim Landkreis München.
12. Für den Fall, dass, sich aus der Gewährung der finanziellen Leistungen des Landkreises nach Ziffer 2 dieser Vereinbarung eine Überzahlung zu Gunsten des Kindertagespflegeprojekts errechnet, verpflichtet sich das Kindertagespflegeprojekt, die zuviel geleisteten Zahlungen an das Kreisjugendamt München zurück zu erstatten.
13. Das Kindertagespflegeprojekt erstellt die für die staatliche Förderung erforderlichen Verwendungsnachweise für das Kreisjugendamt. Einzelverwendungsnachweise sind nur auf besondere Anforderung zu erstellen. Die Gemeinde/Stadt und das Kreisjugendamt München sind berechtigt, auch durch örtliche Erhebungen, die Verwendung der gewährten Zuschüsse zu prüfen. Das Kindertagespflegeprojekt ist verpflichtet, zu diesem Zweck in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.
14. Das Kindertagespflegeprojekt gewährleistet, dass keine Kinder zu Tagespflegepersonen vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Hierzu lässt sich das Kindertagespflegeprojekt von den Tagespflegepersonen im Rahmen der Eignungsüberprüfung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen (§ 72a SGB VIII).

15. Das Kindertagespflegeprojekt verpflichtet sich, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a Absatz 1 SGB VIII zu gewährleisten und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Das Kindertagespflegeprojekt wirkt bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten. Sie informieren das zuständige Jugendamt, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.
16. Die Vereinbarung tritt zum 01.09.2013 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende des nächsten Förderjahres. Sie bedarf der Schriftform und muss den anderen Kooperationspartnern am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein. Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden früher geschlossene Vereinbarungen unwirksam.

, den
Für das
Kindertagespflegeprojekt

, den
Für die
Gemeinde/Stadt

München, den
Für das Kreisjugendamt
München

Zwischen dem Großtagespflegeprojekt (Name, Anschrift)
vertreten durch Frau/Herr ,
- im folgenden - Kindertagespflegeprojekt -

der Gemeinde/Stadt
vertreten durch Frau/Herr

und dem

Landkreis München - Kreisjugendamt-
vertreten durch Herrn Uwe Hacker

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

Vorbemerkung: Die Gemeinde hat für die Großtagespflege nach Art. 18 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 a BayKiBiG grundsätzlich einen Förderanspruch gegenüber dem Freistaat Bayern. Dieser Förderanspruch setzt voraus, dass die in Art. 20 a Satz 1 Nr. 1 – 4 genannten Voraussetzungen eingehalten werden. Mit Abschluss dieser Vereinbarung verzichtet die Gemeinde auf die Geltendmachung des Förderanspruchs gegenüber dem Freistaat Bayern. Im Gegenzug macht der Landkreis München als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage dieser Vereinbarung gemäß Art. 18 Abs. 3 i.V.m. Art. 20 BayKiBiG für die in Großtagespflege betreuten Kinder den Förderanspruch gegenüber dem Freistaat Bayern geltend.

1. Das Kindertagespflegeprojekt übernimmt die Betreuung von Kindern in den Räumlichkeiten des Projekts in (Anschrift), deren fachliche Beratung , Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Weiterleitung der vom Landkreis München gewährten laufenden Geldleistung gem. Ziffer 2.1.1 dieser Vereinbarung für die im Projekt betreuten Kinder aus dem Landkreis München an die Tagespflegepersonen. Die Aufgabenerfüllung erfolgt auf der Grundlage des von dem Kindertagespflegeprojekt erstellten und vom Kreisjugendamt München genehmigten Konzeptes.

2. Finanzielle Leistungen des Landkreises:

2.1.1 Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson:

Für jedes Kind in Tagespflege wird vom Landkreis München eine laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 und 2 Nr. 1- 4 SGB VIII gewährt. Diese Leistung beinhaltet einen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson, eine Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung sowie einen Qualifizierungszuschlag gemäß Art. 20 Nr. 4 BayKiBiG. Ab dem 01.09.2013 beträgt diese laufende Geldleistung 7,30 € je Betreuungsstunde.

Die von den Eltern nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG zu leistende Elternbeteiligung wird vom Kindertagespflegeprojekt vereinnahmt und von der Leistung des Landkreises München abgezogen.

Die Auszahlung der vorgenannten laufenden Geldleistung erfolgt auf Antrag des Kindertagespflegeprojekts entsprechend den Buchungszeiten der Kinder als Abschlagszahlungen monatlich im Voraus an das Kindertagespflegeprojekt. Aus der Gesamtsumme der kindbezogenen Leistungen (Pflegegeldzahlungen ohne Overheadkosten) des Landkreises entsprechend dem vorgenannten Antrag, werden 75% als Abschlag, verteilt auf die monatlichen Zahlungen ausbezahlt. Die verbleibenden 25% der kindbezogenen Leistungen sind über die vereinnahmten Elternbeiträge vorfinanziert.

Für die kindbezogenen Leistungen sowie die vereinnahmten Elternbeiträge ist durch das Kindertagespflegeprojekt bis spätestens 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres eine Endabrechnung beim Kreisjugendamt vorzulegen.

Die Eltern/der sorgeberechtigte Elternteil erhalten/erhält durch das Kindertagespflegeprojekt einen vom Kreisjugendamt erstellten Vordruck zu den persönlichen Daten des Kindes und der Eltern. Dieser Vordruck ist dem Kreisjugendamt München ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen und dient als Grundlage für die Gewährung der vorgenannten laufenden Geldleistung durch den Landkreis München sowie der unter Ziffer 13 dieser Vereinbarung genannten Mitteilungspflichten.

Über die vom Landkreis München zu gewährenden Leistung im Einzelfall, wird jeweils ein Bescheid an die/den Sorgeberechtigten erlassen; das Kindertagespflegeprojekt erhält einen Abdruck hiervon.

2.1.2 Pauschale für Gemeinkosten (Personal- und Sachkosten des Kindertagespflegeprojektes):

Das Kindertagespflegeprojekt erhält eine Pauschale für Gemeinkosten. Berechnungsgrundlage ist ein Schlüssel von 1 : 40 fachlicher Leitung zu Betreuungsstunden. Hieraus errechnet sich unter Berücksichtigung von 1.593 Jahresarbeitsstunden (aktueller KGST-Wert) der Personalbedarf, der gemäß der Pauschale für Arbeitgeberkosten (Anhänge F und G S 12 TVS + E des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII [54.160,41 €, Stand 01.09.2013] vergütet wird.

Diese Pauschale darf nicht zu einer weiteren Erhöhung der Pflegegeldleistung an die Tagespflegeperson verwendet werden.

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag des Kindertagespflegeprojekts entsprechend den Buchungszeiten der Kinder als Abschlagszahlungen monatlich im Voraus.

Die Endabrechnung der Aufwendungen erfolgt nach Ende des Förderjahres.

3. Finanzielle Leistung der Kommune:

Die Gemeinde/Stadt fördert bis zu _____ Plätze für Kinder aus deren Gemeinde/Stadt kindbezogen in Kindertagespflege im Kindertagespflegeprojekt entsprechend Art. 21 Absatz 2 bis 5 BayKiBiG. Diese kindbezogene Förderung bezieht sich auf Tagespflegeverhältnisse in einem Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind.

Die von der Kommune zu leistende kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG wird vom Kreisjugendamt bei den jeweiligen Gemeinden/Städten geltend gemacht und verbleibt wie die staatliche kindbezogene Förderung als Einnahme beim Landkreis München.

4. Die Pflegepersonen werden ausschließlich vom Kindertagespflegeprojekt vermittelt bzw. in der Großtagespflege zur Betreuung der Kinder eingesetzt. Die Vermittlung erfolgt im Auftrag des Kreisjugendamtes München gemäß Art. 20 Ziffer 4 BayKiBiG.
5. Das Kindertagespflegeprojekt stellt sicher, dass nur geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 SGB VIII vermittelt bzw. in der Großtagespflege eingesetzt werden, die falls erforderlich über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII verfügen, und die Tagespflege in den Räumlichkeiten des Kindertagespflegeprojekts stattfindet. Das Kindertagespflegeprojekt stellt sicher, dass die personellen und räumlichen Vorgaben gem. Art. 9 BayKiBiG eingehalten werden.
Die Tagespflegepersonen bilden, erziehen und betreuen die ihnen anvertrauten Kinder entwicklungsangemessen und achten dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern (Art. 16 BayKiBiG).
6. Das Kindertagespflegeprojekt gewährleistet, dass bei staatlich geförderten Pflegeverhältnissen die Tagespflegepersonen eine geeignete Qualifizierung entsprechend Art. 20 Ziffer 1 BayKiBiG i.V.m. § 18 Nr. 1 AVBayKiBiG nachweisen können, die sich an den Bildungs- und Erziehungszielen nach Art. 13 BayKiBiG orientiert, die Tagespflegepersonen an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich teilnehmen sowie bereit sind, unangemeldete Kontrollen zuzulassen (§ 18 AVBayKiBiG).
Die Leitung des Kindertagespflegeprojekts soll mit einer pädagogischen Fachkraft (vgl. §16 AVBayKiBiG) besetzt werden. Im Einzelfall kann von den Anforderungen abgewichen werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben gleichwertig sichergestellt werden kann.
7. Das Kindertagespflegeprojekt gewährleistet, dass für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicher zu stellen (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Sofern es sich dabei ebenfalls um eine Tagespflegeperson handelt, muss diese gleichermaßen geeignet sein.
8. Das Kindertagespflegeprojekt gewährleistet, dass die Tagespflegepersonen mit dem zu betreuenden Kind nicht verwandt und nicht verschwägert (jeweils bis zum dritten Grad) ist.
9. Die Tagespflegepersonen erhalten vom Kindertagespflegeprojekt die vom Landkreis München gewährte laufende Geldleistung incl. der zusätzlichen Leistungen in Form eines Qualifizierungszuschlags, eines Beitrags zur Altersvorsorge und – soweit erforderlich- zur Krankenversicherung entsprechend § 18 AVBayKiBiG.
10. Die Gesamtverantwortung obliegt unbeschadet der Ziffern 1 – 10 dieser Vereinbarung dem Landkreis München als dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. In diesem Rahmen übernimmt das Kreisjugendamt München bei Bedarf ergänzend und soweit erforderlich neben dem Kindertagespflegeprojekt die fachliche Begleitung und Beratung der Tagespflegepersonen.
11. Das Kreisjugendamt München beantragt bei Vorliegen der Voraussetzungen die staatliche Förderung nach den einschlägigen Bestimmungen des BayKiBiG für die von den Gemeinden/Städten gemäß Ziffer 5 dieser Vereinbarung geförderten Kinder. Dieser staatliche Förderanteil verbleibt beim Landkreis München.
12. Für den Fall, dass, sich aus der Gewährung der finanziellen Leistungen des Landkreises nach Ziffer 2 dieser Vereinbarung eine Überzahlung zu Gunsten des Kindertagespflegeprojekts errechnet, verpflichtet sich das Kindertagespflegeprojekt,

die zuviel geleisteten Zahlungen an das Kreisjugendamt München zurück zu erstatten.

13. Das Kindertagespflegeprojekt erstellt die für die staatliche Förderung erforderlichen Verwendungsnachweise für das Kreisjugendamt. Einzelverwendungsnachweise sind nur auf besondere Anforderung zu erstellen. Die Gemeinde/Stadt und das Kreisjugendamt München sind berechtigt, auch durch örtliche Erhebungen, die Verwendung der gewährten Zuschüsse zu prüfen. Das Kindertagespflegeprojekt ist verpflichtet, zu diesem Zweck in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.
14. Das Kindertagespflegeprojekt gewährleistet, dass keine Kinder zu Tagespflegepersonen vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Hierzu lässt sich das Kindertagespflegeprojekt von den Tagespflegepersonen im Rahmen der Eignungsüberprüfung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen (§ 72a SGB VIII).
15. Das Kindertagespflegeprojekt verpflichtet sich, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a Absatz 1 SGB VIII zu gewährleisten und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Das Kindertagespflegeprojekt wirkt bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten. Sie informieren das zuständige Jugendamt, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.
16. Die Vereinbarung tritt zum 01.09.2013 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende des nächsten Förderjahres. Sie bedarf der Schriftform und muss den anderen Kooperationspartnern am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein. Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden früher geschlossene Vereinbarungen unwirksam.

, den
Für das
Kindertagespflegeprojekt

, den
Für die
Gemeinde/Stadt

München, den
Für das Kreisjugendamt
München



I. Organisatorische Eingliederung des Arbeitsplatzes

| | | |
|--|--------------------------------|--------------------------------|
| Abteilung/Organisationseinheit 2 | Sachgebiet 2.1 | Planstelle Nr. 19.021-K-E09 |
| Stellenbezeichnung Pflegekinderwesen/Adoptionen | Funktion Sozialpädagoge/-in | |

II. Stelleninhaber

| | | |
|---------------------------------------|---------------------|--------------|
| Familienname | Vorname | Geburtsdatum |
| Dienstbezeichnung | ggw. BesGr/VergGr | Zulagen |
| Beschäftigungsumfang in Std./Woche | Stelleninhaber seit | |

| |
|---|
| Ausbildung Fachhochschulstudium für soziale Arbeit oder vergleichbarer Abschluss |
|---|

| |
|--|
| Fortbildung in den letzten drei Jahren |
|--|

| |
|--|
| |
|--|

III. Auskünfte zum Arbeitsplatz

Vorgesetzte/r
Leiter der Gruppe 2.1.2,

Vertreter/in für

wird vertreten durch

übertragene Befugnisse

Generelle Genehmigung für den Außendienst bayernweit.
Zugangsberechtigung (6.00 – 24.00 Uhr)

genutzte Arbeitsmittel

Standard EDV-Arbeitsplatzausstattung, Telefon mit Mailbox
Nutzung des hauseigenen Fuhrparks für den Außendienst
Diktiergerät

Ausbildertätigkeit, Art und Umfang

IV. Arbeitsbeschreibung

| Lfd. Nr. | Verzeichnis der wesentlichen Tätigkeiten (Was wird getan?) | Zeit- anteil in v. H. |
|----------|--|-----------------------------|
| 1 | <p data-bbox="284 421 687 454"><u>Pflegekinderwesen u. Adoption</u></p> <p data-bbox="284 483 1286 607">Für alle folgenden Arbeitsinhalte ist hervorzuheben, dass die Stelleninhaber/innen in hohem Maße eigenverantwortlich handeln und wegen der Konfliktsituationen bzw. sozialen Schwierigkeiten, in denen Klienten stehen, ein besonderes Maß an psychischer und physischer Belastbarkeit und Verantwortungsbereitschaft zeigen müssen.</p> <p data-bbox="284 636 440 669"><u>Tagespflege:</u></p> <ul data-bbox="284 698 1307 1653" style="list-style-type: none"> • Beratung der Tagespflegepersonen, Hinwirken auf Qualifizierung • Beratung der Personensorgeberechtigten in allen Fragen der Tagespflege • Vermittlung von Tagespflegepersonen • Feststellung der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege sowie der Geeignetheit der Tagespflegeperson, wenn Aufwendungsersatz beim Jugendamt beantragt wird; Zusammenarbeit mit WH • Überprüfung der Geeignetheit und Räumlichkeiten der Tagespflegeperson und Erteilung der Pflegeerlaubnis ab 1 Kind das außerhalb seiner Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreut wird. • Überprüfung der Qualifizierung der Tagespflegepersonen • Zusammenarbeit mit Nachbarschaftshilfen u. Tagespflegeprojekten • Überprüfen der Geeignetheit der Großtagespflegen u. a. Örtlichkeiten, Konzepte <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung und Beratung bei der Projektgründung - Beratung der laufenden Projekte - Mitwirkung in der Qualifizierung - Überprüfen der Konzepte • Beteiligung an Informationsveranstaltungen • Nachgehen von Meldungen über Tagespflegepersonen • Gefährdungsüberprüfung Tagespflegekinder • Sichten, Einarbeiten, Filtern und Weitergeben von Neuheiten, Gesetzesänderungen und deren Auswirkungen • Erstberatung zur staatlichen Förderung • Amtshilfe und Zusammenarbeit mit angrenzenden Landkreisen • Tagespflege im Rahmen von Hilfe zur Erziehung; Erstellen von Hilfeplänen • Beratung von Gemeinden und Vereinen • Krisenintervention / Vermittlung zwischen Beteiligten • Auseinandersetzen mit Gesetzen • Im Bedarfsfall Weitervermittlung an andere, geeignetere Hilfeformen • Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen der Tagespflegeprojekte <p data-bbox="284 1711 408 1744">Sonstiges:</p> <ul data-bbox="284 1774 1078 1897" style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Arbeitskreisen (Tagespflege, Pflege u. Adoption) - Supervision - Fortbildung und Seminare - Dienstbesprechungen | 100 |

V. Dienstliche Beziehungen

| Nr. der Tätigkeit | Zusammengefasste Darstellung der wesentlichen dienstlichen Beziehungen unter Angabe von Zielsetzungen, von erläuterungsbedürftigen bzw. strittigen Themen und von Gesprächspartnern |
|-------------------|---|
| 1.1-1.3 | <p>Die dienstlichen Beziehungen bestehen zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen, Eltern, Tagespflegepersonen, Sorgeberechtigten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schulen, anderen Jugendämtern, Gerichten, Staatsanwaltschaften, Anwälten, Polizei, Gemeinden, Nachbarschaftshilfe/Familienzentren, Bayerisches Landesjugendamt, Regierung von Oberbayern, Kinderkrippen, Kindergärten, Krankenhäuser, Ärzte, Psychologen, Therapeuten,</p> <p>Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aufwachsen des Kindes, Jugendlichen in stabilem Umfeld mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen |

VI. Handlungsspielraum

| Nr. der Tätigkeit | Bei welchen Arbeiten ist der Handlungsspielraum am größten? |
|-------------------|---|
| 1 | <p>Die Fachkräfte führen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich aus.</p> <p>Sie entscheiden in der Regel selbst, wann sie fachliche Hilfe durch Fallbesprechung, kollegiale Beratung, Supervision oder Vorgesetzte in Anspruch nehmen.</p> |

VII. Leitungs- und Aufsichtsbereich

| |
|---|
| Welche Mitarbeiter sind dem Stelleninhaber unmittelbar unterstellt (Zahl und Funktion)? |
| keine |
| Wie viele Mitarbeiter sind dem Stelleninhaber insgesamt unterstellt? |
| keine |

VIII. Reichweite und Auswirkungen des Arbeitsverhaltens

| Auf wen wirkt sich das Arbeitsverhalten hauptsächlich aus? | |
|---|---|
| Nr. der Tätigkeit | Aufzählung der Bereiche oder Personenkreise - ohne Leitungs- und Aufsichtsbereiche - auf die sich das Arbeitsverhalten in der Regel auswirkt |
| 1 | Klienten (Kinder, Jugendliche, sorgeberechtigte Eltern, Pflegeeltern, Adoptivbewerber), Tagespflegepersonen Fachdienste im Kreisjugendamt und außerhalb Institutionen wie Kindergärten, Schulen, Horte, Gemeinden, Jugendhilfeeinrichtungen, Beratungsstellen, Polizei, Anwälte, Gerichte, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychologen/Therapeuten, Kinderkrippen, Kindergärten, Krankenhäuser, Ärzte, Psychologen, Therapeuten, Nachbarschaftshilfen, Tagesmütterprojekte |

IX. Breite und Tiefe der erforderlichen Fach- und Rechtskenntnisse

| Nr. der Tätigkeit | Bezeichnung der anzuwendenden Rechtsvorschrift o. ä. | Kenntnis in vollem Umfang = V , teilweise = im einzelnen zu bezeichnen | Kenntnistiefe Grundzüge = G , Beherrschung der Einzelvorschriften einschl. VV = B , vertiefte Kenntnisse einschl. Rechtsprechung und Literatur = V |
|-------------------|--|---|---|
| 1 | <ul style="list-style-type: none"> • SGB VIII • Adoptionsvermittlungsgesetz • Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz • Adoptionswirkungsgesetz • BGB • FGG • JGG • ZPO • StGB • GG • Ausländerrecht • BayKiBiG • AGSG • SGB X • Empfehlungen des Bayer. Landkreis- u. Städtetages zur Tagespflege und Vollzeitpflege • AVBayiBiG • TPStruktur R • KiFöG | <p>V</p> <p>V</p> <p>V</p> <p>V</p> <p>teilweise</p> <p>teilweise</p> <p>teilweise</p> <p>teilweise</p> <p>teilweise</p> <p>teilweise</p> <p>teilweise</p> <p>teilweise</p> <p>teilweise</p> <p>V</p> <p>Teilweise</p> <p>Teilweise</p> <p>V</p> <p>V</p> <p>V</p> <p>V</p> | <p>V</p> <p>V</p> <p>V</p> <p>V</p> <p>B</p> <p>B</p> <p>B</p> <p>B</p> <p>B</p> <p>B</p> <p>B</p> <p>G</p> <p>G</p> <p>V</p> <p>B</p> <p>B</p> <p>V</p> <p>V</p> <p>V</p> <p>V</p> |

X. Selbständigkeit und sonstige Anforderungen

| Nr. der Tätigkeit | Arbeitsergebnis ist vorgegeben = V | Arbeitsergebnis ist nicht vorgegeben Kurze Darstellung der Arbeitsschritte bei denen unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative das Ergebnis selbständig erarbeitet wird | Heraushebungsmerkmal |
|-------------------|---|---|----------------------|
| 1 | | Aufgrund der Individualität des Einzelfalls erarbeiten die Fachkräfte selbständig und eigenverantwortlich ein der Problemstellung entsprechendes Arbeitsergebnis im Interesse der Kinder, Jugendlichen, junge Volljährige und Familien. Die einschlägigen Rechtsvorschriften geben hier nur einen ausgestaltungsbedürftigen Rahmen vor. | |

XI. Anforderungsprofil der Stelle (nur vom Vorgesetzten auszufüllen)

| |
|--|
| <p>Hauptanforderungen</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Ausbildung zur Diplomsozialpädagogin/Diplomsozialpädagoge oder vergleichbarer Abschluss➤ Eigenständigkeit und hohe Verantwortungsbereitschaft➤ Hohe physische und psychische Belastbarkeit in der Zusammenarbeit mit stark problembelasteten Klienten➤ Verhandlungsgeschick in der Gesprächsführung➤ Konfliktfähigkeit auch bei persönlicher Bedrohung und Bereitschaft zum Konfliktmanagement in Situationen mit Gewaltpotential➤ Überzeugungskraft; Durchsetzungsfähigkeit➤ Sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit➤ Zuverlässigkeit➤ Reibungslose Bewältigung der Aufgaben➤ Hohes Maß an Flexibilität, Bereitschaft zur Leistung von Überstunden aufgrund von Notsituationen und in Phasen mit überdurchschnittlichem Arbeitsanfall➤ Kreativität und Engagement➤ Organisationsgeschick |
| <p>Zusatzanforderungen</p> |

XII. Bestätigungsvermerk

| |
|--|
| <p>Aufgestellt durch den Stelleninhaber</p> <p>München, den 23.10.2008</p> <p style="text-align: right;">_____</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift</p> |
| <p>Von der Vorgesetzten/Vom Vorgesetzten hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft</p> <p>München, den 23.10.2008</p> <p style="text-align: right;">_____</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift</p> |



Kreisjugendamt

München, 18.01.2012

Leitfaden zur Stellungnahme der pädagogischen Fachkraft bei der Überprüfung von Tagespflegepersonen gem. § 43 SGB VIII

(die Stichpunkte dienen lediglich als Orientierung)

1. Persönlichkeit der Tagespflegeperson:

- Motivation
- Charaktereigenschaften / Persönlichkeitsmerkmale
- Belastbarkeit
- Stimmigkeit der Selbsteinschätzung / Übereinstimmung von Selbst- und Fremdbild

2. Lebenssituation:

- Familiäre Situation
- Haltung der Familienangehörigen; wie sind sie in die Tagespflege mit eingebunden
- Umgang mit den eigenen Kindern
- Betreuungssituation der eigenen Kinder

3. Sachkompetenz:

- Vorerfahrungen
- Engagement
- Zusammenarbeit mit Eltern, Projekt, Jugendamt
- Erziehungsstil, -vorstellungen
- Reflexionsfähigkeit
- wie wird Bildung und Betreuung umgesetzt
- Stärken oder Schwerpunkte in der Arbeit
- Bei Weitergewährung: Bewertung der bisherigen Tätigkeit als Tagespflegeperson

4. Räumlichkeiten:

- in welchen Räumen findet die Tagespflege statt (Stockwerk, Größe)
- Schlafmöglichkeiten
- Ausstattung (z.B. Mobiliar, Spielzeug)
- Ordnung, Sauberkeit, hygienische Verhältnisse
- sind die Räumlichkeiten kindgerecht / kindersicher (z.B. Steckdosenabsicherung, Treppengitter, Aufbewahrung von Putzmitteln / Medikamenten / scharfen und spitzen Gegenständen / Spirituosen, offener Kamin / Feuer, evtl. Herdabsicherung, Absicherung Balkontüren)
- welcher Außenbereich kann genutzt werden (ist dieser kindgerecht / kindersicher, z.B. Gartenhäuschen, Garage, Gartenausgang, Teich / Pool)



Kreisjugendamt

München, 19.01.2012

Leitfaden zur Anerkennung von Fortbildungsnachweisen

Nach Rücksprache mit dem Bayerischen Landesjugendamt ist als Fortbildung nicht nur der Zuwachs an pädagogischen Erkenntnissen zu definieren, sondern auch die Reflexion pädagogischen Handelns. Daher können kollegiale Beratung, Supervision, sowie Austauschtreffen, die von einer entsprechenden Fachkraft durchgeführt werden, mit bis zu 8 UE anerkannt werden. Austauschtreffen ohne fachliche Führung wie z.B. Stammtische, Ausflüge etc. sind keine Fortbildungen.

Besuche von Fachtagungen und Kongressen mit tagespflegespezifischen Inhalten werden ebenfalls als Fortbildung anerkannt.

Ebenso erkennen wir eine Hospitation bei z.B. einer erfahrenen Tagespflegeperson, in einer Großtagespflege oder auch Kindertageseinrichtung mit bis zu 5 UE an.

Empfehlungen des BLJA zur Themenauswahl, um einen Zuwachs an pädagogischen Erkenntnissen zu erhalten:

Die Auswahl der Themen sollte am Ausbildungsstand der Tagespflegeperson und an deren Interessenlagen orientiert sein. Wenn z.B. nur der Grund- und Aufbaukurs in der Qualifizierung (60 Std.) stattfinden, sind in erster Linie Themen frühkindlicher Bildung (siehe Aufbaukurs II des Qualifizierungsplans für Tagespflegepersonen, BLJA) zu bevorzugen.

Hat die Tagespflegeperson eine Qualifizierung im Umfang von 100 oder mehr Std. absolviert und sich mit dem Bildungsauftrag auseinandergesetzt, sind eher die Kursangebote für Fort- und Weiterbildung (siehe Punkt 5 des Qualifizierungsplans für Tagespflegepersonen, BLJA) ‚Rund um den Tagespflegealltag‘, ‚Kommunikation‘, ‚Kinderschutz‘, ‚Kindergarten- und Schulkinder‘ zu präferieren.

Folgende Inhalte an Fortbildung werden in jedem Fall anerkannt:

- Bindung
- Frühkindliche Bildung
- Sprachförderung
- Ernährung
- Rechtliche Themen
- Kinderschutz
- Gewaltfreie Erziehung
- Umgang mit Aggression
- Entwicklungspsychologische Grundlagen
- Umgang mit Trauersituationen

- Selbstreflexion
- Pädagogische Konzeptentwicklung
- Spiel in der freien Natur
- Altersgerechte Spielangebote
- Musik und Tanz
- Altersgerechtes Basteln
- Starke Eltern Starke Kinder
- Methoden der Gruppenarbeit
- Eigene Kraftquellen erschließen
- Psychomotorik
- Elterngespräche
- Gesundheit
- Interkulturelle Arbeit

Die Fortbildungsinhalte sollen sich an den Bildungs- und Erziehungszielen orientieren, somit kann z.B. die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs nicht als Fortbildung anerkannt werden.

Der Leitfaden ist nicht als abschließendes Ergebnis zu sehen und erhebt somit auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist sinnvoll, im Einzelfall die mögliche Anerkennung von Fortbildungen, die im Leitfaden nicht aufgelistet sind, mit der zuständigen pädagogischen Fachkraft im Kreisjugendamt München zu klären.



**BAYERISCHER
LANDKREISTAG**

An alle Landkreise Bayerns

Körperschaft des öffentlichen Rechts

22. Juli 2009
Az. V-431-20/rc

**Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags
für die Tagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG**
Unser Rundschreiben vom 26. Februar 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Rundschreiben hatten wir darüber informiert, dass aufgrund der bislang bestehenden Unklarheit, wie die Bundesförderung der Betriebskosten für den Ausbau der Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahre in Bayern umgesetzt werden wird, eine förmliche Veröffentlichung der Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Tagespflege nach SGB XI und BayKiBiG nicht möglich ist. Da nunmehr mit AMS vom 8. Juli 2009 (Az. VI 4/7361/1/09) der Ausbaufaktor für Kinder unter drei Jahre mit 0,40 festgesetzt wurde, entfällt der vorgenannte Vorbehalt.

Als Anlage beigefügt übersenden wir Ihnen daher nunmehr die als veröffentlicht anzusehenden Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags zur Tagespflege. Aufgrund des langen Zeitablaufs haben wir das Inkrafttreten der Empfehlungen auf den 1. August 2009 terminiert. Aufgrund des rechtlich unverbindlichen Charakters der Empfehlungen bleiben Beschlüsse von Jugendhilfeausschüssen in Landkreisen unberührt, die eine Neufestsetzung der Sätze für die Tagespflege ggf. rückwirkend zum 1. Januar 2009 vorsehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Schulenburg

Anlagen

Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Tagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG

In der Vergangenheit umfassten die Richtlinien zum Pflegekinderwesen nach dem SGB VIII des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags sowohl die Vollzeit- als auch die Tagespflege. Mit den Änderungen des SGB VIII durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) wurden die Regelungen zur Tagespflege neu gefasst und die Bedeutung dieser Förderart gestärkt. Weitere Änderungen ergaben sich aus dem Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK). Zwar gehörte die Tagespflege im Unterschied zur Vollzeitpflege schon immer zum dritten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege), jedoch ergaben sich aus den vorgenannten gesetzlichen Änderungen Unterschiede, die eine Trennung der Richtlinien – jetzt „Empfehlungen“ – nahe legten.

Eine weitere Änderung erfährt die Kindertagespflege durch das Kinderförderungsgesetz (KiFöG), das eine leistungsgerechte Vergütung der Tagespflegeleistung vorsieht.

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für das Förderangebot Tagespflege nach § 23 SGB VIII. Im Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die damit zusammenhängenden Regelungen des SGB VIII.

2. Formen der Tagespflege

Als Regelform der über den örtlichen Träger der Jugendhilfe vermittelten Tagespflege in Bayern gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBay-KiBiG vorliegen. Daneben können noch zwei weitere Formen der Tagespflege unterschieden werden, die allerdings nur in Ausnahmefällen über das Jugendamt vermittelt werden sollten:

- Tagespflege nach dem SGB VIII, ohne dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII vorliegen oder der Umfang weniger als 15 Wochenstunden beträgt: In beiden Fällen steht die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie der Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII im Ermessen des Jugendamtes; vom Jugendamt vermittelte Tagespflege muss in jedem Fall geeignet sein, da die Eignung die Voraussetzung für die Leistung der laufenden Geldleistung ist.
- Tagespflege nach dem SGB VIII unter Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII und mit mehr als 15 Wochenstunden: in diesem Fall greift die Verpflichtung zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII sowie der weiteren Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

3. Höhe der laufenden Geldleistung für Tagespflege nach SGB VIII

Der vom Jugendamt vermittelten Tagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Betrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Bei der Höhe der Geldleistung ist aufgrund der landesrechtlichen Bindung der staatlichen Förderung an die Förderung der Aufenthaltsgemeinde (Art. 20 i.V.m. Art. 21 Abs. 2 bis 5 BayKiBiG) zwischen nicht geförderten und geförderten Angeboten der Tagespflege zu unterscheiden. Mit dem sich aus einer Berechnung analog des BayKiBiG ergebenden, monatlich gewährten Pauschalbetrag sind die Kostenerstattung für den Sachaufwand und der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII) abgegolten. Hinzu kommen die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung¹ sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung², Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII).

Die Höhe der bisherigen monatlichen Pauschale von 317,- Euro entsprach einem Stundensatz von knapp 2,- Euro. Diese monatliche Pauschale wird auf einen Betrag in Höhe von 368,- Euro angehoben. Die Anpassung der Beitragshöhe orientiert sich zukünftig an die Entwicklung des vom Sozialministerium gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG bekannt gegebenen Basiswerts.

| | Euro |
|--------------------------------------|---------------|
| Grundpauschale | 368,00 |
| Unfallversicherung | 6,60 |
| angemessene Alterssicherung | 39,80 |
| Qualifizierungszuschlag (20%) | 73,60 |
| Krankenversicherung* | - |
| Summe | 488,00 |

* Dürfte meist nicht anfallen, da die Tagespflegepersonen bei der Krankenversicherung und bei der Pflegeversicherung in der Regel familienversichert sind.

Die Grundpauschale für die Tagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen; sie ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sowie die als Soll-Regelung ausgestaltete Übernahme des Kostenbeitrags bei Nichtzumutbarkeit der Belastung für die Eltern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu prüfen.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Beitrag zur Un-

¹ Für Tagespflegepersonen besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Es wird auf die als Anlage zu den Empfehlungen beigefügten Hinweise der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) verwiesen. Die Prämienhöhe lag 2003 lag bei 79,38 € jährlich (entspricht 6,62 € im Monat). Kinder in Tagespflege sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung sind die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

² Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 79,60 € im Monat (Stand: 01.01.2007).

fallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden bis zu einer Höhe von maximal 39,80 Euro pro Kind (bei vierzigstündiger Betreuung bzw. anteilig nach Betreuungsumfang) erstattet.³ Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.⁴ Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

Bislang sahen die Empfehlungen vor, dass nach § 23 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Diese Regelung ist mit dem KiFöG gestrichen worden. Es spricht daher alles dafür, Art. 20 Nr. 4 BayKiBiG auf alle Formen der Tagespflege unmittelbar oder analog anzuwenden.

Zur steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung des Pflegegeldes vergleiche die als Anlage zu den Empfehlungen beigefügte Übersicht.

Die Geldleistung sollte aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt werden. Auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes sollte die Geldleistung weitergewährt werden. Bei Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson ist zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen. Die Entscheidung, ob der Tagespflegeperson auch während Urlaub oder Krankheit die Geldleistung für einen begrenzten Zeitraum weiter gezahlt werden soll, obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

4. Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Die Eignung von Tagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII. Auch ist § 72a SGB VIII zu berücksichtigen, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72 a SGB VIII.

Als für die Tagespflege qualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen. Im Sinne des Bestandschutzes werden auch diejenigen Tagespflegepersonen als qualifiziert angesehen, die schon bisher Tagespflege geleistet haben.

Bei der Förderung der Tagespflege ist hinsichtlich der Eignung von Tagespflegepersonen auf den tatbestandsgleichen § 23 Abs. 3 SGB VIII abzustellen.

³ Ist die Tagespflegeperson gesetzlich rentenversichert und wird die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zum gesetzlichen Mindestbeitrag pro Kind bei einem geringeren Betreuungsumfang anteilig gekürzt, darf der Gesamtbetrag der Erstattung gegenüber der Tagespflegeperson den Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 39,80 Euro nicht unterschreiten.

⁴ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Pflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsauschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

5. Kostenbeitrag

Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Förderung von Kindern in der Tagespflege Kostenbeiträge erhoben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Kostenbeiträge unterhalb der durchschnittlichen Höhe der Beiträge für eine vergleichbare altersgemäße Betreuung in Kindertagesstätten bleiben.

6. Inkrafttreten

Die Empfehlungen gelten ab 1. August 2009.



Hinweisblatt zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung zur Kinderbetreuung

gem. § 45 SGB VIII bzw. Art. 9 BayKiBiG

Hrsg.: Landratsamt München – Kreisjugendamt

Stand: April 2013

§ 47 SGB IIX

Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von
 - Name und Anschrift des Trägers,
 - Art und Standort der Einrichtung,
 - der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der
 - Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte sowie
2. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

§§ 15-17 DER VERORDNUNG ZUR AUSFÜHRUNG DES BAYERISCHEN KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSGESETZES (AVBayKiBiG)

§ 15 Fachkräftegebot

In jeder Kindertageseinrichtung muss die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder durch pädagogische Fachkräfte im Sinn des § 16 Abs. 2 sichergestellt sein.

§ 16 Pädagogisches Personal

- (1) Pädagogisches Personal sind pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte.
- (2) Pädagogische Fachkräfte sind
 1. Personen mit einer umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen sozialpädagogischen Ausbildung, die durch einen in- oder ausländischen Abschluss mindestens auf dem Niveau einer Fachakademie nachgewiesen wird;
 2. Personen, soweit sie auf Grund des mit Ablauf des 31. Juli 2005 außer Kraft getretenen Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 (BayRS 2231-1-A) über eine Gleichwertigkeitsanerkennung als pädagogische Fachkraft verfügen;
 3. Personen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung tätig sind oder einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen haben. In diesen Fällen beschränkt sich die Fachkraftqualifikation auf das betreffende Arbeitsverhältnis;

4. in integrativen Kindertageseinrichtungen zusätzlich
 - staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, soweit sie nicht bereits von Nr. 1 erfasst sind,
 - staatlich anerkannte oder staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.
- (3) Fachkräfte in Leitungsfunktion (§ 17 Abs. 3) sollen über ausreichend praktische Erfahrung verfügen und an einer Fortbildung für Führungskräfte teilgenommen haben.
- (4) Pädagogische Ergänzungskräfte für die Betreuung von Kindern aller Altersgruppen sind Personen mit einer mindestens zweijährigen, überwiegend pädagogisch ausgerichteten, abgeschlossenen Ausbildung. Abs. 2 Nrn. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Anforderungen nach den Abs. 2 bis 4 abweichen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann.

§ 17 Anstellungsschlüssel

1. Zur Absicherung des Einsatzes ausreichenden pädagogischen Personals ist für je 11,0 Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder jeweils mindestens eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals anzusetzen (Anstellungsschlüssel von 1 : 11,0); empfohlen wird ein Anstellungsschlüssel von 1 : 10. Zur Arbeitszeit des pädagogischen Personals gehören die Zeiten der pädagogischen Arbeit mit den Kindern sowie angemessene Verfügungszeiten. Buchungszeiten von Kindern mit Gewichtungsfaktor sind entsprechend vervielfacht einzurechnen.
2. Mindestens 50 v. H. der nach Abs. 1 erforderlichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals ist von pädagogischen Fachkräften zu leisten. Der Gewichtungsfaktor für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder ist für die Fachkraftquote nach Satz 1 nicht einzurechnen.
3. Die Leitung von Kindertageseinrichtungen muss durch pädagogische Fachkräfte erfolgen.
4. Ein Abweichen der tatsächlichen Beschäftigung von der nach den Abs. 1 bis 3 erforderlichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals ist im Krankheitsfall oder bei sonstigen Fehlzeiten für die Dauer von höchstens vier Wochen am Stück förderunschädlich. Eine längere Fehlzeit führt für jeden Arbeitstag zu einem Abzug in Höhe des 220sten Teils der Jahresförderung der Einrichtung.

Zu § 17 AVBayKiBiG

Die Einhaltung des Anstellungsschlüssels (1:11,0) und des Qualifikationsschlüssels (50%) ist regelmäßig und rechtzeitig zu prüfen. Das Nichteinhalten dieser Schlüssel führt zwingend zu einer Kürzung der Förderung. Vertrauensschutz oder fehlendes Verschulden können nicht eingewendet werden.

Fällt eine pädagogischen Kraft voraussichtlich länger als vier Wochen am Stück aus und hat der Träger Schwierigkeiten, eine geeignete Aushilfskraft zu finden, so muss er dies unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde melden.

SONSTIGES

Ausstattung, Spielmaterialien und pädagogisches Personal sind den Bedürfnissen der jeweils betreuten Altersgruppen anzupassen. Von den Beschäftigten soll in regelmäßigen Abständen (nach jeweils fünf Jahren) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 72 a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgelegt werden.



Merkblatt: Qualitätsstandards zur Raumgestaltung von Kindertageseinrichtungen im Landkreis München - Teil 1: Kinderkrippen

Hrsg.: Landratsamt München – Kreisjugendamt

Stand: 17.11.2012

ALLGEMEINES

Das Landratsamt München strebt im Landkreis München eine möglichst gleichförmige Qualitätsentwicklung für die Raumgestaltung von Kinderkrippen an und bestimmt hierzu die nachfolgenden Standards.

Diese Standards differenzieren zwischen zwingenden Mindestanforderungen und fachlichen Empfehlungen (siehe auch Anlage).

Die Mindestanforderungen sind jeweils ausdrücklich als solche benannt.

GRUPPENRAUM

| Bezeichnung | Raumgröße 1 Gruppe (12 Plätze) | | Raumgröße 2 Gruppen (24 Plätze) | | Raumgröße 3 Gruppen (36 Plätze) | | Raumgröße 4 Gruppen (48 Plätze) | |
|--|--------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|--------------------|---------------------------------------|--------------------|---------------------------------------|--------------------|
| | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt |
| Gruppenraum mindestens 3,5 m ² je Kind | 1 | 42 m ² | 2 | 84 m ² | 3 | 126 m ² | 4 | 168 m ² |
| Empfehlung: 4,5 m ² je Kind | 1 | 54 m ² | 2 | 108 m ² | 3 | 162 m ² | 4 | 216 m ² |

Raumbeschaffenheit

- Hell und fußwarm
- Wischbarer Fußboden
- Quetschzonen/Quetschstellen an Türen vermeiden bzw. absichern z.B. Klemmschutz anbringen
- Steckdosensicherungen
- Fensterflügel unten nicht ausschwenkbar (Verletzungsgefahr)
- Ausreichend Sonnenschutz
- Blendfreie Beleuchtung bis zum Boden und nicht nur bis Tischhöhe
- Schallschutz

Erläuterung zum Gruppenraum

- Bereichsspezifische Raumeinteilung (z. B. Funktionsecken)
- Variable Möbel (z. B. mit Rollen)

- Ausreichender Bewegungsraum (z. B. Podeste, schiefe Ebenen, Spiegel, Höhlen, Tunnel, Raumteiler, Matratzen, Rückzugsmöglichkeiten etc.)
- Weitere Ausgestaltung des Raumes wird mit der Einrichtungsleitung individuell ausgeführt (auf altersgerechte Möblierung ist zu achten)

Funktion: wichtig!

- **Sichergestellt werden soll eine gut vorbereitete Umgebung als sicherer Raum, der genug Möglichkeiten für die kindliche Bewegungsexploration in Eigenregie bietet, ohne eingreifen eines Erwachsenen.**

Hinweis:

Insgesamt geht es um die Förderung elementarer Bewegungsentwicklung, die Reduzierung auf wesentliche Funktionen, Variabilität und Kombinierbarkeit, Mobilität und Sicherheit. (Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren; Handreichung zum Bayer. Bildungs- und Erziehungsplan / BEP).

SCHLAFRAUM

| Bezeichnung | Raumgröße 1 Gruppe (12 Plätze) | | Raumgröße 2 Gruppen (24 Plätze) | | Raumgröße 3 Gruppen (36 Plätze) | | Raumgröße 4 Gruppen (48 Plätze) | |
|---|--------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|
| | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt |
| Schlafraum mindestens 2 m ² je Kind | 1 | 24 m ² | 2 | 48 m ² | 3 | 72 m ² | 4 | 96 m ² |

Raumbeschaffenheit

- Neben dem Gruppenraum, nach Möglichkeit mit direktem Zugang / Verbindungstüre (nur so kann Aufsichtspflicht bestmöglichst gewährleistet werden)
- Gut belüftbar, abdunkelbar
- Falls erforderlich ausreichend Sonnenschutz (z.B. bei Ausrichtung nach Süden)
- Vermeidung von Quetschstellen an Türen

Erläuterung zum Schlafraum

- 1 – 2 Reisebettchen mit Einstieg höhenverstellbar (keine schweren Holz-Gitterbetten oder Stockbetten)
- Matratzen mit Nestschutz, Weidenkörbe
- Schrank für Matratzen und Bettwäsche (dürfen sich nicht berühren, auf ausreichend Fächer achten)
- Babyphone ersetzen nicht die Aufsichtspflicht

Funktion

- Eingeschränkt als Nebenraum nutzbar (für Ruhe oder Rückzug, Einzel- oder Gruppenangebot)
- Schlafraum nicht als Wickelbereich nutzen (Geruchsbelästigung, Ruhestörung, unhygienisch)

SANITÄRBEREICH

| Bezeichnung | Raumgröße 1 Gruppe (12 Plätze) | | Raumgröße 2 Gruppen (24 Plätze) | | Raumgröße 3 Gruppen (36 Plätze) | | Raumgröße 4 Gruppen (48 Plätze) | |
|-----------------------|--------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|
| | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt |
| Sanitärbereich | 1 | 15 m ² | 2 | 30 m ² | 3 | 45 m ² | 4 | 60 m ² |

Wichtig:

Grundsätzlich muss je Krippengruppe ein eigener Sanitärraum vorhanden sein. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für jeweils 2 Krippengruppen einen Sanitärbereich zu schaffen (Raumgröße und Mindestanforderungen müssen dementsprechend angepasst werden).

Raumbeschaffenheit

- Muss in der Nähe des jeweiligen Gruppenraumes sein
- Raumtemperatur mind. 22 °C (empfehlenswert: Fußbodenheizung)
- Ausreichende Belichtung, Frischluftzufuhr
- Wichtig: Rutschhemmender Fußboden
- Vermeidung von Quetschstellen an Türen

Ausstattung

Mindestanforderung pro Gruppe (12 Kinder):

- Von außen nicht einsehbar (Intimschutz der Kinder)
- 2 Kindertoiletten ohne Deckel (individuell nach Altersstruktur der Einrichtung zwischen 23 cm bis max. 35 cm Höhe) mit Schamwänden ohne Türen (erleichtert das Arbeiten am Kind und fördert den Prozess der Sauberkeitserziehung)
- 2 Toilettenpapierhalter in Kleinstkinderhöhe
- Ausreichend Seifenspender (Flüssigseife)
- 2 Handwaschbecken alternativ 1 Waschrinne mit 2-3 Wasserhähnen (Einhandmischbatterien – Temperaturbegrenzung < 43 °C)
- Spiegel (bruchsicheres Sicherheitsglas) in Kleinstkinderhöhe
- 1-2 Papierhandtuchspender in Kleinstkinderhöhe
- 1 Erwachsenen-Handwaschbecken mit Desinfektion, Seifenspender (außerhalb der Reichweite von Kindern) und Papierhandtuchspender neben dem Wickelplatz oder besser:
Tiefes Wasch-/Duschbecken mit Duscharmatur (gleichzeitige Nutzung als Handwaschbecken für pädagogisches Personal)
- 1 Wickelkommode (H 90 cm / T 90 cm / B 120 cm) mit abwaschbarer Wickelauflage, möglichst mit integrierter Treppe, mit Schubfächern für Wechselwäsche, Windeln und Pflegeprodukte; die Liegefläche muss an den Seiten gegen Herunterfallen gesichert sein (20 cm hohe Absturzsicherung)
- 1 Dusche (1 Dusche ausreichend für die gesamte Einrichtung, wenn zusätzlich in den Sanitärräumen Wasch-/Duschbecken vorhanden sind)
- Wickleimer mit Geruchsstopp

Bei Bedarf

- Abfluss im Boden
- Wärmestrahler über Wickelplatz
- Zahnputzbecher- und Bürsten (je Kind) in geeigneten Halterungen in Erwachsenenhöhe

Funktion

- Multifunktionale Nutzung für Körperpflege und Körpererfahrung
- Ort für kindorientierte Sauberkeitserziehung und beziehungsvolle Pflege
- Erlebnisraum für den Umgang mit Wasser
- Bietet den Kindern ein Höchstmaß an Eigenaktivität und Autonomie

KÜCHE

| Bezeichnung | Raumgröße 1 Gruppe (12 Plätze) | | Raumgröße 2 Gruppen (24 Plätze) | | Raumgröße 3 Gruppen (36 Plätze) | | Raumgröße 4 Gruppen (48 Plätze) | |
|--|--------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|
| | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt |
| Küche | 1 | 20 m ² | 1 | 20 m ² | 1 | 25 m ² | 1 | 25 m ² |
| zusätzliche Tee- küche bei mehrge- schossigen Krip- pen | | | | | | | | |

Raumbeschaffenheit (grundsätzlich)

- Rutschfester Boden
- Fliesenspiegel bis 2 m
- Doppelspülbecken, bei Selbstkochküchen zusätzlich ein Handwaschbecken, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher
- Industriespülmaschinen
- Fenster mit Fliegengittern
- Leicht zu reinigendes Küchenmobiliar
- Servierwägen, ausreichend Platz zur Verteilung des Essens
- Tiefkühl- und Doppelkühlschrank (Milchprodukte, andere Lebensmittel)
- Ausreichend Steckdosen und Beleuchtung

Je nach Zubereitungsform und Menge der Essensportionen sind evtl. weitere Kriterien nötig (z. B. Tiefkühlzelle, Dunstabzug, Vorratsräume, Fußboden mit Bodenablauf, Umkleide für Küchenpersonal etc.)

Funktion

Es gibt drei verschiedene Verpflegungssysteme:

1. Frischkostküche:
Aus verschiedenen Waren wird das Essen frisch zubereitet und gekocht (Zubereitungsküche)
2. Tiefkühlmischküche:
Frische und tiefgefrorene Produkte werden aufbereitet und verteilt
3. Catering:
Anlieferung und Verteilen von fertigen Speisen

Hinweis

- Alle gesetzlichen Vorschriften bei den oben genannten Verpflegungssystemen sind zu überprüfen und einzuhalten.
- Speiseaufzug bei mehrgeschossigen Einrichtungen

SPEISEVORRATSRaum

| Bezeichnung | Raumgröße 1 Gruppe (12 Plätze) | | Raumgröße 2 Gruppen (24 Plätze) | | Raumgröße 3 Gruppen (36 Plätze) | | Raumgröße 4 Gruppen (48 Plätze) | |
|--------------------------|--------------------------------------|------------------|---------------------------------------|------------------|---------------------------------------|------------------|---------------------------------------|------------------|
| | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt |
| Speisevorratsraum | 1 | 8 m ² | 1 | 8 m ² | 1 | 8 m ² | 1 | 8 m ² |

Funktion/Ausstattung

- Aufbewahren und Abstellen von Lebensmitteln, Küchengeräten und Arbeitsmitteln
- Von der Küche aus erreichbar

WASCH- UND ARBEITSRAUM

| Bezeichnung | Raumgröße 1 Gruppe (12 Plätze) | | Raumgröße 2 Gruppen (24 Plätze) | | Raumgröße 3 Gruppen (36 Plätze) | | Raumgröße 4 Gruppen (48 Plätze) | |
|-------------------------------|--------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|------------------|---------------------------------------|-------------------|
| | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt |
| Wasch- und Arbeitsraum | 1 | 15 m ² | 1 | 15 m ² | 1 | 20m ² | 1 | 20 m ² |

Funktion/Ausstattung

- Waschmaschine/Trockner/Wäscheständer
- Waschen und Bügeln von Bettwäsche, Küchenwäsche, Handtücher, Lätzchen, etc.
- Wäscheaufbewahrung
- Raum muss ausreichend belüftbar sein

EINGANGSBEREICH

| Bezeichnung | Raumgröße 1 Gruppe (12 Plätze) | | Raumgröße 2 Gruppen (24 Plätze) | | Raumgröße 3 Gruppen (36 Plätze) | | Raumgröße 4 Gruppen (48 Plätze) | |
|------------------------|--------------------------------------|--------|---------------------------------------|--------|---------------------------------------|--------|---------------------------------------|--------|
| | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt |
| Eingangsbereich | | | | | | | | |

Keine speziellen Vorgaben, individuell entsprechend baulicher Möglichkeit zu gestalten.

Raumbeschaffenheit

- Überdachter stufenloser Zugang (ggf. mit Rampe)
- falls Treppen, Zugang mit Handlauf auch für kleinere Kinder
- dient als Schmutzschleuse (Vermeiden von Verschmutzung im Inneren der Einrichtung)
- Pflegeleichter Bodenbelag (kein Pflaster, Fliesenbelag = erhöhte Unfallgefahr)
- Gesicherte Eingangstür, Klingel-/Sprechanlage
- Absicherung für Treppenauf- und -abgänge (Gittersprossenabstand beachten)
- Bruchsicheres Glas

Ausstattung

- Große Magnetwand
- Ablagetisch
- Info-Ständer/Ablagetisch/Besuchertisch/Bistrotisch und Stühle/Sofa für Elterncafe (für Elternbeiratsinfos, Personalinformationen, Auslage von Fachzeitschriften, externe Angebote etc.)

Funktion

- Begegnungsfläche für Eltern, Kinder und Erzieher/-innen (Austausch, Elternbistro, Informationsaustausch über Pinnwände...)
- Zur Gemeinwesenorientierung sollte der Eingangsbereich (Aula) Zentrum für Eltern und Besucher sein, einladen zu Festen und Feiern in der Einrichtung
- Teilnutzung für die Kinder als Spiel- und Bewegungsfläche sinnvoll (z.B. Bällebad, altersgerechte verschiedene Ebenen, Podeste, Bobbycars, Matratzen, etc.) auf variable Nutzung achten

KINDERWAGEN- BZW. AUTOSITZABSTELLRAUM

| Bezeichnung | Raumgröße 1 Gruppe (12 Plätze) | | Raumgröße 2 Gruppen (24 Plätze) | | Raumgröße 3 Gruppen (36 Plätze) | | Raumgröße 4 Gruppen (48 Plätze) | |
|--|--------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|
| | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt |
| Kinderwagen- bzw. Autositzabstellraum | 1 | 15 m ² | 1 | 20 m ² | 1 | 25 m ² | 1 | 30 m ² |

Standort

- Im Eingangsbereich der Krippe oder vor dem Eingang der Krippe, dann aber trocken (mit Dach und umgebenden Wänden)
- abschließbar

GARDEROBENBEREICH

| Bezeichnung | Raumgröße 1 Gruppe (12 Plätze) | | Raumgröße 2 Gruppen (24 Plätze) | | Raumgröße 3 Gruppen (36 Plätze) | | Raumgröße 4 Gruppen (48 Plätze) | |
|---|--------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|
| | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt |
| Garderobenbereich Mindestanforderung | 1 | 10 m ² | | 20 m ² | | 30 m ² | | 40 m ² |

Flurflächen müssen so gestaltet sein, dass eine der Gruppenstärke entsprechende Anzahl von Kindergartengarderoben nutzungsgerecht untergebracht werden kann.

Raumbeschaffenheit

- Siehe Eingangsbereich

Ausstattung

- Niedrige Bänke für Kinder
- genügend Staufläche mit großen Eigentumsfächern
- keine spitzen Garderobenhaken
- breiter Mittelgang zwischen den Bänken

- heller und freundlicher Bereich
- Foto des jeweiligen Kindes, um Platz und Fach zu markieren
- Fach für Nachrichten an die Eltern, Bilderleiste
- Infowand für Wochenplan, Speiseplan usw.

Funktion

- Ablegen und Aufbewahren der Kindergarderobe, Straßen- und Hausschuhe, Matschhosen etc.
- Ausreichende Fächer für Elterninfos pro Kind
- Wochenübersicht bzw. Rückblick

PERSONALRÄUME

Leiterinnen / Leiter Büro

| Bezeichnung | Raumgröße 1 Gruppe (12 Plätze) | | Raumgröße 2 Gruppen (24 Plätze) | | Raumgröße 3 Gruppen (36 Plätze) | | Raumgröße 4 Gruppen (48 Plätze) | |
|---|--------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|
| | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt |
| Leiterinnen/Leiter-Büro (zentral gelegen, Eingangsbereich) | 1 | 17 m ² | 1 | 17 m ² | 1 | 17 m ² | 1 | 17 m ² |

Funktion / Ausstattung

- Verwaltungsarbeiten, Mitarbeitergespräche
- Fachliteratur, Gesetzestexte etc.
- 2 Arbeitsplätze (Leitung und Stellvertretung)
- PC mit Internetzugang
- Verschiebbare Aktenschränke (Verwahrung von Akten, Personaldokumente etc.)
- Kleiner Besprechungstisch mit mind. 3 Stühlen

Personalraum ab 6 Beschäftigten

| Bezeichnung | Raumgröße 1 Gruppe (12 Plätze) | | Raumgröße 2 Gruppen (24 Plätze) | | Raumgröße 3 Gruppen (36 Plätze) | | Raumgröße 4 Gruppen (48 Plätze) | |
|--|--------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|
| | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt |
| Personalraum ab sechs Beschäftigten | 1 | 15 m ² | 1 | 15 m ² | 1 | 25 m ² | 1 | 25 m ² |

Hinweis

Nach der Arbeitsstättenverordnung ist bei mehr als zehn Beschäftigten ein Personalraum zwingend vorgeschrieben.

Funktion / Ausstattung

- Pausen/Rückzugsmöglichkeit
- Teambesprechungen, Seminare
- Evtl. Elternbeiratssitzungen
- Ausreichend großer Besprechungstisch mit dementsprechend vielen Stühlen

- Konferenz- und Moderationsausstattung
- Informationstechnologie (Diaprojektor, PC mit Zugang Internet, Videokamera u. Rekorder, DVD/CD-Spieler etc.) für die gesamte Einrichtung
- Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich während der Pausen und soweit es erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.

Personalgarderobe

| Bezeichnung | Raumgröße 1 Gruppe (12 Plätze) | | Raumgröße 2 Gruppen (24 Plätze) | | Raumgröße 3 Gruppen (36 Plätze) | | Raumgröße 4 Gruppen (48 Plätze) | |
|--------------------------|--------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|
| | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt |
| Personalgarderobe | 1 | 10 m ² | 1 | 10 m ² | 1 | 15 m ² | 1 | 15 m ² |

Funktion / Ausstattung

- In unmittelbarer Nähe zu den Kindergarderoben, damit wenig Zeit verloren geht beim Umkleiden z.B. für Außenaktivitäten
- Verschießbare Eigentumsfächer je Mitarbeiter

Personal-WC

| Bezeichnung | Raumgröße 1 Gruppe (12 Plätze) | | Raumgröße 2 Gruppen (24 Plätze) | | Raumgröße 3 Gruppen (36 Plätze) | | Raumgröße 4 Gruppen (48 Plätze) | |
|---|--------------------------------------|--------|---------------------------------------|--------|---------------------------------------|--------|---------------------------------------|--------|
| | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt |
| Behindertengerechtes Personal-/Besucher- WC Mindestanforderung | 1 | | 1 | | 1 | | 1 | |
| zusätzlich Personal- WC mit normaler Ausstattung Mindestanforderung | | | | | 1 | | 1 | |
| Größe richtet sich ausschließlich nach baurechtlichen Vorgaben/Bestimmungen. | | | | | | | | |

Wichtig

- 1 – 2 Gruppen: 1 behindertengerechtes Personal-/Besucher-WC
- ab 3 Gruppen 1 behindertengerechtes Personal-/Besucher-WC sowie eine zweite Toilette mit normaler Ausstattung

Funktion / Ausstattung je WC-Raum

- 1 WC, 1 Waschbecken
- Schrank oder Regal für persönliche Pflegeutensilien des Personals

BEWEGUNGSRAUM / MEHRZWECKRAUM

| Bezeichnung | Raumgröße 1 Gruppe (12 Plätze) | | Raumgröße 2 Gruppen (24 Plätze) | | Raumgröße 3 Gruppen (36 Plätze) | | Raumgröße 4 Gruppen (48 Plätze) | |
|---|--------------------------------------|--------|---------------------------------------|--------|---------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|
| | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt |
| Bewegungsraum/ Mehrzweckraum | | | | | 1 | 60 m ² | 1 | 60 m ² |
| Mindestanforderung ab 3 Gruppen | | | | | | | | |

Funktion / Ausstattung

- Als Spiel- und Bewegungsfläche für die Kinder (Podeste, Klettern, Schwungtuch, Alltagsmaterialien, Fahrzeuge wie Rollbretter, Bobbycars oder ähnliches, Turnmatten, Kletterhaus, Kriechröhre, Rutschen, etc.)
- Als Therapieraum nutzbar, für Krippen mit Integrationskindern für Einzel- oder Kleingruppenarbeit
- Als Begegnungsstätte, die zum Feiern von Festen einlädt

Putzgeräteraum

| Bezeichnung | Raumgröße 1 Gruppe (12 Plätze) | | Raumgröße 2 Gruppen (24 Plätze) | | Raumgröße 3 Gruppen (36 Plätze) | | Raumgröße 4 Gruppen (48 Plätze) | |
|--|--------------------------------------|--------|---------------------------------------|--------|---------------------------------------|--------|---------------------------------------|--------|
| | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt |
| Putzgeräteraum (pro Geschoss wenn kein Aufzug vorhanden) | 1 | | 1 | | 1 | | 1 | |

Ausstattung / Funktion

- Raum für Reinigungsgeräte und –mittel, muss ausreichend belüftbar sein
- Ausgussbecken
- abschließbar

LAGERRÄUME

| Bezeichnung | Raumgröße 1 Gruppe (12 Plätze) | | Raumgröße 2 Gruppen (24 Plätze) | | Raumgröße 3 Gruppen (36 Plätze) | | Raumgröße 4 Gruppen (48 Plätze) | |
|--|--------------------------------------|--------|---------------------------------------|--------|---------------------------------------|--------|---------------------------------------|--------|
| | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt |
| Lagerräume | | | | | | | | |
| Keine speziellen Vorgaben, nach individuellem Bedarf ausreichend erforderliche Räume schaffen. | | | | | | | | |

Funktion

- Stuhllager, Spielmaterialien, Bastelmaterial etc.
- abschließbar

AUßENSPIELFLÄCHE

| Bezeichnung | Größe 1 Gruppe (12 Plätze) | | Größe 2 Gruppen (24 Plätze) | | Größe 3 Gruppen (36 Plätze) | | Größe 4 Gruppen (48 Plätze) | |
|---|----------------------------------|--------------------|-----------------------------------|--------------------|-----------------------------------|--------------------|-----------------------------------|--------------------|
| | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt | Anzahl | Gesamt |
| Außenspielfläche Empfehlung 10 m ² pro Kind | 1 | 120 m ² | 1 | 240 m ² | 1 | 360 m ² | 1 | 480 m ² |

Gestaltung des Außengeländes

Im Außenbereich soll das Interesse der Kinder an der Umwelt und der Natur geweckt werden. Hier können unmittelbar Beziehungen zu Pflanzen und Tieren aufgebaut, Sand, Steine und Wasser, Wind und Regen, Sonne und Schatten erlebt werden. Außenspielflächen sollen möglichst naturnah gestaltet sein, dem Bewegungs- und Forschungsdrang dienen, aber auch Rückzugsmöglichkeiten bieten (z.B. große Steine, Weidentunnel).

Die Gestaltung muss viele unterschiedliche Bewegungserfahrungen zulassen. Hierzu gehören z.B. Schrägen in unterschiedlichen Winkeln und Materialien, Hügel zum Hinabrollen, Kletterwände, Möglichkeiten zum Springen (Fallhöhen beachten), zum Balancieren usw. (GUV –SI 8014 „Naturnahe Spielräume“). Nicht die Vielfalt von Geräten ist wichtig, sondern die Ausgestaltung, damit die Kinder sich selbst, die anderen und die Umwelt erfahren lernen:

- im Materialspiel mit Sand, Wasser, Bauklötzen, Steinen
- im Rollenspiel allein oder mit der Gruppe mit einfachen Requisiten
- im Funktionsspiel mit Ball, Dreirad, Reifen, Kriechen, Springen, Laufen,
- im Regelspiel Hüpfen, Verstecken und anderen Spielen

Funktion

- Erkundung der Umgebung und der Umwelt
- Sinnes- und Naturerfahrung
- Erlebnisspielraum
- elementare Bedürfnisse z.B. Schaukeln werden befriedigt
- Experimentieren mit den verschiedenen Elementen
- Kennenlernen von natürlichen Zusammenhängen
- Schärfung der sinnlichen Wahrnehmung
- Stärkung des Gleichgewichtsempfinden und Körperempfinden
- Stärkung der Bewegungskoordinationen
- Stärkung von Kreativität, Anregung der Fantasie (Sand)
- Körperempfindungen werden geschult
- Neugierverhalten, Entdeckungsdrang wird gefördert
- Gefahren erkennen lernen

Ausstattung

- Aufteilung: Spielterrasse, unmittelbar vor den Gruppenräumen; verschiedene Spielbereiche mit unterschiedlichem Angebot
- Spielwiese für alle mit strapazierfähigem Rasen, zusätzlich - wenn möglich -: eine „Rennstrecke“ für Bobbycars usw., d.h. gepflastert oder geteert, einrichten
- Zugang: von Außen und vom Gruppenzimmer aus; eine eigene Zufahrt erleichtert den Transport von Spielgeräten und Spielsand; schneller Zugang vom Freigelände zum Sanitärbereich der Einrichtung ist empfehlenswert

- Terrasse: sollte überdacht sein (Sonnenschutz); Ergänzung zum Gruppenraum und befestigte Erweiterung ins Freie; Material: Holzterrassen sind ungünstig (Schiefer- und Rutsch-Gefahr), besser geeignet: Verbundpflaster, gesägte Natursteine, Asphalt, Fallschutzmatten
- Fachliche Empfehlungen zur Raumgestaltung - Stand: 24.07.08
- Räumliche Gliederung durch Bereiche, Verbindungen, Abgrenzungen, z.B. durch Zaun (Höhe: mindestens 1 m, empfehlenswert 1,50 m) und Bepflanzung (Abgrenzung und Sichtschutz). Sicherheit: Die Tore müssen verschließbar sein (gemäß GUV-SR 2002 Bay „Sicherheitsregeln Kindergärten“).
Flächendifferenzierung: Hügel, kleine Mulden...
kleine Geh- und Fahrwege
Sandspielzone mit Wasser- und Matschspielbereich (mit Beschattungsmöglichkeit)
Ruheplätze/ Rückzugsmöglichkeiten mit Sitzgelegenheiten, evtl. Kinderhäuschen
Rutsche eventuell an einer Geländeerhebung angebracht (vorteilhaft: Baumbestand zur Beschattung)
Bewegungs-Inseln: Schaukel, Schaukelnest, Federwippen, kleines Karussell, Hängematten
- Ausgestaltung durch Naturmaterialien, z.B. verschiedene Bodenbeschaffenheiten: Rasen, Holz, Kies (möglichst stoßdämmend) Kleinflächen für Themengärten oder Hochbeete in Kleinkinderhöhe Große Steine, fest verankerte Baumstämme zum Balancieren und Klettern
- Bereitstellung von veränderbaren Spielgeräten wie Bälle, Bobbycar (GUV-SI 8017 „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“); sichere Konstruktion und Aufstellung beachten
- Als Lagerraum für Außenspielgeräte und/oder „Kindertaxi“ (Transportwagen): Holzhäuschen im Garten in Nähe der Spielfläche.

Besonderheiten

- Teiche, Feuchtbiotope u.ä. vermeiden oder absichern (durch eine 1m-hohe Einzäunung, die allerdings nicht zum Klettern verleiten darf)
- Bei Anpflanzungen dürfen Bäume, Gehölze, Sträucher und Blumen keine erheblichen Gesundheits- und Verletzungsgefahren darstellen (Stacheln in Augenhöhe). Grundsätzlich sind nur ungiftige Pflanzen zu verwenden (GUV-SI 8018)
- Eigene Beete zum Anpflanzen von Blumen und Gemüse sowie Beerensträucher und Obstbäume sind sehr empfehlenswert.

HINWEIS ZU ANDERWEITIGEN REGELUNGEN

Die gesondert bestehenden Regelungen zu baurechtlichen Vorgaben und Vorschriften zum Brandschutz, Hygienevorschriften, Vorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger etc. sind unabhängig von diesen Qualitätsstandards zu beachten. Ausführliche Informationen sind bei den jeweils zuständigen Stellen erhältlich.

Raumgestaltung von Kindertageseinrichtungen im Landkreis München / Teil 1: Kinderkrippen

| Bezeichnung | 1 Gruppe 12 Plätze | | 2 Gruppen 24 Plätze | | 3 Gruppen 36 Plätze | | 4 Gruppen 48 Plätze | |
|---|-----------------------|-----------|------------------------|-----------|------------------------|-----------|------------------------|-----------|
| | Anzahl | Raumgröße | Anzahl | Raumgröße | Anzahl | Raumgröße | Anzahl | Raumgröße |
| Gruppenraum | 1 | | 2 | | 3 | | 4 | |
| Mindestanforderung pro Kind 3,5 qm | | 42 qm | | 84 qm | | 126 qm | | 168 qm |
| Empfehlung pro Kind 4,5 qm | | 54 qm | | 108 qm | | 162 qm | | 216 qm |
| Schlafrum | 1 | | 2 | | 3 | | 4 | |
| Mindestanforderung pro Kind 2 qm | | 24 qm | | 48 qm | | 72 qm | | 96 qm |
| Sanitärbereich | 1 | 15 qm | 2 | 30 qm | 3 | 45 qm | 4 | 60 qm |
| Standard: Pro Gruppe je ein Sanitärbereich / in Ausnahmefällen können maximal zwei Gruppen einen entsprechend großen Sanitärbereich gemeinsam nutzen. | | | | | | | | |
| Küche *) | 1 | 20 qm | 1 | 20 qm | 1 | 25 qm | 1 | 25 qm |
| Vorratsraum *) | 1 | 8 qm | 1 | 8 qm | 1 | 8 qm | 1 | 8 qm |
| Wasch- und Arbeitsraum *) | 1 | 15 qm | 1 | 15 qm | 1 | 20 qm | 1 | 20 qm |
| Eingangsbereich | | | | | | | | |
| individuell entsprechend baulicher Möglichkeiten | | | | | | | | |
| Kinderwagen-/Autositzabstellraum *) | 1 | 15 qm | 1 | 20 qm | 1 | 25 qm | 1 | 30 qm |
| innen (Nähe Eingangsbereich oder außerhalb als verschließbarer Anbau, Garage etc.) | | | | | | | | |
| Garderobenberich | 1 | 10 qm | 2 | 20 qm | 3 | 30 qm | 4 | 40 qm |
| Mindestanforderung | | | | | | | | |
| Leiterinnen/Leiter-Büro *) | 1 | 17 qm | 1 | 17 qm | 1 | 17 qm | 1 | 17 qm |
| nach Möglichkeit Nähe Eingangsbereich | | | | | | | | |
| Personalraum *) | 1 | 15 qm | 1 | 15 qm | 1 | 25 qm | 1 | 25 qm |
| Empfehlung, ab sechs Beschäftigte / ab 11 Beschäftigte lt. Arbeitsstättenverordnung zwingend erforderlich | | | | | | | | |
| Personalgarderobe *) | 1 | 10 qm | 1 | 10 qm | 1 | 15 qm | 1 | 15 qm |

| | | 1 Gruppe 12 Plätze | | 2 Gruppen 24 Plätze | | 3 Gruppen 36 Plätze | | 4 Gruppen 48 Plätze |
|---|--------|-----------------------|--------|------------------------|--------|------------------------|--------|------------------------|
| Bezeichnung | Anzahl | Raumgröße | Anzahl | Raumgröße | Anzahl | Raumgröße | Anzahl | Raumgröße |
| Behindertengerechtes Personal- und Besucher-WC | 1 | | 1 | | 2 | | 2 | |
| zuzüglich ein Personal-WC mit normaler Ausstattung Größe richtet sich nach baurechtlichen Vorschriften | | | | | 1 | | 1 | |
| Bewegungsraum / Mehrzweckraum *) | | | | | 1 | 60 qm | 1 | 60 qm |
| Mindestanforderung ab drei Gruppen | | | | | | | | |
| Lageraum / Putzmittelraum *) | | | | | | | | |
| nach individuellen Bedarf, können sowohl getrennt als auch zusammen verwendet werden - müssen abschließ- bar, für Kinder unzugänglich sein. | | | | | | | | |
| Außenspielfläche | 1 | 120 qm | 1 | 240 qm | 1 | 360 qm | 1 | 480 qm |
| Mindestanforderung pro Kind 10 qm | | | | | | | | |

Bei den mit *) gekennzeichneten Angaben handelt es sich um Empfehlungen / Richtwerte

Liste Großtagespflege im Landkreis München

(Stand: Juli 2013)

| Gemeinde | Anzahl |
|-----------------------|---|
| Brunnthal | 2 Großtagespflegestellen |
| Garching | 1 private GTP (nicht im Rahmen des Projektes Garching), mit staatl. Förderung, Einstieg mit 1 TPP und 5 Kindern am 01.07.13, vsl. Herbst 2013 dann Betrieb als GTP mit 10 Kindern |
| Haar | 2 Großtagespflegestellen |
| Ismaning | 1 Großtagespflegestelle 1 Großtagespflegestellen (englischsprachig) ohne Förderung |
| Kirchheim | 1 Großtagespflegestelle |
| Neubiberg | 1 Großtagespflegestelle |
| Ottobrunn | 4 Großtagespflegestellen |
| Planegg | 1 Großtagespflegestelle |
| Schäftlarn | 4 Großtagespflegestellen |
| Straßlach-Dingharting | 2 Großtagespflegestellen |
| Insgesamt: | 20 Großtagespflegestellen |

Geplant:

| | |
|-------------|-------------------------------|
| Gräfelfing | 1 Großtagespflegestelle |
| Grünwald | 1 Großtagespflegestelle |
| Ismaning | Evtl. 1 Großtagespflegestelle |
| Taufkirchen | 2 Großtagespflegestellen |

Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Hinweise zur Auslegung des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr mit Wirkung ab 1. August 2013

Erarbeitet unter Mitwirkung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, des Bayerischen Gemeindetags, des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistages, des Bayerischen Landesjugendamts, bayerischer Jugendbehörden und des Staatsinstituts für Frühpädagogik (Stand 2. Juli 2013).

1) Ausgangslage:

Mit Wirkung ab 1. August 2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Praxisrelevante Fragen zu dem Inhalt des Rechtsanspruchs lassen sich nicht abschließend allein aufgrund des Wortlauts der gesetzlichen Grundlagen beantworten. Aus diesem Grund haben o.a. Institutionen einen Arbeitskreis gebildet und folgende Hinweise zur Auslegung des Rechtsanspruchs erarbeitet.

2) Auslegung der Rechtsanspruchs Gesetzliche Grundlage

Nach Art. 1 Nr. 7 KiFöG erhält § 24 SGB VIII mit Wirkung ab 1. August 2013 folgende Fassung:

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege n.F.

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. durch diese Leistung seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gestärkt wird oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

....

Normadressat

Der Rechtsanspruch richtet sich gem. § 85 Abs. 1 SGB VIII gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Wer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, bestimmt sich nach Landesrecht (§ 69 Abs. 1 SGB VIII). In Bayern sind dies nach Art. 15 Abs. 1 AGSG die Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Tatsache, dass die Aufgabe der rechtzeitigen Bereitstellung eines ausreichenden Betreuungsangebotes alle Gemeinden trifft (Art. 5 BayKiBiG) und die Gemeinden

hierzu eine örtliche Bedarfsplanung durchführen sollen (Art. 7 BayKiBiG), ändert nichts daran, dass Landkreise und kreisfreie Städte Normadressat sind. Gem. Art. 5 Abs. 3 BayKiBiG i.V.m. § 79 Abs. 1 SGB VIII liegt die Gesamtverantwortung über die Jugendhilfeplanung weiterhin bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Sofern kreisangehörige Gemeinden ihrer Verpflichtung, ausreichend Kinderbetreuungsangebote bereitzustellen, nicht nachkommen, können gegen sie unter Umständen rechtsaufsichtliche Maßnahmen ergriffen werden.

Inhalt des Rechtsanspruchs

Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung beinhaltet nicht nur das Recht des Kindes, einen bereits vorhandenen Platz zugewiesen zu bekommen, sondern auch die Verpflichtung der Kommunen, einen neuen Platz zu schaffen, falls nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen. Es handelt sich um ein Dauerschuldverhältnis (bis das Kind drei Jahre alt wird), das auch zu einem späteren Zeitpunkt noch (teilweise) erfüllt werden kann.

Qualitative Kinderbetreuung

Der Rechtsanspruch des Kindes ist auf Vermittlung eines Platzes zur frühkindlichen Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege gerichtet. Damit verbunden ist ein Anspruch auf Gewährleistung einer bestimmten Qualität des Angebots, insbesondere darf das Kind nicht nur verwahrt werden. Da der Rechtsanspruch keinen neuen fachlichen Maßstab schafft und somit nichts an den bereits bestehenden qualitativen (landesrechtlichen) Anforderungen ändert, genügt grundsätzlich jede nach dem BayKiBiG förderfähige Einrichtung diesem Anspruch. Der Rechtsanspruch wird hingegen nicht erfüllt durch Zuweisung von Plätzen in Einrichtungen, die zwar über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen, aber nicht zugleich den Fördervoraussetzungen nach dem BayKiBiG genügen. Im Bereich der Tagespflege sind die qualitativen Anforderungen dann erfüllt, wenn die Tagespflegeperson über einen Qualifizierungsnachweis im Umfang von mindestens 100 Stunden verfügt. Von dieser Anzahl an Qualifizierungsstunden kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Tagespflegeperson über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, die sie in anderer Weise nachgewiesen hat, und die dem individuellen Anforderungsprofil entspricht.

Finanzierbarkeit

Ein von der zuständigen Kommune zugewiesener Betreuungsplatz muss für die Eltern finanzierbar sein, das heißt der zu leistende Elternbeitrag darf die am Ort übliche Eigenbeteiligung der Eltern nicht in unzumutbarer Weise übersteigen. Die Kosten für einen Platz dürften **in der Regel** zumutbar sein, wenn der monatliche Elternbeitrag (ohne Essensgeld) nicht über dem 1,5-fachen der staatlichen Förderung liegt (Bsp: Platz für 8 Stunden: 929,26 Euro x GW 2,0 x BF 2,0 : 12 Monate x 1,5 = 464,63 Euro). Die Zumutbarkeitsgrenze kann im Einzelfall bei entsprechendem Einkommen der Eltern höher liegen. Sofern der Elternbeitrag lediglich für 11 Monate erhoben wird, ist der noch zumutbare Elternbetrag entsprechend auf 12 Monate umzurechnen.

Kann ein Kind nur auf einen Platz mit einem höheren Elternbeitrag verwiesen werden, ist den Eltern für die Dauer des Besuchs der zugewiesenen Einrichtung ein

Ausgleichsbetrag zu zahlen. Bei einem anvisierten Wechsel in eine günstigere Einrichtung ist zu beachten, dass ein Kind, das einmal in einer bestimmten Einrichtung untergebracht wurde, dort in der Regel für mindestens drei Kalendermonate belassen werden sollte.

Umfang der Betreuung

Der Anspruch des Kindes auf Förderung nach §§ 22, 24 Abs. 2 SGB VIII kann regelmäßig nur während des Tages und nicht in den Nachtstunden erfüllt werden. Der Rechtsanspruch des Kindes bezieht sich somit auf Verschaffung eines Platzes außerhalb der Nachtstunden.

Für die objektiv-rechtliche Verpflichtung der Kommunen, ausreichend Plätze vorzuhalten, ist es nicht entscheidend, ob und weshalb die Eltern für ihre Kinder Betreuungsplätze in Anspruch nehmen. Bei dem subjektiv-rechtlichen Anspruch richten sich der **Umfang** sowie die **zeitliche Lage** der täglich geschuldeten Betreuungszeit jedoch nach dem **individuellen Bedarf** (§ 24 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 SGB VIII), das heißt einerseits nach dem Bedarf des Kindes nach frühkindlicher Förderung und andererseits nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten nach Unterbringung des Kindes.

Der Bedarf des Kindes nach frühkindlicher Förderung richtet sich insbesondere nach dem Alter des Kindes und der konkreten Gestaltung der Betreuung (bspw. Gruppengröße, Anstellungsschlüssel). Es ist davon auszugehen, dass er im Regelfall bei einer Betreuung im Umfang von 20 Stunden pro Woche (Buchungskategorie über vier bis einschließlich fünf Stunden) gedeckt wird.

Als Anhaltspunkt für den Bedarf der Erziehungsberechtigten können die Kriterien des § 24 Abs. 1 SGB VIII n.F. herangezogen werden, d.h. insbesondere das Ausüben einer Erwerbstätigkeit.

Die Kommunen sollen grundsätzlich auf alle individuellen Bedarfe reagieren können. Sie haben auch Ganztagsplätze im erforderlichen Umfang vorzuhalten, das heißt Plätze mit Betreuungszeiten im Umfang von mindestens 8 Stunden. Da die frühkindliche Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in der Regel im Rahmen der Buchungszeit über vier bis einschließlich fünf Stunden gewährleistet werden kann (s.o.), sind längere Buchungszeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit/Ausbildung allerdings nur dann begründet, wenn die Erziehungsberechtigten ihren individuellen Bedarf nachweisen (Bsp. für Erfordernis einer längeren Buchungszeit: Ein Erziehungsberechtigter arbeitet Vollzeit, der andere arbeitet im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit 30 Stunden pro Woche/der andere macht eine Ausbildung, die eine tägliche Anwesenheit von 5 Stunden erfordert). Ein Anspruch auf einen Ganztagsplatz besteht nur in Ausnahmefällen bspw. wenn die Erziehungsberechtigten aus persönlichen (z.B. Teilnahme an einem ganztägigen Integrationskurs, Vollzeittätigkeit aufgrund zwingender finanzieller Gründe) oder auf die Familie bezogenen Gründen (z.B. Pflege eines schwerst behinderten Kindes) an der Betreuung des Kindes gehindert sind.

Bei der Bestimmung des individuellen Bedarfs ist jedenfalls stets das Kindeswohl im Auge zu behalten. Bei Kindern unter drei Jahren sollte eine Betreuungszeit von 9 Stunden täglich bzw. 45 Stunden wöchentlich normalerweise nicht überschritten werden.

Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten

Grundsätzlich muss bei der Anspruchserfüllung das Wunsch- und Wahlrecht der Kinder bzw. Erziehungsberechtigten gem. § 5 SGB VIII berücksichtigt werden, das heißt, die Erziehungsberechtigten dürfen aus den **bestehenden** Einrichtungen und Angeboten auswählen. Da die Kindertagespflege durch den Bundesgesetzgeber mit dem Tagesbetreuungsgesetz (TAG) zu einer im Verhältnis zur Kindertageseinrichtung gleichrangigen Alternative aufgewertet wurde¹, bezieht sich das Wunsch- und Wahlrecht auch auf die Wahl zwischen Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Plätzen in Tagespflege.

Die Grenze des Wunsch- und Wahlrechts ist erreicht, wenn dieses zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führt, § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII. Im Übrigen ist zu beachten, dass die Kommunen bei der öffentlichen Bedarfsplanung zwar die Bedürfnisse und Wünsche der Eltern bzw. Kinder zu erheben und im Rahmen eines normativen Aktes den Bedarf unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen festzustellen haben, dass die Planungen der Kommunen aber nicht individuell bezogen auf das einzelne Kind oder auf die Wünsche im Einzelfall erfolgen. Vielmehr geht es bei der örtlichen Bedarfsplanung, die regelmäßig zu aktualisieren ist (empfohlen wird eine Aktualisierung der Bedarfsplanung nach drei Jahren, u.U. sind aber auch kürzere Planungsintervalle – z.B. bei neuen Baugebieten – erforderlich), um die Ermittlung der für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung insgesamt erforderlichen Anzahl an Plätzen in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege. Aus diesem Grund bezieht sich der Rechtsanspruch nicht auf einen bestimmten Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder auf die Betreuung durch eine bestimmte Tagespflegeperson (siehe hierzu Urteil des BVerwG vom 25. April 2011, Az.: 5 C 18/01). Auch besteht kein Anspruch auf die gewünschte **Betreuungsform**, wenn in dieser kein Platz verfügbar ist.

Dementsprechend können z.B. Eltern/Kinder, die eine Unterbringung in einer Kindertageseinrichtung wünschen, mangels eines Platzes auf die Tagespflege verwiesen werden. Auch Eltern/Kinder mit Partikularinteressen (bspw. Wunsch nach Betreuung in einer Einrichtung mit besonderer pädagogischer Ausrichtung, obwohl es eine solche vor Ort nicht gibt) müssen sich ggf. mit dem regulären Platzangebot zufrieden geben, da sie keinen Anspruch auf Schaffung der gewünschten Einrichtung oder des gewünschten Angebots haben. Benötigen Eltern überlange oder ungewöhnliche Betreuungszeiten für ihr Kind, ist grundsätzlich die Betreuungsform anzubieten, die dem Betreuungsumfang gerecht werden kann. In begründeten Ausnahmefällen ist jedoch eine Kombination von nicht mehr als zwei Betreuungsformen legitim (z.B. Kinderkrippe in Kombination mit Tagespflege). Da nach dem BayKiBiG geförderte Einrichtungen eine religiös und weltanschaulich neutrale Bildung und Erziehung gewährleisten, können sich Eltern schließlich in der Regel nicht darauf berufen, bspw. einen Platz in einer kirchlichen Einrichtung nicht annehmen zu wollen.

Ortsbezug

Sofern die Erziehungsberechtigten keinen anderen Wunsch äußern (auch hier greift das Wunsch- und Wahlrecht), soll die frühkindliche Förderung grundsätzlich möglichst in Nähe des Wohnortes erfolgen. Die Kommunen sind daher verpflichtet, die Fahrzeit/Wegestrecke von der Wohnung bis zur Kindertagesbetreuung möglichst

¹ s. hierzu Information des Bundesfamilienministeriums <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Tagesbetreuungsausbaugesetz-TAG,property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf>; Webseite zuletzt geprüft am 13. Juni 2013

kurz zu halten. Wann genau eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege zu weit entfernt ist und damit der Rechtsanspruch nicht erfüllt wird, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und ist stets eine Frage des Einzelfalls (ausschlaggebend kann insbesondere sein, ob das Kind in der Stadt oder auf dem Land lebt). Einfache Fahrzeiten im Umfang von bis zu 30 Minuten sind in der Regel zumutbar.

Geltendmachung des Anspruchs

Anmeldefrist von drei Monaten

Der Bund ermächtigt die Länder in § 24 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII bzw. ab 1. August 2013 in dem wortgleichen § 24 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII, eine Regelung im Landesrecht zu treffen, die bestimmt, dass erziehungsberechtigte Personen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen. Die Kommunalen Spitzenverbände haben den Freistaat Bayern aufgefordert, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen und im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) eine allgemeine Anmeldefrist festzuschreiben.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen hat daraufhin einen Gesetzentwurf erarbeitet, der vom Bayerischen Landtag am 12. Juni 2013 verabschiedet wurde und vorsieht, dass die Erziehungsberechtigten die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich mindestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in Kenntnis setzen müssen. Die Frist von drei Monaten gewährleistet einerseits, dass die Gemeinden bzw. die Träger der örtlichen Jugendhilfe genügend Vorlaufzeit haben, um zum gewünschten Zeitpunkt einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen. Andererseits müssen sich die Erziehungsberechtigten nicht langfristig entscheiden, sondern können in angemessener Zeit auf die Gemeinde bzw. den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugehen und äußern, dass sie ihr Kind in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege unterbringen möchten.

Verfahren

Die AGSG-Anmeldefrist lässt die bestehenden ortsüblichen Anmeldeverfahren unberührt. Dementsprechend können die Kommunen und die freien Träger weiterhin selbst bestimmen, wann und in welcher Form die Anmeldung für ihre Kindertageseinrichtungen erfolgen muss. Gleiches gilt für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf die Tagespflege.

Bezüglich der förmlichen Anmeldung nach AGSG ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Anmeldung bei der Gemeinde:

Erziehungsberechtigte, die einen Platz für ihr Kind wahlweise in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege wünschen, wenden sich an ihre Aufenthaltsgemeinde. Wenn sich nach der Anmeldung herausstellt, dass es der Gemeinde nicht gelingen wird, zum gewünschten Zeitpunkt einen Platz in einer

Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen, wendet sich die Gemeinde an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und informiert diesen über die Situation. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft dann, ob den Erziehungsberechtigten eine Tagespflegeperson vermittelt werden kann. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt ggf. den Platz in der Tagespflege bzw. teilt den Erziehungsberechtigten mit, dass ein Platz für das Kind (noch) nicht vermittelt werden kann.

Anmeldung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

Erziehungsberechtigte, die in einer kreisangehörigen Gemeinde wohnen und gezielt einen Platz bei einer Tagesmutter wünschen, wenden sich direkt an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Wenn dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine Tagespflegeperson zur Verfügung steht, holt er bei der Aufenthaltsgemeinde oder ggf. einer anderen Gemeinde in zumutbarer Entfernung Erkundigungen ein, ob es gegebenenfalls in einer Kindertageseinrichtung einen freien Platz gibt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt ggf. den freien Platz bzw. teilt den Erziehungsberechtigten mit, dass ein Platz für das Kind (noch) nicht vermittelt werden kann.

Rechtsfolgen, wenn der Rechtsanspruch nicht erfüllt werden kann

Die zuständige Kommune hat alles zu unternehmen, um den Rechtsanspruch des Kindes zu erfüllen. Vorrangiges Ziel ist somit die Vermittlung eines geeigneten und zumutbaren Betreuungsplatzes. Scheitert eine Vermittlung binnen 3 Monaten, müssen die Erziehungsberechtigten zunächst grundsätzlich versuchen, den Primäranspruch durchzusetzen.

Gelingt ihnen das nicht und organisieren sie selbst einen Betreuungsplatz, wird als Sekundäranspruch insbesondere ein Kostenübernahmeanspruch analog § 36 a Abs. 3 SGB VIII diskutiert (so OVG Koblenz, Urteil vom 25.10.2012). Hierfür spricht der allgemeine Gedanke, dass einem Leistungsberechtigten die eigenständige Bedarfsdeckung nicht vorgehalten werden kann, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trotz gesetzlicher Verpflichtung rechtswidrig eine Leistung nicht bzw. nicht rechtzeitig erbringt und der Leistungsberechtigte aufgrund der Art und Dringlichkeit des Hilfebedarfs hierzu gezwungen ist. Ob man tatsächlich von der Existenz eines Anspruchs analog § 36 a Abs. 3 SGB VIII ausgehen kann, wird die weitere Rechtsprechung zeigen.

Daneben kommt als Sekundäranspruch in erster Linie ein Amtshaftungsanspruch gem. Art. 34 GG, § 839 BGB – gerichtet auf Ersatz von durch schuldhaftes Amtspflichtverletzung entstandene Schäden – in Betracht.

Anspruchsgegner sind – wie beim Primäranspruch auch – die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese werden prüfen müssen, inwieweit sie im prozessualen Verfahren die betroffene(n) Gemeinde(n) beteiligen.

Wenn ein Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege nicht rechtzeitig verschafft wird, ist Geschädigter im Sinne des Amtshaftungsanspruchs jedenfalls das Kind, dessen frühkindlicher Förderung der Anspruch ausweislich des Gesetzeswortlauts in erster Linie dient. Dementsprechend sind alle Schäden bzw.

Nachteile zu ersetzen, die den Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit einer anderweitig organisierten Betreuung abzüglich der ersparten Elternbeiträge und ggf. abzüglich des Betreuungsgeldes entstehen.

Ob auch die Erziehungsberechtigten bei Ihnen entstandene Schäden, bspw. Verdienstaufschlag wegen der persönlichen Betreuung des Kindes, geltend machen können, ist streitig und wird von der Rechtsprechung zu entscheiden sein. Folgt man der Auffassung, dass dies möglich ist, wäre hierfür jedenfalls Voraussetzung, dass die Erziehungsberechtigten konkret nachweisen, warum und in welcher Höhe ihnen ein Schaden entstanden ist. Es würde nicht ausreichen, dass sie pauschal darauf verweisen, dass sie mangels Betreuungsmöglichkeit ihr Kind selbst betreut haben und deshalb nicht arbeiten konnten. Grundsätzlich kommt der Ersatz des Verdienstaufschlags zudem nur in Frage, wenn der Verdienst zwingend in der beantragten Buchungszeit hätte erzielt werden müssen. Dies dürfte in aller Regel nur bei unselbstständiger Tätigkeit der Fall sein. Vor allem aber müssten die Erziehungsberechtigten ihrer Schadensminderungspflicht genügen, das heißt sie müssten bspw. – soweit möglich – eine Teilzeittätigkeit annehmen, flexible Arbeitszeiten in Anspruch nehmen, eine private Betreuung (z.B. durch Familienangehörige) organisieren oder einen Antrag auf Betreuungsgeld stellen.

Literatur:

- *Meysen/Beckmann/Seltmann/ Birnstengel*, Rechtsgutachten „Rechtsanspruch U3; Voraussetzungen und Umfang des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren“, 26.3.2013
- *Meysen/Beckmann/Seltmann/Birnstengel*, Rechtsgutachten „Rechtsanspruch U3, aber kein Platz: Was erwartet die Kommunen?“, 21.12.2012
- *Rixen*, „Kein Kita-Platz trotz Rechtsanspruch; Zum Aufwendungsersatz bei selbst organisierter Kinderbetreuung“, NJW 2012, S. 2839 ff.
- *Schübel-Pfister*, „Kindertagesbetreuung zwischen (Rechts-)Anspruch und Wirklichkeit“, NVwZ 2013, S. 385 ff.
- *Wiesner/Grube/Köbler*, Rechtsgutachten „Der Anspruch auf frühkindliche Bildung und seine Durchsetzung; Folgen der Nichterfüllung des Anspruchs“, 2013

HÄUSER FÜR KINDER IM LANDKREIS MÜNCHEN

| Stand: | 05.06.2013 | Träger | Einrichtung | Bemerkung |
|---------------------|--|--|---|-----------|
| Aying | Regionalverbund Ottobrunn Pfarrzentrum St. Peter Leonhardstraße 2 85636 Höhenkirchen-Siegertsbru Tel.: 08102 993554-0 Trägerart: 2 Mail Träger: regionalverbund.ottobrunn@ebmuc.de Mail Kita: St-Emmeram.Grosshelfendorf@kita.erzbistum-muenchen.de | Kath. Kindertagesstätte Haus der kleinen Römer Römerstraße 2 85653 Aying Tel.: 08095/871022 Pkz-Nr.: 4061 | Plätze gesamt: 90 Plätze Krippe: 15 Plätze Kiga: 75 Plätze Hort: 0 Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.01.2011 | |
| Feldkirchen | Innere Mission München Landshuter Allee 40 80637 München Tel.: 126991-151 Trägerart: 3 Mail Träger: rreichelt@im-muenchen.de Mail Kita: kita-feldkirchen@im-muenchen.de | Haus für Kinder Bienenhaus Beethovenstraße 1 85622 Feldkirchen Tel.: 90505881 Pkz-Nr.: 4039 | Plätze gesamt: 99 Plätze Krippe: 24 Plätze Kiga: 75 Plätze Hort: Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.09.2009 | |
| Garching b. München | Stadtverwaltung Garching b. München Rathausplatz 3 85748 Garching b. München Tel.: 089/32089-174 Trägerart: 1 Mail Träger: cornelia.otto@garching.de Mail Kita: kinderhaus@garchingmail.de | Minikinderhaus Am Mühlbach Am Mühlbach 3a 85748 Garching b. München Tel.: 089/ 32210999 Pkz-Nr.: 4076 | Plätze gesamt: 50 Plätze Krippe: 0 Plätze Kiga: 17 Plätze Hort: 33 Betr.-Erl.: befristet bis 31.12.2017 | |
| | Arbeiterwohlfahrt Kreisverb. München Land e.V. Balanstraße 55 81541 München Tel.: 089/672087-0 Trägerart: 4 Mail Träger: info@awo-kvmucl.de Mail Kita: kinderhaus.garching@awo-kvmucl.de | AWO Kinderhaus Garching "Regenbogenvilla" Kreuzeckweg 21 85748 Garching Tel.: 089/9544621-0 Pkz-Nr.: 4033 | Plätze gesamt: 136 Plätze Krippe: 36 Plätze Kiga: 50 Plätze Hort: 50 Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.01.2012 | |
| Gräfelfing | Caritasverb. d. Erzdiöz. Mchn. u. Gesch.-Führg.d.Caritaszentren Mü Hirtenstr. 4 80335 München Tel.: 55169-0 Trägerart: 2 Mail Träger: info@caritasmuenchen.de Mail Kita: Kinderhaus-st-gisela@caritasmuenchen.de | Caritas Kinderhaus St. Gisela Pasinger Straße 17 82166 Gräfelfing Tel.: 089/898234160 Pkz-Nr.: 4047 | Plätze gesamt: 88 Plätze Krippe: 48 Plätze Kiga: 40 Plätze Hort: Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.09.2012 | |

Stand: 05.06.2013

Träger

Einrichtung

Bemerkung

| | | | |
|-----------|--|---|--|
| Grasbrunn | Gemeinde Grasbrunn Lerchenstraße 1 85630 Grasbrunn Tel.: 461002-26 Trägerart: 1 Mail Träger: evelyn.leibfarth@grasbrunn.de Mail Kita: kinderwelt@grasbrunn.de | Haus für Kinder Kinderwelt Grasbrunn Birkenstraße 10 85630 Grasbrunn Tel.: 552608-17 Pkg-Nr.: 4002 | Plätze gesamt: 246 Plätze Krippe: 35 Plätze Kiga: 96 Plätze Hort: 115 Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.09.2009 |
| | Gemeinde Grasbrunn Lerchenstraße 1 85630 Grasbrunn Tel.: 461002-26 Trägerart: 1 Mail Träger: evelyn.leibfarth@grasbrunn.de Mail Kita: kinderhaus.harthausen@grasbrunn.de | Haus für Kinder Harthausen Grasbrunner Weg 2a 85630 Grasbrunn Tel.: 08106-361210 Pkg-Nr.: 4037 | Plätze gesamt: 108 Plätze Krippe: 31 Plätze Kiga: 77 Plätze Hort: Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.02.2009 |
| | Regionalverbund Ebersberg/Vaterstetten Rotter Straße 11 85567 Grafing Tel.: 08092 850796-0 Trägerart: 2 Mail Träger: regionalverbund.ebersberg@ebmuc.de Mail Kita: kontakt@katholischer-kindergarten-neukeferloh.de | Kinderhaus St. Christophorus Birkenstraße 2 85630 Grasbrunn Tel.: 45689648 Pkg-Nr.: 4060 | Plätze gesamt: 78 Plätze Krippe: Plätze Kiga: 60 Plätze Hort: 18 Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.01.2011 |
| Grünwald | Gemeinde Grünwald Rathausstraße 3 82031 Grünwald Tel.: 64162-244 Trägerart: 1 Mail Träger: ulrich.rank@gemeinde-gruenwald.de Mail Kita: info@gemeinde-gruenwald.de | Kindertagesstätte Max Dr.-Max-Str. 16 82031 Grünwald Tel.: 64955664 Pkg-Nr.: 4027 | Plätze gesamt: 86 Plätze Krippe: 12 Plätze Kiga: 74 Plätze Hort: Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.09.2007 |
| | Die kleinen Strolche e.V. Frau Olivia Baumeister Hubertusstr. 32 82031 Grünwald Tel.: 64911122 Trägerart: 4 Mail Träger: olivia.baumeister@gmx.de Mail Kita: Olivia.Baumeister@gmx.de | Die kleinen Strolche e.V. Hubertusstr. 32 82031 Grünwald Tel.: 6415665 Pkg-Nr.: 4014 | Plätze gesamt: 72 Plätze Krippe: 22 Plätze Kiga: 25 Plätze Hort: 25 Betr.-Erl.: unbefristet seit 14.09.2009 |
| | Bavaria Koblde e.V. c/o Frau Dr. Caroline Wöhr Bavariafilmstraße 10 82031 Grünwald Tel.: 089/64948989 Trägerart: 4 Mail Träger: info@bavariakoblde.de Mail Kita: info@bavariakoblde.de | Haus für Kinder Bavaria Koblde e.V. Bavariafilmstraße 10 82031 Grünwald Tel.: 089 64958775 Pkg-Nr.: 4028 | Plätze gesamt: 119 Plätze Krippe: 26 Plätze Kiga: 57 Plätze Hort: 36 Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.09.2012 |

Stand: 05.06.2013

Träger

Einrichtung

Bemerkung

| Stand: | Träger | Einrichtung | Bemerkung |
|--------|--|---|---|
| Haar | Gemeinde Haar Bahnhofstraße 7 85540 Haar Tel.: 46002-355 Trägerart: 1 Mail Träger: hehnen@gemeinde-haar.de Mail Kita: kita-casinostrasse@gemeinde-haar.de | Gemeindl. Kindertageseinricht. Casinostraße Casinostr. 70 85540 Haar Tel.: 4606457 Pkz-Nr.: 4044 | Plätze gesamt: 124 Plätze Krippe: 24 Plätze Kiga: 100 Plätze Hort: Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.09.2010 |
| | Kindertagesstätte Haar gemeinnützige GmbH, Fr.Schäfer Leibstr. 69 85540 Haar Tel.: 46205449 Trägerart: 4 Mail Träger: peg.schaefer@kita-haar.de Mail Kita: hartmut.schaefer@kita-haar.de | Kinderhaus Haar Zunftstraße 12 b 85540 Haar Tel.: 42044555 Pkz-Nr.: 4030 | Plätze gesamt: 30 Plätze Krippe: 18 Plätze Kiga: 12 Plätze Hort: Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.10.2010 |
| | KiBeG Gemeinn. Gesellsch. für Kinderbetreuung mbH Landwehrstr. 39 80336 München Tel.: 089/4520507-13 Trägerart: 4 Mail Träger: F.Fellheimer@kibeg.de Mail Kita: hfk.dianastrasse@kibeg.de | Haus für Kinder an der Dianastraße Dianastraße 40 85540 Haar Tel.: 089/1890473-0 Pkz-Nr.: 4043 | Plätze gesamt: 105 Plätze Krippe: 24 Plätze Kiga: 56 Plätze Hort: 25 Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.09.2010 |
| | Arbeiterwohlfahrt Kreisverb. München Land e.V. Balanstraße 55 81541 München Tel.: 089/672087-0 Trägerart: 4 Mail Träger: info@awo-kvmucl.de Mail Kita: villa.bambini@awo-kvmucl.de | Haus für Kinder Villa Bambini Robert-Koch-Straße 6 85540 Haar Tel.: 46089045 Pkz-Nr.: 4062 | Plätze gesamt: 36 Plätze Krippe: 12 Plätze Kiga: 24 Plätze Hort: 0 Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.02.2011 |
| | Kindertagesstätte Haar gemeinnützige GmbH, Fr.Schäfer Leibstr. 69 85540 Haar Tel.: 46205449 Trägerart: 4 Mail Träger: peg.schaefer@kita-haar.de Mail Kita: elisabeth.kaufmann@kita-haar.de | Kindertagesstätte Haar Ferdinand-Kobell-Str. 2 b 85540 Haar Tel.: 435790-54 Pkz-Nr.: 4004 | Plätze gesamt: 71 Plätze Krippe: 46 Plätze Kiga: 25 Plätze Hort: 0 Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.09.2005 |
| | FortSchrift konduktives Förderzentrum gGmbH; Gesch.-F. Ferd.-v.-Miller-Straße 14 82343 Niederpöcking Tel.: 08151/916949-5 Trägerart: 4 Mail Träger: info@fortschritt-ggmbh.de Mail Kita: kinderhaus-haar@fortschritt-ggmbh.de | FortSchrift Kinderhaus Haar - Am Kirchenplatz Am Kirchenplatz 2 85540 Haar Tel.: Pkz-Nr.: 4070 | Plätze gesamt: 31 Plätze Krippe: 12 Plätze Kiga: 19 Plätze Hort: Betr.-Erl.: befristet bis 31.08.2015 |

| Stand: | Träger | Einrichtung | Bemerkung |
|---------------------------------|--|---|--|
| 05.06.2013 | | | |
| Haar | FortSchrift konduktives Förderzentrum gGmbH; Gesch.-F. Ferd.-v.-Miller-Straße 14 82343 Niederpöcking Tel.: 08151/916949-5 Trägerart: 4 Mail Träger: info@fortschritt-ggmbh.de Mail Kita: kinderhaus-haar@fortschritt-ggmbh.de | FortSchrift Kinderhaus Haar H-P-S Hans-Pinsel-Str. 9 b 85540 Haar Tel.: 0152/38543480 Pkz-Nr.: 4071 | Plätze gesamt: 95 Plätze Krippe: 41 Plätze Kiga: 54 Plätze Hort: Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.05.2012 |
| Hohenbrunn | Gemeinde Hohenbrunn Pfarrer-Wenk-Platz 1 85662 Hohenbrunn Tel.: 08102/800-15 Trägerart: 1 Mail Träger: twien@hohenbrunn.de Mail Kita: kinderwelt@hohenbrunn.de | Kinderhaus Kinderwelt Hohenbrunn Am Schulgarten 4 85662 Hohenbrunn Tel.: 08102/748900 Pkz-Nr.: 4054 | Plätze gesamt: 200 Plätze Krippe: 60 Plätze Kiga: 140 Plätze Hort: Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.09.2012 |
| Höhenkirchen - Siegertsbrunn | Arbeiterwohlfahrt Kreisverb. München Land e.V. Balanstraße 55 81541 München Tel.: 089/672087-0 Trägerart: 4 Mail Träger: info@awo-kvmucl.de Mail Kita: kinderhaus.pfiffikus@awo-kvmucl.de | AWO Kinderhaus "Pfiffikus" Englwartinger-Str. 3 85635 Höhenkirchen-Siegertsb Tel.: 08102-71151 o. 36 Pkz-Nr.: 4022 | Plätze gesamt: 117 Plätze Krippe: Plätze Kiga: 75 Plätze Hort: 42 Betr.-Erl.: unbefristet seit 03.12.2012 |
| Kirchheim b. München | Fa. GeNUA Ges. f. Netzwerk- u. Unix-Adminstr. mbH Domagkstr. 7 85551 Kirchheim Tel.: 089/991950-0 Trägerart: 5 Mail Träger: info@genua.de Mail Kita: genukids@genua.de | Betriebl. Kindertagesstätte GeNUKids Domagkstr. 7 85551 Kirchheim Tel.: 089/991950-920 Pkz-Nr.: 4024 | Plätze gesamt: 50 Plätze Krippe: Plätze Kiga: 50 Plätze Hort: Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.01.2010 |
| Neubiberg | KiBeG Gemeinn. Gesellsch. für Kinderbetreuung mbH Landwehrstr. 39 80336 München Tel.: 089/4520507-13 Trägerart: 4 Mail Träger: F.Fellheimer@kibeg.de Mail Kita: s.vonvoss@kibeg.de | Kindertagesstätte an der Grundschule am Hachinger Bac Am Hachinger Bach 7 85579 Neubiberg/Unterbiberg Tel.: 089/1890858-11 Pkz-Nr.: 4019 | Plätze gesamt: 100 Plätze Krippe: 0 Plätze Kiga: 50 Plätze Hort: 50 Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.11.2009 |
| Neuried | Gemeinde Neuried Planegger Straße 2 82061 Neuried Tel.: 75901-50 Trägerart: 1 Mail Träger: poststelle@neuried.de Mail Kita: kiga.kraillingerweg@neuried.de | Kinderhaus am Kraillinger Weg Balthasar-Graf-Str. 1 82061 Neuried Tel.: 79893990 Pkz-Nr.: 4063 | Plätze gesamt: 74 Plätze Krippe: 24 Plätze Kiga: 50 Plätze Hort: Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.09.2012 |

| Stand: | Träger | Einrichtung | Bemerkung |
|-------------|--|---|---|
| 05.06.2013 | | | |
| Neuried | Gemeinde Neuried Planegger Straße 2 82061 Neuried Tel.: 75901-50 Trägerart: 1 Mail Träger: poststelle@neuried.de Mail Kita: kinderhaus@neuried.de | Kinderhaus an der Zugspitzstrasse Zugspitzstr. 4 82061 Neuried Tel.: 089/5404127-10 Pkz-Nr.: 4032 | Plätze gesamt: 74 Plätze Krippe: 24 Plätze Kiga: 50 Plätze Hort: Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.09.2009 |
| Oberhaching | Gemeinde Oberhaching Alpenstraße 11 82041 Oberhaching Tel.: 61377135 Trägerart: 1 Mail Träger: guenther.henhammer@oberhaching.de Mail Kita: kitabajuwarenring@oberhaching.net | Kindertagesstätte am Bajuwarenring Bajuwarenring 7 82041 Oberhaching Tel.: 62819340 Pkz-Nr.: 4045 | Plätze gesamt: 111 Plätze Krippe: 36 Plätze Kiga: 75 Plätze Hort: Betr.-Erl.: unbefristet seit 12.09.2011 |
| | Gemeinde Oberhaching Alpenstraße 11 82041 Oberhaching Tel.: 61377135 Trägerart: 1 Mail Träger: guenther.henhammer@oberhaching.de Mail Kita: kitakastallee@oberhaching.net | Kindertagesstätte Kastanienallee Kastanienallee 11 82041 Oberhaching Tel.: 61305976 Pkz-Nr.: 4015 | Plätze gesamt: 100 Plätze Krippe: 25 Plätze Kiga: 75 Plätze Hort: Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.10.2007 |
| | Gemeinde Oberhaching Alpenstraße 11 82041 Oberhaching Tel.: 61377135 Trägerart: 1 Mail Träger: guenther.henhammer@oberhaching.de Mail Kita: kunterbunt@oberhaching.net | Kindertagesstätte " Villa Kunterbunt " Äußerer Stockweg 8 82041 Oberhaching Tel.: 089 61305975 Pkz-Nr.: 4046 | Plätze gesamt: 124 Plätze Krippe: 24 Plätze Kiga: 100 Plätze Hort: Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.09.2009 |
| | Gemeinde Oberhaching Alpenstraße 11 82041 Oberhaching Tel.: 61377135 Trägerart: 1 Mail Träger: guenther.henhammer@oberhaching.de Mail Kita: bienenkorb@oberhaching.net | Kindertagesstätte Bienenkorb Pfarrweg 7 82041 Oberhaching Tel.: 089 61309141 Pkz-Nr.: 4067 | Plätze gesamt: 70 Plätze Krippe: Plätze Kiga: 50 Plätze Hort: 20 Betr.-Erl.: befristet bis 31.08.2013 |
| | Kath. Kirchenstiftung St. Bartholomäus Oedenpullacher Str. 25 82041 Oberhaching Tel.: 613726790 Trägerart: 2 Mail Träger: st-bartholomaeus.Deisenhofen@erzbistum-muenchen.de Mail Kita: St-Bartholomaeus.Deisenhofen@ebmuc.de | Kindertagesstätte St. Bartholomäus Ödenpullacher Str. 23 82041 Deisenhofen Tel.: 6133588 Pkz-Nr.: 4010 | Plätze gesamt: 102 Plätze Krippe: 12 Plätze Kiga: 65 Plätze Hort: 25 Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.09.2011 |

| Stand: | 05.06.2013 | Träger | Einrichtung | Bemerkung |
|-------------|--|--|---|---|
| Oberhaching | Montessori Förderkreis Hachinger Tal e.V. Oedenpullacher Str. 28 82041 Oberhaching Tel.: 6135717 Trägerart: 4 Mail Träger: Mail Kita: mail@montessori-oberhaching.de | Montessori Kinderhaus Oberhaching Ödenpullacher Str. 28 82041 Oberhaching Tel.: 089 6135717 Pkgz-Nr.: 4068 | Plätze gesamt: 82 Plätze Krippe: 12 Plätze Kiga: 50 Plätze Hort: 20 Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.01.2013 | |
| Ottobrunn | Regionalverbund Ottobrunn Pfarrzentrum St. Peter Leonhardstraße 2 85636 Höhenkirchen-Siegertsbru Tel.: 08102 993554-0 Trägerart: 2 Mail Träger: regionalverbund.ottobrunn@ebmuc.de Mail Kita: st-magdalena.ottobrunn@kita.erzbistum-muenchen.de | Kath. Haus für Kinder St. Magdalena Hermann-Lönsstraße 31 85521 Ottobrunn Tel.: 089/60079591 Pkgz-Nr.: 4056 | Plätze gesamt: 125 Plätze Krippe: Plätze Kiga: 100 Plätze Hort: 25 Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.01.2011 | |
| | Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ottobrunn Albert-Schweitzer-Str. 1 85521 Ottobrunn Tel.: 6094478 Trägerart: 3 Mail Träger: Kitaottobrunn@t-online.de Mail Kita: Kitaottobrunn@t-online.de | Haus für Kinder der evang. luth.Kirchengemeinde Ottobrun Albert-Schweitzer-Str. 1 85521 Ottobrunn Tel.: 6094478 Pkgz-Nr.: 4009 | Plätze gesamt: 119 Plätze Krippe: 24 Plätze Kiga: 50 Plätze Hort: 45 Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.05.2007 | |
| | Kindertageseinrichtungen Ottobrunn GmbH i. Gr. Rathausplatz 2 85521 Ottobrunn Tel.: 60808-530 Trägerart: 4 Mail Träger: eismann@kita-ottobrunn.de Mail Kita: kinderwelt@kita-ottobrunn.de | Kinderwelt Ottobrunn Gartenstraße 9 85521 Ottobrunn Tel.: 089/6092590 Pkgz-Nr.: 4034 | Plätze gesamt: 85 Plätze Krippe: Plätze Kiga: 43 Plätze Hort: 42 Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.09.2009 | |
| Ottobrunn | Kindertageseinrichtungen Ottobrunn GmbH i. Gr. Rathausplatz 2 85521 Ottobrunn Tel.: 60808-530 Trägerart: 4 Mail Träger: eismann@kita-ottobrunn.de Mail Kita: villakunterbunt@kita-ottobrunn.de | Haus für Kinder "Villa Kunterbunt" Gustav-Freytag-Str. 9 85521 Ottobrunn Tel.: 089/60060415 Pkgz-Nr.: 4018 | Plätze gesamt: 77 Plätze Krippe: 0 Plätze Kiga: 25 Plätze Hort: 52 Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.10.2007 | |
| | Planegg | Gemeinde Planegg Pasinger Straße 8 82152 Planegg Tel.: 89926-171 Trägerart: 1 Mail Träger: Strobel-Brugger@planegg.de Mail Kita: kigajosef@planegg.de | Kinderhaus Josefstift Pasinger Str. 20 a 82152 Planegg Tel.: 089/8908333-20/21 Pkgz-Nr.: 4075 | Plätze gesamt: 88 Plätze Krippe: 38 Plätze Kiga: 50 Plätze Hort: Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.09.2012 |

| Stand: | 05.06.2013 | Träger | Einrichtung | Bemerkung |
|------------------------------|---|-------------------------------|----------------|-----------------------------|
| Planegg | Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V. | Kindertagesstätte Martinsried | Plätze gesamt: | 54 |
| | Leopoldstraße 15 | Kinderhaus | Plätze Krippe: | 42 |
| | 80802 München | Großhaderner Straße 6 | Plätze Kiga: | 12 |
| | Tel.: 089/38196-214 (Mi) | 82152 Planegg | Plätze Hort: | |
| | Trägerart: 4 | Tel.: 218074010 | Betr.-Erl.: | unbefristet seit 01.09.2009 |
| | Trägerart: 4 | Pkz-Nr.: 4040 | | |
| | Mail Träger: kinder@stwm.de | | | |
| | Mail Kita: kitamartinsried@stwm.de | | | |
| | Kita BioRegio e.V. | Kindertagesstätte BioKids II | Plätze gesamt: | 60 |
| | Am Klopferspitz 19 | Am Klopferspitz 19c | Plätze Krippe: | 30 |
| | 82152 Martinsried | 82152 Planegg-Martinsried | Plätze Kiga: | 30 |
| | Tel.: 089/70065682 | Tel.: 57952710 | Plätze Hort: | |
| | Trägerart: 4 | Pkz-Nr.: 4053 | Betr.-Erl.: | unbefristet seit 01.09.2010 |
| | Trägerart: 4 | | | |
| | Mail Träger: empfang@izb-martinsried.de | | | |
| | Mail Kita: scholl@biokids-martinsried.de | | | |
| | Kita BioRegio e.V. | Kindertagesstätte Bio-Kids I | Plätze gesamt: | 48 |
| | Am Klopferspitz 19 | Am Klopferspitz 19b | Plätze Krippe: | 29 |
| | 82152 Martinsried | 82152 Planegg-Martinsried | Plätze Kiga: | 19 |
| | Tel.: 089/70065682 | Tel.: 70009936 | Plätze Hort: | 0 |
| | Trägerart: 4 | Pkz-Nr.: 4006 | Betr.-Erl.: | unbefristet seit 01.12.2007 |
| | Trägerart: 4 | | | |
| | Mail Träger: empfang@izb-martinsried.de | | | |
| | Mail Kita: dietrich@biokids-martinsried.de | | | |
| Putzbrunn | Regionalverbund Ottobrunn | Kath. Kindertagesstätte | Plätze gesamt: | 75 |
| | Pfarrzentrum St. Peter | St. Stephan | Plätze Krippe: | |
| | Leonhardstraße 2 | Glonner Str. 19 d | Plätze Kiga: | 50 |
| | 85636 Höhenkirchen-Siegertsbru | 85640 Putzbrunn | Plätze Hort: | 25 |
| | Tel.: 08102 993554-0 | Tel.: 420017920 | Betr.-Erl.: | unbefristet seit 01.01.2011 |
| | Trägerart: 2 | Pkz-Nr.: 4057 | | |
| | Trägerart: 2 | | | |
| | Mail Träger: regionalverbund.ottobrunn@ebmuc.de | | | |
| | Mail Kita: St-Stephan.Putzbrunn@kita.erzbistum-muenchen.de | | | |
| Schäftlarn - Hohenschäftlarn | Evang.-Luth. Pfarramt Ebenhausen | Kindertagesstätte Käthe Kruse | Plätze gesamt: | 75 |
| | Klosterstraße 26 | Käthe-Kruse-Str. 1 | Plätze Krippe: | |
| | 82069 Hohenschäftlarn | 82069 Hohenschäftlarn | Plätze Kiga: | 75 |
| | Tel.: 08178/3743, /9979 | Tel.: 08178/868343 | Plätze Hort: | |
| | Trägerart: 3 | Pkz-Nr.: 4013 | Betr.-Erl.: | unbefristet seit 01.03.2011 |
| | Trägerart: 3 | | | |
| | Mail Träger: pfarramt@ebenhausen-evangelisch.de | | | |
| | Mail Kita: kita.schaeftlarn@t-online.de | | | |
| Taufkirchen | Regionalverbund Ottobrunn | Kath. Kindertagesstätte (HfK) | Plätze gesamt: | 133 |
| | Pfarrzentrum St. Peter | St. Johannes d. Täufer | Plätze Krippe: | 12 |
| | Leonhardstraße 2 | Postweg 8 | Plätze Kiga: | 121 |
| | 85636 Höhenkirchen-Siegertsbru | 82024 Taufkirchen | Plätze Hort: | |
| | Tel.: 08102 993554-0 | Tel.: 089/6125215 | Betr.-Erl.: | unbefristet seit 01.01.2011 |
| | Trägerart: 2 | Pkz-Nr.: 4058 | | |
| | Trägerart: 2 | | | |
| | Mail Träger: regionalverbund.ottobrunn@ebmuc.de | | | |
| | Mail Kita: St-Johannes.Taufkirchen@kita.erzbistum-muenchen.de | | | |

| Stand: | 05.06.2013 | Träger | Einrichtung | Bemerkung |
|------------------|---|---|---|-----------|
| Taufkirchen | Arbeiterwohlfahrt Bez.-Verb. Obb. e.V. Edelsbergstraße 10 80686 München Tel.: 089/54714-155 Trägerart: 4 Mail Träger: info@awo-obb.de Mail Kita: pappelhaus.taufkirchen@kita.awo-obb.de | AWO Kinderhaus Pappelstr. Un Außen- Krippe (Ahornring 121) Pappelstraße 7 82024 Taufkirchen Tel.: 089/61466712 Pkg-Nr.: 4041 | Plätze gesamt: 163 Plätze Krippe: 48 Plätze Kiga: 50 Plätze Hort: 65 Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.09.2011 | |
| Unterföhring | Gemeinnützige PARITÄTISCHE Kindertagesbetreuung GmbH Süd Charles-de-Gaulle-Straße 4 81737 München Tel.: 089/30611-106 Trägerart: 4 Mail Träger: r.walke@paritaet-bayern.de Mail Kita: telezwerge@paritaet-bayern.de | Kindertagesstätte Telezwerge Gutenbergstr. 3 85774 Unterföhring Tel.: 089/9507-7222 Pkg-Nr.: 4049 | Plätze gesamt: 74 Plätze Krippe: 37 Plätze Kiga: 37 Plätze Hort: Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.08.2010 | |
| | Arbeiterwohlfahrt Bez.-Verb. Obb. e.V. Edelsbergstraße 10 80686 München Tel.: 089/54714-155 Trägerart: 4 Mail Träger: info@awo-obb.de Mail Kita: kinderhaus.ufg@kita.awo-obb.de | AWO-Kinderhaus Straßäckerallee 11 85774 Unterföhring Tel.: 089/322093930 Pkg-Nr.: 4029 | Plätze gesamt: 250 Plätze Krippe: Plätze Kiga: 250 Plätze Hort: Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.09.2011 | |
| Unterhaching | Regionalverbund Ottobrunn Pfarrzentrum St. Peter Leonhardstraße 2 85636 Höhenkirchen-Siegertsbru Tel.: 08102 993554-0 Trägerart: 2 Mail Träger: regionalverbund.ottobrunn@ebmuc.de Mail Kita: leitung@kita.stbirgitta.de | Kinderhaus St. Birgitta Parkstraße 11 82008 Unterhaching Tel.: 618054 Pkg-Nr.: 4059 | Plätze gesamt: 102 Plätze Krippe: 0 Plätze Kiga: 75 Plätze Hort: 27 Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.01.2011 | |
| | Frau Gabriele Pilgrim Unterlaus 18a 83620 Feldkirchen-Westerham Tel.: 08063/200763 Trägerart: 5 Mail Träger: GabisFroschkoenigUhg@t-online.de Mail Kita: GabisFroschkoenigUhg@t-online.de | Kinderhaus Froschkönig St.-Alto-Str. 9 b und c 82008 Unterhaching Tel.: 089 61101954 Pkg-Nr.: 4048 | Plätze gesamt: 38 Plätze Krippe: 12 Plätze Kiga: 26 Plätze Hort: 0 Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.10.2010 | |
| Unterschleißheim | Caritasverb. d. Erzdiöz. Mchn. u. Gesch.-Führg.d.Caritaszentren Mü Hirtenstr. 4 80335 München Tel.: 55169-0 Trägerart: 2 Mail Träger: info@caritasmuenchen.de Mail Kita: kinderhaus-ush@caritasmuenchen.de | Caritas Kinderhaus Birkenstr. 2 a 85716 Unterschleißheim Tel.: 089/37428980 Pkg-Nr.: 4021 | Plätze gesamt: 111 Plätze Krippe: 36 Plätze Kiga: 50 Plätze Hort: 25 Betr.-Erl.: unbefristet seit 15.03.2010 | |

| Stand: | 05.06.2013 | Träger | Einrichtung | Bemerkung |
|------------------|--|-----------------------------------|----------------|-----------------------------|
| Unterschleißheim | Caritasverb. d. Erzdiöz. Mchn. u. Gesch.-Führg. d. Caritaszentren Mü | Caritas-Kinderhaus "Hollern-Nord" | Plätze gesamt: | 99 |
| | Hirtenstr. 4 | Konrad-Zuse-Str. 12 | Plätze Krippe: | |
| | 80335 München | 85716 Unterschleißheim | Plätze Kiga: | 99 |
| | Tel.: 55169-0 | Tel.: 089/3120308-0 | Plätze Hort: | |
| | Trägerart: 2 | Pkz-Nr.: 4011 | Betr.-Erl.: | unbefristet seit 01.09.2007 |
| | Mail Träger: info@caritasmuenchen.de | | | |
| | Mail Kita: kinderhaus-ush@caritasmuenchen.de | | | |
| | Evang. Kirchengemeinde Unterschleißheim-West | Evang. Kinderhaus "Arche" | Plätze gesamt: | 134 |
| | Gerh.-Hauptmann-Str. 10 | Raiffeisenstr. 29 | Plätze Krippe: | 24 |
| | 85716 Unterschleißheim | 85716 Unterschleißheim | Plätze Kiga: | 85 |
| | Tel.: 089/31781414 | Tel.: 089/37427753-0 | Plätze Hort: | 25 |
| | Trägerart: 3 | Pkz-Nr.: 4005 | Betr.-Erl.: | unbefristet seit 01.09.2011 |
| | Mail Träger: Gabriele.hartinger@elkb.de | | | |
| | Mail Kita: leitung@kinderhaus-arche.de | | | |
| | Arbeiterwohlfahrt Bez.-Verb. Obb. e.V. | AWO Kinderhaus am Valentinspark | Plätze gesamt: | 142 |
| | Edelsbergstraße 10 | Johann-Schmid-Str. 39/41 | Plätze Krippe: | |
| | 80686 München | 85716 Unterschleißheim | Plätze Kiga: | 100 |
| | Tel.: 089/54714-155 | Tel.: 3172334 od.31710 | Plätze Hort: | 42 |
| | Trägerart: 4 | Pkz-Nr.: 4065 | Betr.-Erl.: | befristet bis 31.08.2012 |
| | Mail Träger: info@awo-obb.de | | | |
| | Mail Kita: valentinspark.ush@kita.awo-obb.de | | | |
| | Gemeinnützige PARITÄTISCHE Kindertagesbetreuung GmbH Süd | Kinderhaus Nordschloss | Plätze gesamt: | 81 |
| | Charles-de-Gaulle-Straße 4 | Meschendorfer Weg 1 | Plätze Krippe: | 31 |
| | 81737 München | 85716 Unterschleißheim | Plätze Kiga: | 50 |
| | Tel.: 089/30611-106 | Tel.: 31605540 | Plätze Hort: | |
| | Trägerart: 4 | Pkz-Nr.: 4051 | Betr.-Erl.: | befristet bis 31.08.2013 |
| | Mail Träger: r.walke@paritaet-bayern.de | | | |
| | Mail Kita: nordschloss@paritaet-bayern.de | | | |

"EIN NETZ FÜR KINDER" IM LANDKREIS MÜNCHEN

| Stand: | Träger | Einrichtung | Bemerkung |
|-------------|---|---|---|
| 05.06.2013 | | | |
| Haar | Eltern-Kind-Initiative Bärenhöhle Höglweg 6 85540 Haar Tel.: Trägerart: 4 Mail Träger: info@baerenhoehle-haar.de Mail Kita: info@baerenhoehle-haar.de | Kinderbetreuung Bärenhöhle Höglweg 6 85540 Haar Tel.: 6884627 Einr.-Nr.: 5001 | Plätze allg.: 15 Plätze Igr.: 0 Plätze ges.: 15 Betr.-Erl.: unbefristet seit 11.12.1996 |
| Neubiberg | Kindergartenverein Neubiberg e.V. Werner-Heisenberg-Weg 39 85579 Neubiberg Tel.: 6004-2447 H. Min Trägerart: 4 Mail Träger: info@kindergartenverein-neubiberg.de Mail Kita: info@kindergartenverein-neubiberg.de | Kindergarten Sonnenwiese Werner-Heisenberg-Weg 39 85579 Neubiberg Tel.: 089/41175350 Einr.-Nr.: 5003 | Plätze allg.: 15 Plätze Igr.: 0 Plätze ges.: 15 Betr.-Erl.: unbefristet seit 07.12.1995 |
| Oberhaching | Herr Christopher Scheibel Hachinger Spielmäuse e.V. Dietramszeller Str. 19 82041 Oberhaching Tel.: 0176/32098687 Trägerart: 4 Mail Träger: scheidbec@asamnet.de Mail Kita: info@hachinger-spielmaeuse.de | Hachinger Spielmäuse e.V. Am Rain 11 82041 Oberhaching Tel.: 63893358 Einr.-Nr.: 5014 | Plätze allg.: 15 Plätze Igr.: 0 Plätze ges.: 15 Betr.-Erl.: unbefristet seit 01.08.2005 |
| Sauerlach | Elterninitiative "Raum für Kinder e.V." (D.Reiter) Schulstraße 1 82054 Sauerlach Tel.: 08104/8899692 Trägerart: 4 Mail Träger: ingrid.kratzer@online.de Mail Kita: info@kindergarten-eulennest.de | Montessori-KiTa (N.f. K.) EULENNEST Schulstraße 1 82054 Sauerlach/Arget Tel.: 08104/639985 Einr.-Nr.: 5008 | Plätze allg.: 15 Plätze Igr.: 0 Plätze ges.: 15 Betr.-Erl.: unbefristet seit 06.10.1999 |